

Die  
gegenwärtige Wiederbelebung  
des Hexenglaubens.

Mit einem literarisch-kritischen Anhang über die Quellen und  
Bearbeitungen der Hexenprozesse.

Von  
Friedrich Nippold.

---

Berlin, 1875.  
C. G. Lüderig'sche Verlagsbuchhandlung.  
Carl Habel.

Das Recht der Uebersetzung in fremde Sprachen wird vorbehalten.

Es sind wohl sehr fremdartige Erscheinungen, welche die kirchliche Entwicklung unseres feiner hohen Culturzustände sich freuenden Jahrhunderts darbietet. Wie weit die Kühnheit der Ansprüche der päpstlichen Universalmonarchie und ihrer Satelliten allüberall geht, ist heute ja auch den Verblendeten klar geworden. Wenn selbst ein Ranke noch 1838 (im Jahr des Kölner Kirchenstreites!) in der zweiten Auflage seiner Geschichte der Päpste mit kühler Ruhe von diesen für immer zurückgetretenen Tendenzen reden konnte, so hat die Regierung Pius' IX. dafür gesorgt, daß die Wiederbelebung derselben uns mehr als deutlich vor Augen steht. Und wenn bei den ersten vereinzelt Anläufen der restaurirten Papalmacht gegen diesen und jenen kleineren Staat der einheitliche Zusammenhang des ganzen Systems nur erst von Wenigen geahnt wurde, so steht heute der gewaltige Entscheidungskampf zwischen dem Deutschen Reiche und dem römischen Pontifex im Vordergrund aller politischen Fragen.

Nicht minder haben aber auch andere Erscheinungen auf dem Gebiete des Volkslebens, die lange für völlig antiquirt galten, nach einander wieder die Aufmerksamkeit auf sich gezogen. Die auffallende Vermehrung der verschiedensten Orden, Congregationen und Bruderschaften, — die Inszenirung des Herz-Jesu-Cultus nach den Offenbarungen der ekstatischen Marie Alacoque, — die Wallfahrten nach Lourdes, Paray le Monial und zahlreichen andern neuen „Gnadenorten“, — die Madonnenererscheinungen im Elsaß

mit ihrer weitverbreiteten, zur Nachahmung einladenden Literatur, — die Stigmatisation der Louise Lateau mit der alle früheren Vorbilder überbietenden Keckheit ihrer Verteidiger — alle diese Thatsachen sind nacheinander als Symptome weitverbreiteten und eifrig gepflegten Aberglaubens zu Tage getreten. Ob auch in alle dem der innere Zusammenhang schon überall erkannt worden ist, möge dahingestellt bleiben. Daß aber auch hier ein einheitliches System zu Grunde liegt, daß der Jesuitismus gerade mit diesen Mitteln mit Vorliebe operirt, kann leicht aus den lehrreichen Abschnitten Zirngiebl's und Huber's über die eifrige Pflege solchen Aberglaubens durch den Orden ersehen werden. Hier sei nur erwähnt, daß Zirngiebl's gründliche „Studien über das Institut der Gesellschaft Jesu mit besonderer Berücksichtigung der pädagogischen Wirksamkeit dieses Ordens“ es nachdrücklich constatiren: „Die Jesuiten haben nie und nirgendwo eine geistige Hebung des Volkes angestrebt; in einem erbarmungswürdigen Zustande beließen oder versetzten sie die Trivialschulen; selbst die Christenlehre wurde nicht über das für unbedingte Ergebntheit an die kirchlichen Vorgesetzten und an die kirchlichen Vorschriften, für Prozessionen, Bußgänge, Bruderschaften, Wunder und Hexenglauben nothwendige Maß hinaus gefördert“. Und ebenso hat Huber's vortreffliches Buch: „Der Jesuitenorden nach seiner Verfassung und Doktrin, Wirksamkeit und Geschichte“ besonders in dem sechsten Kapitel „Die Doktrinen und die religiöse Praxis“ das ganze Gebiet des von dem Orden kultivirten Aberglaubens hell beleuchtet.

An diesem Ort müssen wir uns mit solchem Hinweis begnügen, und können ebenso alle jene frappanten Parallelen, in denen das gemeinsame System sich kundthut, nur andeuten; denn die in engster Verbindung mit allen jenen anderen stehende weitere Thatsache, mit der wir es speziell zu thun haben, die Wiederbelebung, und zwar die systematische Wiederbelebung, des

Hexenglaubens bietet bereits der einzelnen Symptome so viele, daß die Uebersicht darüber sich selbst nur andeutend verhalten kann. Und doch verdient gerade diese bisher noch kaum beachtete Erscheinung schon darum die aufmerksamste Würdigung, weil in ihr das ganze System die grauenhaftesten Konsequenzen gezogen.

Verfolgen wir daher einfach stufenmäßig die Thatsachen, die uns zu der These nöthigen, daß wir es in der That mit einer systematischen Wiederbelebung des Hexenglaubens zu thun haben!

Wie sehr dieselbe auf's Engste mit der allgemeinen Tendenz der kirchlichen Reaktionsbewegung unseres Jahrhunderts zusammenhängt, zeigt alsbald der merkwürdige Umstand, daß die neuen Anläufe dazu gleich sehr auf protestantischem wie auf katholischem Boden hervortreten. Wir sehen dabei noch ganz ab von der immer massiveren spiritistischen oder spiritualistischen Epidemie, trotz ihrer zahlreichen Gesellschaften, Bücher, Zeitschriften und Tagesblätter in Amerika, England und Rußland, und trotz ihres neuesten fecken Hervortretens in Deutschland und Holland. Die nähere Berücksichtigung dieser Erscheinung würde schon deshalb zu weit abführen, weil der Spiritualismus nicht ohne seinen von ihm unzertrennlichen Gegensüßler, den Materialismus, verstanden werden kann, ja aus ihm gerade seine Hauptnahrung zieht: das alte Wort, daß wer nicht an Gott glaube, sich dafür um so leichter dem Gespensterglauben hingeebe, immer auf's Neue bewahrheitend. Für unsern heutigen Zweck lassen wir daher alle die verschiedenen Sorten des Gespensterglaubens und der Geisterseherei bei Seite und beschränken uns auf die spezifisch kirchlichen Gebilde, welche den eigentlichen Hexenglauben, die Verbindung mit dem Teufel und seinen Dämonen selbst lehren.

Die besondere Vorliebe der modernen protestantischen Orthodoxie für die Lehre vom Teufel braucht nun freilich wieder kaum der Erwähnung. Sie ist ja allein schon durch Wilmar's barocke „Theologie der Thatsachen“ zur Genüge charakterisirt. Und Schrif-

ten wie Sander's „Lehre der h. Schrift vom Teufel“, oder Philippi's „Kirchliche Glaubenslehre“, Aufsätze wie die in Hengstenberg's Kirchenzeitung von 1858 „über die Lehre vom Satan“ und 1859 „Zeitbetrachtungen über die christliche Lehre vom Teufel“, eine solche feine Polemik ferner wie die des Candidaten Jaeger gegen den Darmstädter Pfarrer Ewald in der schon durch den Titel gekennzeichneten Schrift „Teufel, Erbsünde, Gottmensch“, alle solche Daten sind so belehrend für das, worauf bei dieser Richtung der Schwerpunkt gelegt wird, daß es kaum Noth thut, daneben noch der vielen Versuche zur Wiedereinführung des Exorcismus zu gedenken, an welchen der Neulutheranismus seine Sporen verdiente. Und wenn sogar der strenggläubige Julius Sturm den orthodoxen Kritiker unter den „Kirchgängern“ klagen läßt:

„Der hat sich vom Symbol gewandt,  
Der ist ein Neuer ohne Zweifel,  
Gott hat er hundertmal genannt  
Und nicht ein einzig Mal den Teufel“,

— so bedarf die damit gekennzeichnete Anschauung wohl gewiß nicht unserer weiteren Charakteristik. Ohnedem können wir für diese ganze Gattung der neueren Literatur wieder auf die gründliche Darstellung derselben im letzten Abschnitt von Roskoff's „Geschichte des Teufels“ verweisen.

Die rückläufige kirchliche Bewegung, zumal die in der lutherischen Kirche, ist aber bei der theoretischen Teufelslehre nicht stehen geblieben. Nur zu berechtigt hat sich Solban's Befürchtung gezeigt, mit der er (1843) seine treffliche Geschichte der Hexenprozesse abschließt (S. 485/6): „Es machen sich Strebungen geltend, die in ihrer Consequenz zur Rehabilitation des Alten führen müßten. Man lasse die orthodoxe Reaktion in weiteren Kreisen ihre Dämonenlehre von den Kanzeln verkündigen, die schwäbischen Seherinnen und ihre philosophischen Patrone die Belege dazu aus dem Nachtgebiete der Natur zur Stelle schaffen, die Väter von Freiburg

und Luxemburg durch ihre Exorcismen die Sache praktisch machen — was fehlt dann noch als das brachium seculare?“

In der dumpfen Reaktionszeit der fünfziger Jahre ist dieses brachium seculare der geistlichen Seelenführung der Kliefoth, Harleß, Hengstenberg fast überall gleich gefügig gewesen. Wir heben aber hier nur den einen Katechismus hervor, in welchem damals das Welfenreich unter der Regide der Herren Windthorst und Hohenberg seine innersten Gelüste ebenso unverhohlen dargethan hat, wie wir heute innerhalb der Leipziger theologischen Fakultät, und in bezeichnendem Verband mit der Berufung des früheren Giesdonker Lehrers Dr. Frigen zum Erzieher des künftigen Königs von Sachsen, die politisch-kirchlichen Tendenzen der Hoë von Hoënegg neu aufleben sehen. (Vgl. den Nachweis dafür in der Jen. Lit. Ztg. 1874 Nr. 34.)

Jener modernisirte Walthersche Katechismus, den König Georg der Blinde bei der Confirmation seines Sohnes dem hannoverschen Volke aufzwingen wollte, führt nicht blos (Frage 21) die Versuchung zur Sünde auf den Teufel zurück, unter dem merkwürdigen Citat von Jak. 1, 13 „Gott versucht Niemanden“, wobei nur des Nachsatzes B. 14 „Ein jeglicher wird versucht, wenn er von seiner eigenen Lust gezogen und verlockt wird“ vergessen ist. Es wird darin nicht blos mit der Behauptung (Frage 56), daß der Teufel durch äußeres Blendwerk zur Sünde locke, der Glaube an sichtbare Teufelseinwirkungen gepflegt. Wir finden vielmehr sogar geradezu (Frage 47) die Lehre, daß man wissentlich oder unwissentlich mit dem Teufel in Verbindung treten könne, und zwar unter der näheren Bezugnahme auf Wahrsager, Zeichenbeuter, Geisterbanner und Zauberer, d. h. also die vollständige Basis, auf der sich die Zauberer- und Hexenprozesse aufbauten.

In Hannover ist dieser „Teufelskatechismus“ dem Volkswillen erlegen, und die Welfendynastie selber sammt ihren Hofjesuiten bald darauf ihrer würdigsten Schöpfung gefolgt. Dafür ist der gleiche Walthersche Katechismus heute in mehreren luther-

rischen Synoden Nordamerika's eingeführt und wird in ihren Organen mit den überschwenglichsten Worten gepriesen.

Es mag allerdings nun Mancher solche Vorkommnisse auf protestantischem Boden deshalb gering schätzen zu können glauben, weil die ihnen zu Grunde liegenden Tendenzen nicht so große äußere Macht hinter sich haben, wie ihre Zwillingschwestern innerhalb des Katholicismus. Dem gegenüber sei jedoch nur an die einfache Thatsache erinnert, wie die in solchem Aberglauben Erzogenen, sobald sie zu reiferer Erkenntniß gelangen, nicht bloß die abergläubischen Thaten, sondern nur zu oft die ganze religiöse Lebensanschauung als Pfaffenbetrug und Volksdemoralisation verwerfen. Wer aber einen solchen Uebergang von dem einen Extrem in's andere für normal oder wenigstens innerhalb des Protestantismus für unbedenklich halten möchte, möge zum Mindesten das Wort eines israelitischen Philosophen unserer Tage beherzigen: „Nach meiner festen Ueberzeugung gipfelt alle Idealität in der Religion, alle Ideen stehen in ihrem Dienste, und sie verleiht allen die höchste Weihe. Unter Religion aber verstehe ich nicht bloß das Bekenntniß, nicht bloß das Dogma, nicht bloß die Sakramente, sondern die Religiosität selbst, jene allgemein menschliche Erhebung und Vertiefung, jenes Aufsteigen auf die Höhen des Menschenthums, jenes Hinaufsteigen vom Kleinen zum Großen, vom Alltäglichen zum Erhabenen, vom Endlichen zum Unendlichen, vom Zeitlichen zum Ewigen.“ (Lazarus, in der Schlußrede an die erste israelitische Synode in Leipzig, 4. Juli 1869).

Das allerdings geben wir gerne zu, daß in den meisten protestantischen Ländern die allgemeine Volksbildung den „protestantischen Jesuiten“ den Sieg nicht so leicht macht. Wie aber steht es nun damit innerhalb des römischen Katholicismus?

Möge ein katholischer Gelehrter, dem wir im Folgenden ohnedem noch näher treten müssen, diese Frage beantworten! Buch-

mann's gediegenes Werk über „Die unfreie und die freie Kirche“ sagt gleich im Eingang der dritten Abhandlung (S. 226/7): „Der heillose Wahn, daß Menschen mit dem Teufel einen Bund schließen können, ist nun zwar in allen Kreisen, welche der Cultur zugänglich gewesen sind, zum Gegenstand des Gespöttes geworden; haben wir aber wirklich Ursache, unsere Cultur für so gesichert zu halten, daß wir das Wiederauflobern der Herenbrände nicht mehr zu fürchten haben? Der Katechismus der mittelalterlichen Barbarei, der Syllabus ist ja schon promulgirt. Wie von „Rom“ dieser Wahn angesehen wird, zeigen die Erlasse jenes geistlichen Tribunals, welches den Namen Poenitentiarum führt. Unter den Absolutionsfacultäten, welche von derselben ertheilt werden, befindet sich unter Anderem auch die Befugniß, von Sentenzen und Strafen loszusprechen, die verwirkt worden sind ob Daemonis invocationem cum pacto danandi animam, (also wegen der Anrufung nicht bloß, sondern wegen des förmlichen ihm die Seele überliefernden Vertrages mit dem Dämon) unter der (bei Buchmann ebenfalls im Originaltext angeführten) Bedingung des Widerrufs dieses Vertrages und der Auslieferung der Urkunde darüber. Selbstverständlich muß auch die theologische Wissenschaft, dafern sie als eine kirchliche gelten will, die künftigen Lehrer und Leiter der großen Menge des Volkes so zurechten, daß der Geißlichkeit der Dämonismus mit seinen Consequenzen geläufig wird, eine gemeinschädliche Drossel, die sich zur Zeit freilich noch auf Akademien nicht sehen lassen darf, und nur in den, profanen Zuhörern verschlossenen, Seminarien getrieben werden kann. Was für ein Gewicht können wir darauf legen, daß zur Zeit diese Dinge noch nicht in die Katechismen aufgenommen sind, wir, die wir es erlebt haben, daß ein nicht minder arger Aberglauben, der unfehlbare Universalpiskopat des römischen Bischofs, in dieselben hat aufgenommen werden müssen, die wir es noch erleben können, daß die logische Consequenz desselben, der Universalprincipat, auch noch

als Dogma wird erklärt werden! Humanität? Was kann, darf sie gelten in den Kreisen geweihter Diener Gottes, denen nicht einmal die römische Canonisation des Peter Arbues, des herzlosen Wütherichs, etwas Schamröthe in's Angesicht treiben konnte? Wer da meint, es sei nicht zu rechtfertigen, daß eine arge Vergangenheit wieder aufgefrischt werde, möge diese Abschweifung wenigstens als Entschuldigung gelten lassen. Für die Wiederaufrichtung dieser Vergangenheit ist schon sehr viel gethan worden; wie wird es mit dem Gedeihen stehen?"

Gegen den Schluß seines Buchs aber sagt der gleiche Verfasser (S. 330/1): „Wir sind die Landplage der Hexenprozesse los: auf wie lange? Bis die Völker sich die Hierarchie wieder zu Kopfe wachsen lassen. Die Canones, auf Grund deren die Hexenprozesse eingerichtet wurden, gelten noch heute als heilige; durch das Corpus jur. can. redet Gott; und der Hierarch, der aus demselben eine Sentenz für sich anführen kann, glaubt sich gedeckt durch das biblische Wort: „Man muß Gott mehr gehorchen als den Menschen.“ Der Wahn wird fortgeführt in den Ritualen. Was die Welt von der Hierarchie, wenn sie wieder die Oberhand hätte, wie ehemals, zu erwarten hätte, hat sie uns selbst erklärt. Es ist eine Kezerei, zu sagen, daß es Päpste gegeben hat, welche ihre Befugnisse überschritten hatten. . . Die Civilisation und die Macht des Staates steht ihr im Wege, und um thatsächlich zu beweisen, daß der Papst nicht die geringste Neigung hat, sich mit ihr zu versöhnen, so thut er was er kann; er macht die zelotischsten Verfolger vergangener Zeiten zu Heiligen. Ueber Mangel an Aufrichtigkeit kann sich die Welt nicht beklagen. Etwas Civilisation weniger und etwas Macht mehr in den Händen der Hierarchen, und gemäß den heiligen Canones müßten die Verfolgten brennen. Sie haben ja auf die Canones geschworen

und wollen überdies, wenn sie einen dieser Canones brauchen können, stets Gott mehr gehorchen als den Menschen."

Ob Buchmann zu schwarz sieht, mag uns nun unsere nähere Uebersicht zeigen!

Es darf heute wohl als ein bekanntes Axiom angenommen werden, daß, um die eigentlichen Ziele der römischen Curie richtig zu beurtheilen, das Concordat der Musterrepublik Ecuador und die socialen Ergebnisse desselben obenangestellt werden müssen. Dieselbe Regel werden wir aber natürlich auch bei dem katholischen Volksleben anwenden müssen. Um die sittlich-religiösen Errungenschaften der Jesuiten auf diesem Gebiete völlig zu würdigen, darf man vor Allem nicht solche Länder in's Auge fassen, die von der „Häresie“ angesteckt oder wenigstens berührt sind. Unter den correct jesuitisch geschulten Ländern aber, (in denen eben deshalb die epidemisch gewordenen Nachahmungen der französischen Revolution, die ja auch von Jesuitenschülern vorbereitet und ausgeführt wurde, an der Tagesordnung sind) dürfte Mexiko gewiß eine der ersten Stellen einnehmen. Und dort sind nun bereits die eigentlichen Hexenverbrennungen wieder an der Tagesordnung.

Schon im Jahre 1860 war, wie Tylor's „Anfänge der Cultur“ und nach ihm Peschel's „Völkerkunde“ berichten, zu Camargo in Mexiko eine Hexe verbrannt worden. Genaueres wissen wir aber über die Procedur vom 7. Mai 1874 in San Juan de Jaco im Staate Sinaloa, wo Diega Lugo und ihr Sohn Gerónimo Porres als Zauberer lebendig verbrannt wurden. Der offizielle Bericht des Richters J. Moreno vom 10. Mai 1874 über die Exekution schließt mit den Worten: „Der Fall war ein sehr trauriger, Herr Präsekt, aber nothwendig, um den Bosheiten Einhalt zu thun, die zu verschiedenen Zeiten hier vorkamen. Ja trotz der Hinrichtung wurde mir gestern noch berichtet, daß

der Angeklagte J. M. Mendoza gesagt habe, wir würden früher oder später büßen was wir gethan. Sie sehen hieraus, wie wenig diese Leute eingeschüchtern sind, aber ich versäume inzwischen keine Vorsicht. Die Angeklagten Mendoza haben aus Furcht sich geflüchtet — warum fliehen sie, wenn sie sich nicht schuldig wissen? denn reine Wäsche bedarf keiner Seife“. Dann folgt die republikanische Schluß- und Grußformel: Libertad e independencía!

Das interessante Aktenstück ist von Friedrich von Hellwald (in Overzier's „Deutsche Blätter, Organ für allgemeine Volksbildung“ No. 32, Köln, 8. August 1874) veröffentlicht worden. In der Tagespresse, die dem Bericht des „New-York Herald“ aus Mexiko vom 18. Mai folgte, wurden neben dem genannten Weibe und ihrem Sohne noch Jose Maria Bonitta und dessen Weib genannt, als schon vor jenen um des gleichen Verbrechens willen verhaftet, gerichtlich verhört und lebendig verbrannt. Ein weiterer Bericht hat das Gleiche von einem Mädchen gemeldet, das Haare ausgebrochen hatte, einem Strohkrenz aus dem Wege gegangen war und alle Häuser, an denen ein Hufeisen als Schloß war, vermieden hatte. Mit ihr war ihr kleiner Knabe verbrannt. Auch aus der Stadt Concordia wurde dann ein ähnlicher Prozeß constatirt. Doch fehlen uns hier offizielle Urkunden.

Wenn sich nun aber die heutigen Hexenprozesse auch bisher nur in Mexiko noch durch ein solch blutiges Ergebnis charakterisiren, so fehlt es doch mitten in unseren Culturländern nicht an gerichtlichen Verhandlungen ähnlicher Art. Das heutige Frankreich, das sich dem Herz-Jesu-Cultus verschrieben, kann freilich, wenn von Culturländern die Rede ist, kaum mehr mit in Frage kommen. Und begnügen wir uns daher mit der Erinnerung an den von Hartpole Lecky (S. 3. Anm. 2) erwähnten Prozeß aus dem Jahr 1850 vor dem Civiltribunal von Tarbes gegen das Ehepaar Soubervie wegen Ermordung der Frau Bedouret. „Die Ehegatten hatten geglaubt, daß sie eine Hexe wäre, und erklärten,

der Priester hätte ihnen gesagt, sie wäre die Veranlasserin der schweren Krankheit der Soubervie; darum schleppten sie die Bedouret in ein Privatzimmer, hielten sie über brennendem Stroh und legten ein rothglühendes Eisen über ihren Mund. Das unglückliche Weib starb bald in den qualvollsten Schmerzen. Die Soubervies gestanden die That und frohlockten darüber. In dem Prozesse erhielten sie die bestmöglichen Zeugnisse. Es wurde dargethan, daß sie lediglich aus Aberglauben die That begangen, und geltend gemacht, daß sie nur den höchsten geistlichen Würdenträgern gefolgt seien. Von den Geschworenen der Gnade empfohlen, wurden sie nur zur Zahlung von 25 Fracs. jährlich an den Mann der Hingeopferten und zu Gefängniß von 4 Monaten verurtheilt.“ Mit Recht macht Hartpole Lecky dabei auf den Passus des im Sprengel von Tarbes „noch jetzt“ geltenden Rituals aufmerksam: »On doit reconnaître que non seulement il peut avoir mais qu'il y a même quelquefois des personnes, qui sont véritablement possédées des esprits malins«. Nur kann dieses „noch jetzt“ heute so ziemlich in allen Diöcesen durch „bereits wieder“ vertauscht werden. Aber wozu reden wir überhaupt noch von Mexiko oder von Frankreich? In einem der gebildeteren Theile Deutschlands hat ja noch am 7. August 1874 der Hexenprozeß in Zweibrücken gespielt. Das dortige Bezirksgericht mußte die Ehefrau Johann Frenzel von Trulben wegen der gegen Margaretha Klein von dort verbreiteten Nachrede, daß sie eine Hexe sei und ihr ein Kind verherzt habe, in Strafe nehmen. Und die Verhandlung lieferte (nach dem eingehenden Bericht der Kölnischen Zeitung vom 18. August 1874, II. Blatt) traurige Indicien über die Verbreitung und Hartnäckigkeit dieses Glaubens.

Einen fast noch peinlicheren Eindruck muß der Bericht über die Verhandlung des Aachener Zuchtpolizeigerichts vom 23. März 1875 machen (vgl. Kölnische Ztg. vom 4. April 1875, II). Hier hatte eine sogenannte Verherzung einer Kuh den Anlaß zur Klage

gegeben; die verherzte Kuh war durch eine Procebur wieder hergestellt worden, bei der „geweihte Sachen“ die Hauptrolle gespielt, und wobei neben einem Zimmermann auch ein Geistlicher geholfen. Und was soll man erst gar von dem (in der Köln. Ztg. vom 25. April 1875, II. berichteten) Vorfall in dem oberelsässischen Dorfe S. (das den Abbé G. fast einstimmig zum Reichstag gewählt) sagen, dessen Bürgermeister S., gleichzeitig noch Kreistags-Deputirter, durch Zuziehung eines Hexenmeisters und eine damit verbundene 9 tägige Andacht seine „beherzte“ Frau in so eigenthümlicher Weise zu heilen beflissen war!

Wie viel ähnliche Fälle jedoch auch ein aufmerksamer Zeitungsleser Jahr um Jahr zusammenstellen könnte, so begnügen wir uns absichtlich mit ein paar einzelnen Belegen. Denn der bloße Volksaberglaube an und für sich — mag er auch noch so weithin den lieben Gott für den guten alten Herrn halten, der nicht zu fürchten sei, um so mehr aber vor dem Teufel sich fürchten, und damit zugleich dem Klerus, der ja diesen in seiner Gewalt haben soll, blindlings sich hingeben — mag als kein stringenter Beweis für eine systematische Wiederbelebung des Hexenglaubens erscheinen. Unschuldig ist freilich der Klerus sowenig hierbei wie bei der Heiligenanbetung und bei den Folgen der Wallfahrten. Wie die feinen theoretischen Unterschiede zwischen Heiligenverehrung und Heiligenanbetung in der Praxis völlig zurücktreten, wie die schwachvollen Vorkommnisse bei den Wallfahrten gerade die ernstgesinnten Bischöfe — wir erinnern nur an Erzbischof Graf Spiegel von Köln — zum Einschreiten veranlaßten, so haben wir auch bei dem Hexenglauben die praktischen Ergebnisse zweifellos mit in's Auge zu fassen. Wo die Geistlichen aus der Schule Weissenberg's oder Spiegel's arbeiteten, da wurde den abergläubischen Vor-

stellungen und Gebräuchen der Krieg gemacht. Der jesuitisch erzogene Klerus aber pflegt sie mit Vorliebe, weil sie ihm selbst regelrecht eingepfist werden. Es ist das keine bloße Schlussfolgerung. Wir treten den Beweis dafür aus nackten Thatfachen an.

Schon die tägliche Lektüre des römischen Breviers, wie sie dem heutigen Klerus zur Pflicht gemacht wird, fällt hierbei schwer in's Gewicht. Wer es selbst nicht zur Hand hat (denn wie die Schematismen möglichst unzugänglich gemacht werden, so kommen auch die Breviere nicht leicht in den profanen Buchhandel), der sei nur auf die Auszüge in No. 5 und 6 des „Deutschen Merkurs“ von 1874 verwiesen.

Fast noch wichtiger als die tägliche Nahrung des Breviers ist jedoch die darauf vorbereitende Schulung in den Convikten und Seminararien. Wir sehen dabei nun wieder ganz ab von den belgisch-französischen Mustereinrichtungen, wollen auch weder die österreichischen noch die bayrischen als Modelle der übrigen deutschen Anstalten hinstellen. Aber wenn wir uns nun auch geradezu derjenigen Diöcese zuwenden, deren Bevölkerung an allgemeiner Bildung hoch über den östlichen Provinzen Preußens zu stehen glaubt, — wie sieht es denn im Bonner theologischen Convikt und im Kölner Priesterseminar unter Leitung der Herren Roth und Westhoff einer-, Scheeben andererseits aus! Was der Deutsche Merkur in No. 3 von 1874 sonst noch aus dem Studienplan vom 1. August 1866 berichtet, ist gewiß nicht minder der allgemeinsten Beachtung werth. Hier aber sei nur besonders wieder auf die Erzählungen von den dämonischen Einflüssen in und außerhalb Rom (wie sie u. A. auf einem Spaziergang römischer Damen mit einem Prälaten zu Tage getreten), oder von den Durchprügelungen von Novizen durch Dämonen verwiesen, sowie auf die — seitdem weiter bestätigten — Thatfachen, wie mehrere dadurch beeinflusste Zöglinge selbst in Gegenwart der übrigen sich gegen

unsichtbare Gegner mit Händen und Füßen herumgebalgt und laute Gespräche mit dem Teufel geführt.

Wieder hören wir hier den Einwand, daß solche Fälle noch nichts bewiesen. Wir wollen dem nun abermals nicht entgegenhalten, daß wir mit ungezählten Beispielen ähnlicher Art aufwarten könnten. Denn absichtlich griffen wir auch diesmal nur ein einzelnes Beispiel heraus, da diese Symptome uns selbst nur als Resultate eines allgemein angewandten Principes von Bedeutung erscheinen. Ob es sich jedoch um ein solches Princip handelt oder nicht, darüber dürfte doch wohl vor Allem das von Herrn von Ketteler speziell vertheidigte Lieblingsbuch der modernen Jesuitenmoral, Gury's Theologia moralis, ein competentes Zeugniß ablegen. Consultiren wir also — nur beiläufig daran erinnernd, daß auch die anderen, heute neben Gury gebräuchlichen Lehrbücher sich nicht viel anders verhalten — einfach Gury's diesbezügliche Abschnitte, und zwar nach der von dem Regensburger Priester Wesselaß herrührenden und bei einem der correctesten Verleger (Regensburg, Manz 1858) erschienenen Uebersetzung.

Es sind besonders zwei Ausführungen, die bei Gury für unsern Zweck in Betracht kommen, einmal die über Magie und Zauberei (a. a. O. Seite 120f.) und sodann die über Geisterbeschwörung und Teufelaustreibung (Seite 142f.). Schon bei der Magie finden wir den bezeichnenden Unterschied zwischen der weißen Magie, die durch natürliche Ursachen oder menschliche Bemühung ohne irgend eine Beihülfe des Teufels zu Stande gebracht wird, und der schwarzen Magie, welche die menschlichen Kräfte übersteigt und deshalb nur durch Hülfe des ausdrücklich oder stillschweigend (explicite vel implicite) angerufenen Teufels geschehen kann. Von der Zauberei oder Hexerei aber wird geradeswegs gelehrt, sie sei die Kunst, mit Hülfe des Teufels Andern zu schaden. Es wird dabei eine doppelte Hexerei, die Liebes- und die Gifthererei (maleficium amatorium und maleficium veneficium) unterschieden.

Die erstere ist die teuflische Kunst, wodurch in einer Person eine sündhafte Liebe oder ein Haß gegen eine andere erweckt wird; es wird dabei die Phantasie umgeändert und heftiger geweckt, ihr schönere Gestalten vorgemalt und wollüstige Gemüthsstimmungen erregt. Ebenso ist die Gifthererei die Kunst, dem Nächsten mit Hülfe des Teufels auf verschiedene Weise zu schaden, z. B. durch Krankheiten, Blödsinn u. dgl.

Nicht minder bestimmt lauten die §§ über die Beschwörung und Teufelaustreibung. Auch hier werden wieder die verschiedenen Arten genau definirt und die Zeichen der Befessenheit angegeben. Zwischen inne finden wir dabei die bezeichnenden Warnungen, bei der Anwendung des Exorcismus sich vor Aergerniß und Verachtung der Kirche zu hüten, und im Allgemeinen nicht leicht Jemanden für besessen zu halten, weil eine wahre Befessenheit in unsern Tagen eine Seltenheit sei und die meisten, die man dafür gehalten habe, sich als falsch erwiesen hätten. Ebenso war schon bei dem ersterwähnten Abschnitt ermahnt worden, über alle diese Sachen nicht viel mit den Leuten zu reden. Mit Recht durfte hierüber der ehrwürdige Augustin Keller in seiner verdienstvollen Schrift über das Gury'sche Handbuch (S. 177) bemerken: „Die Pfarrer, Prediger und Religionslehrer aber zu ermahnen, ja sie bei der Würde ihres erhabenen Lehramtes aufzufordern, daß sie gegen allen solchen dummen Aberglauben der Gegend auftreten, Jung und Alt darüber gründlich und verständig belehren und den Leuten das alberne Zeug allmählig aus den Köpfen treiben — das wagt der Jesuit nicht.“ Ebenso hebt Huber (Der Jesuitenorden S. 276/77) nach Erwähnung der traurigen Bedeutung, welche die Disquisitiones magicae des Jesuiten del Rio (1599) für die furchtbarste Periode der Hexenprocesse beanspruchen, es ausdrücklich hervor, daß „in der Moral von Gury noch gegenwärtig die Lehre von der Zauberei und Hexerei, der Kunst mit Hülfe des Teufels Andern zu schaden, dann von der Befessenheit

und dem Umgange mit dem Teufel vorgetragen werde.“ Und Buchmann citirt (S. 226/27) nicht bloß den oben erwähnten § 271 der *Theologia moralis* (S. 120 nach der 4. Regensburger Ausg.), sondern zugleich die andere Schrift desselben Verfassers *Casus conscientiae* (Regensburg 1865 § 267. S. 82), wo die gleiche Lehre vorgetragen ist, und fügt schließlich hinzu: „Gury ist ein anrüchiger Schriftsteller, aber in ultramontanen Kreisen ist er sehr geschätzt und werden nach ihm die jungen Theologen in den bischöflichen Seminarien für ihren Beruf abgerichtet und geprüft. Keine Weihe, keine Pfründe ohne Gury.“ Nichtsdestoweniger aber müssen wir, wenn wir uns nun von dem bekannteren und vorächtigeren Lehrbuch Gury's zu der Seminar-Literatur wenden, die „im Selbstverlag des Verfassers“ erscheint, und bei der man vor indiscreten Augen völlig gesichert zu sein glaubt, den sprichwörtlich verrufenen Gury fast noch für ein unschuldiges Kindlein erklären.

Wir sind nämlich jetzt in unserer einfach stufenmäßig fortschreitenden Erörterung bis zu der Andreas Gafner'schen Specialschrift »*Modus juvandi afflictos a daemone*« gelangt, die dem Verfasser, um dies noch vorherzuschicken, den ersten Anlaß zu der heutigen Studie gab.

Unter dem allgemeineren Gesichtspunkt von der Wichtigkeit der in der Einleitung aufgestellten Theorie, „Wenn in diesem Punkte durchaus nur Täuschung oder Betrug zu Grunde liegen, so wären ja die exorcistische Gewalt und der von der Kirche eingeführte *ordo exorcistarum* unnütz und albern!“ war nämlich das merkwürdige *Opus* allerdings schon 1869 in meinen „*Wege nach Rom*“ (S. 438) benutzt worden. Erst durch Buchmann's oben angeführte Bemerkung aber wurde ich zu

näherer Durchsicht des Inhalts im Einzelnen veranlaßt. Und — der Leser wird mir leicht glauben, daß ich meinen Augen nicht traute.

Wir haben es — um dies zunächst festzustellen — in dem ganzen Schriftstück mit nichts weniger als einer Privatarbeit eines Einzelnen zu thun, die nur zufällig mit der Regierung Pius' IX zusammenfiel. „Mit der Gutheißung des hochwürdigen Ordensgeneral der minderen Brüder, d. d. Rom 28. Januar 1851“ („was hiermit ausdrücklich bemerkt sein will“ — setzt Gafner hinzu) ist im Jahre 1851 in München von dem Prov. Definitor Vater Franz Xaver Lohbauer das *Rituale ecclesiasticum ad usum Clericorum ord. S. Francisci ref. Prov. Antoniano Bavaricae* herausgegeben. Dieses *Rituale* ist in dem „*Handbuch der Pastoral*“ nur excerptirt worden, das Dr. Andreas Gafner in Salzburg für seine Vorlesungen über die wichtige Pastoraltheologie (die freilich auch durch Alban Stolz in Freiburg mit Beuillot'schen odeurs gewürzt wird) ausgearbeitet hat. Und es ist wieder nur ein Separatabdruck eines einzelnen Abschnitts aus diesem Handbuch, der in der kleinen Schrift *Modus juvandi afflictos a daemone* vorliegt, 1869 im Selbstverlag des Verfassers erschienen, bei Endl und Penker in Salzburg gedruckt. Neben der Lohbauer'schen Schrift wird einzeln noch das *Rituale Romanum* selber (nach dem Abdruck im Salzburger) und sein Commentator Baruffi häufig citirt; ebenso das *Rituale Ratisbonense majus*, Reiffenstuel's Traktate und endlich noch eine zweite in München (Stahl 1858, 103 und 2 Seiten) und zwar in zweiter Auflage erschienene einschlägige Schrift von Theob. Bischofberger: *De benedictionibus et exorcismis ecclesiae catholicae libri duo*. Hinsichtlich der exegetischen Basis aber wird S. 5 und 6 das Bibelwort von Loch und Reichl, speziell mit Bezug auf die in die Säue getriebenen Dämonen zu Gedara, verwerthet. Die hier von den Dämonen gegebene Definition enthält u. A. die folgende Erklärung

ihrer feindlichen Vorgehens gegen die Menschen: „Sie stehen unter einem Fluche der Armuth und Beraubung, welchem sie sich durch gewaltsame Besiznahme von Körpern und Dingen in der sichtbaren Natur theilweise zu entziehen und zugleich ihr Cleud an sonst beglückteren Geschöpfen zu rächen suchen.“

Uebrigens möchte man fast zu der Vermuthung kommen, daß Gafner nicht ganz freiwillig diese Arbeit auf sich genommen. Wie schon die Art des Hinweises auf die Lohbauer'sche Schrift auffällig ist, insofern er die feine ausdrückliche als eine auszügliche Bearbeitung bezeichnet und der Notiz über die Approbation durch den Ordensgeneral sein, „was hiermit ausdrücklich bemerkt sein will“ hinzufügt — so finden wir auch in der Ann. S. 5. eine bedeutende Selbstkritik der früheren Theile seines Handbuchs, die wohl sehr an das laudabiliter se subject erinnert: „Der Verfasser dieses Buches will mit dieser Bemerkung zugleich einen Nachtrag zu dem, was oben S. 1180 über die Seelsoorge geisteszerrütteter Kranken vorgebracht wurde, geben, und ausdrücklich constatiren, daß leider in obiger Abhandlung weder auf den solchen Krankheitserscheinungen möglicher Weise wenigstens theilweise zu Grunde liegenden dämonischen Einfluß, noch auch auf die für solche Fälle in Anwendung zu bringenden Sacramentalien reflektirt wurde. Dieser Mangel will mit dieser nachträglichen Bemerkung thunlichst ersetzt werden.“ Außerdem ist auch das auffällig, daß die allerabergläubigsten Vorschriften in die Anmerkungen, und unter genauer Angabe der Quellen, verlegt sind.

Von den zehn Abschnitten, in welche Gafner's Anleitung zerfällt, giebt der letzte, der gerade die Hälfte der ganzen Schrift ausmacht, die einzelnen praktischen Vorschriften über die Anwendung des Exorcismus selbst unter Mittheilung der verschiedenen Beschwörungsformeln (S. 22—45). Wir werden daher diesen zweiten Theil der Schrift nur im Allgemeinen zu berücksichtigen

haben. Dagegen verlangen die früheren Abschnitte, welche die Theorie darlegen, wohl die genaueste Beachtung.

Der erste Abschnitt beantwortet die Frage, „was im Allgemeinen ein Priester zu beobachten habe, wenn Jemand sagt, er sei von einem bösen Geiste in irgend einer Weise geplagt und man möge ihm helfen“. Der erste Satz dieser Ausführungen warnt vor zu großer Leichtgläubigkeit; nicht auf das nächstbeste angebrachte Anzeichen hin dürfe der Priester des Glaubens sein, es sei eine diabolische Plage oder gar Besessenheit im Spiele. Diese Warnung wird dabei ausdrücklich (Ann. 2.) auf das Rituale Romanum und (Ann. 3) den Commentar dazu von Baruffi gestützt, der geradezu sagt: „Wenn alle die, welche an einer dämonischen Krankheit zu leiden behaupten, wirklich dämonisch wären, so wäre fast die ganze Welt von einem Dämon besessen, und besonders die ganze Heerde der Weiber“ (totus foeminarum grex). — Gleich der zweite Satz warnt dann aber umgekehrt vor dem Unglauben: „Andererseits darf er auch nicht allzu ungläubig sein; er darf nicht ohne Weiteres Alles, was in dieser Materie vorgebracht wird, unterschiedslos verwerfen und als Einbildung oder Betrug verwerfen. Er könnte sich möglicher Weise merklich gegen die christliche Liebe verüßigen, und einen Unglücklichen der Gefahr von Kleinmuth oder sogar Verzweiflung aussetzen. Wenn in diesem Punkte durchaus nur Täuschung oder Betrug zu Grunde liegen, so wären ja die exorcistische Gewalt und der von der Kirche eingeführte ordo exorcistarum unnütz und albern!“

Auf diese beiden Voraussetzungen gestützt, fährt nun der dritte Satz fort: „Wenn also derlei Personen kommen, muß man (ausgenommen im Beichtstuhl zur Zeit eines Concurfes, indem man bei dieser Gelegenheit die nöthige Zeit dazu nicht hat) sie in Geduld und Güte anhören, und vor Allem in Ansehung der Anzeichen diabolischer Plage ausforschen, und sie auch befragen, was denn andere Leute hierüber urtheilen.“ Dann aber folgt die verschiedenartige Vorschrift für den Fall, daß die Krankheit eingebildet oder echt sei. „4. Zeigt es sich, daß lediglich Einbildung, eitle Furcht oder wohl gar Bosheit dem Vorfalle, dem Vorkommnisse oder dergl. zu Grunde liegt, so soll der Priester die betreffende Person in gütiger Weise hierüber aufklären; ihr Vertrauen auf Gott, die Mutter Gottes, den Schutzengel u. s. f. beleben und sie verhalten zu natürlichen Mitteln ihre Zuflucht zu nehmen.“ „5. Sollte aber der Priester mit Grund dafür halten (oder, wie nach dem lateinischen Original hinzugefügt wird: si ex signis vere probabilibus vel prudenter conjecturalibus deprehenderet), die Person sei wirklich diabolisch geplagt, so ertheile er ihr für den Fall, daß er augenblicklich nicht beweilt sein sollte, sich diesem hl. Geschäfte geziemend zu unterziehen, den Auftrag, etwas zu warten oder ein andermal wieder zu kommen, wo er dann nach der weiter unten bezeichneten Weise die Person zu disponiren

hat, bevor er weitere Schritte vornimmt, und zur eigentlichen Befreiung die Hand anlegt. Sollte jedoch die Person (z. B. als eine zugereifte fremde) entgegnen, sie könne nicht nochmals kommen, und auch nicht länger warten, so könnte dieselbe, wenn sie eine mere maleficiata zu sein scheint, und sich zugleich gelehrig zeigt, gleichwohl ohne Verzug im Beichtstuhle disponirt, und an die Absolution der exorcismus destructivus angeschlossen werden. Hält aber der Priester die Person für eigentlich besessen, oder für nicht gelehrig genug, daß sie in Kürze gehörig disponirt werden könnte, so müßte man dennoch darauf bestehen, daß sie zu einer anderen Zeit komme.“

Zu dieser fünften These gehört nun aber noch eine speziell für den Psychiatriker belangreiche Anmerkung, deren Schluß — als Beleg für die wohl nicht ganz freiwillige Aufnahme derselben — bereits oben angeführt wurde. Wir glauben aber auch die übrige Ausführung wörtlich wiederzugeben zu sollen: „Uebrigens ist es wohl zu beachten, daß derlei Infestationen meistens in Verbindung mit natürlichen Krankheiten oder Gebrechen, physischen, psychischen und moralischen auftreten, was zur Folge hat, daß man gar leicht den dämonischen Einfluß übersieht und Alles mit natürlichen Mitteln zu beheben sucht, oder, weil diese allein nicht ausreichen, das Uebel für unheilbar erklärt, während vielleicht in kurzer Zeit vollständig geholfen werden könnte, wenn gegen die vereinten Uebel auch natürliche und übernatürliche Mittel (wozu nebst Benediction, Exorcismus zc. auch nach Umständen der Empfang der heiligen Sakramente mit besonderer Rücksichtnahme auf die Umstände zu rechnen ist) in gehöriger Verbindung angewendet, also z. B. sämmtliche Arzneien u. dgl. mit Weihwasser besprengt oder noch besser eigens vom Priester (nach Norm des Rituals) gesegnet würden. — Es verdient besondere Erwähnung, daß man bei Personen, die an sog. Hallucinationen, fixen Ideen u. dgl. leiden, nicht zu leicht einem unerfahrenen oder superklugen Arzte glauben soll, der ohne gewissenhafte Prüfung vielleicht kurzweg erklärt, es sei da keine psychische Störung vorhanden. Denn in der Regel sind geistliche Mittel so wenig geeignet zur Beseitigung psychischer Krankheiten oder Störungen, wie bloß physische Heilmittel gegen dämonische Infestation nichts vermögen, und man muß daher vorsichtig zu Werke gehen. — Auch dürfte es kaum zu gewagt sein anzunehmen, daß bei Melancholikern, Verzweifelnden u. s. w. meistens drei Faktoren zusammenwirken: physische Krankheit oder Abnormität, dann Verdruß, Reue oder Gewissensbisse und drittens dämonische Infestation. Endlich ist es klar, daß die Dämonen, welche schon natürlichen Schmutz zc. so gerne zur Basis ihres verderblichen Einflusses wählen, sich im moralischen Schmutze noch behaglicher fühlen.“

In dem zweiten Abschnitt werden sodann weiter die verschiedenen Arten

diabolischer Klagen behandelt, was für den Ueingekehrten besonders deshalb von Wichtigkeit ist, weil er hier gewissermaßen ein Lexikon für den eigenthümlichen klerikalen Sprachgebrauch erhält. Der allgemeine terminus technicus für alle die verschiedenen Arten ist afflictiones, aber unter den afflicti werden sofort die drei Gruppen der maleficiati, obsessi und possessi unterschieden, und wir erhalten darauf die genaue Definition aller drei Gruppen.

Die „Angezauberten“ oder maleficiati (woher das volkstümlich gewordene Schimpfwort „Malefizker“, das also durchaus keine so unschädliche Bedeutung hat, wie wohl Mander glauben mag) zerfallen alsbald wieder in in die beiden Gattungen derer, die an ihrem Eigenthum oder an ihrem Leibe angezaubert sind. Die zweite Gattung hat auch noch die besonderen Namen der facturati oder maliati.

Die Definition der ersten Gattung ist nun die, daß „entweder ihre Thiere oder sonstiges Eigenthum, z. B. Getreide, durch diabolischen Einfluß geschädigt werden“, die der zweiten, daß „der böse Feind in ihrem Körper an einem Gliede eindringt und sie an gewissen Vorrichtungen (Bewegungen) hindert oder ihnen Schmerzen verursacht.“ Der letzteren Definition wird dabei noch der Nachsatz hinzugefügt: „Wurden vollends gewisse Gegenstände durch diabolischen Einfluß in den Körper des diabolisch Geplagten geschafft, so nennt man dies: maleficium oder veneficium, je nachdem es an sich unschädliche oder schädliche Gegenstände, z. B. Glascherben, Federn o. dgl. sind.“

Repräsentiren die maleficiati trotz ihrer verschiedenen Gattungen den leichtesten Grad des Uebels, so bilden die obsessi oder die „Umfessenen“ den zweiten Grad. Es sind „solche, in deren Leib ein böser Geist zwar noch nicht vollends eingebracht ist, deren Leib er nicht gänzlich in Besitz hat, wozu er aber Anstrengung gemacht, einem Feinde gleich, der eine Stadt belagert“.

Der höchste Grad ist endlich der der „Besessenen“, der possessi oder auch energumeni. So heißen „solche, in deren Leib ein böser Geist eingebracht ist, und den er in allen oder doch den meisten Gliedern im Besitze hat, und verschiedene eigenthümliche Verrichtungen, Bewegungen und Wirkungen verursacht, oder den natürlichen Verrichtungen hinderlich entgegentritt.“

Nicht genug mit diesen verschiedenen Definitionen, wird noch ausdrücklich vor der Identificirung der einzelnen Gruppen gewarnt: „Häufig verwechselt man Umfessene und Besessene und bezeichnet beide Gattungen mit daemoniacus, d. h. ein Mensch, der einigermaßen einem bösen Geiste (daemoni) unterworfen ist.“

Dann werden gar die Besessenen insbesondere noch wiederum in arpentii, lunatici und pythonici eingetheilt, unter Berufung auf die übel gedeuteten Bibelstellen Mt. 9, 21. Mtth. 17, 14. A. G. 16, 16. Es wird weiter daran erinnert, daß „in Hinblick auf die von einem bösen Geiste an

Beseffenen hervorgebrachten Wirkungen“ der böse Geist selbst verschieden genannt werde: stumm (mutus), taub (surdus), blind (caecus) oder Geist der Schwachheit (spiritus infirmitatis), letzteres mit Bezugnahme auf Mt. 13, 11. Und endlich werden noch diejenigen hierher gerechnet, „deren Häuser oder Gemächer von diabolischen Erscheinungen geplagt sind“, sowie ferner, und zwar in lateinischer Definition, diejenigen: qui daemone se subscripserunt, vel eum in vitro, aut alio vase inclusum detinent, et ab eo utuntur, liberari nequeunt, item, qui habent spiritum incubum vel succubum. Lateinisch wird eben gewöhnlich das angeführt, was deutsch zu sagen der Verfasser sich schämt. Wir lassen es daher ebenso stehen, umso mehr wo die incubi und succubi ohnedem gerade in der unten zu berücksichtigenden Bulle Innocenz VIII. besonders hervortreten. Der Ursprung aller der speziellen Erzählungen von den incubi, welche die Weiber, und den succubi, welche die Männer verfolgen, liegt ja auch für Niemand, der nur etwas von den natürlichen Folgen widernatürlicher Asketik weiß, irgendwie im Dunkel, und braucht es dafür kaum des Hinweises auf das massenhafte Material der dreibändigen Theiner'schen Schrift „Die Einführung der erzwungenen Celibats bei den Christlichen Geistlichen und ihre Folgen“ (Mit herzoglich sächsischer Censur. Altenburg 1828).

Erweckt die feine Unterscheidung aller dieser Gattungen und Arten schon ein eigenthümliches Interesse, so muß sich dasselbe bei dem dritten Abschnitt über die „Zeichen und Mittel, um zu erkennen, ob Jemand von einem bösen Geist geplagt sei oder nicht“ noch bedeutend steigern. Schon die Erkennungszeichen des untersten Grades, des maleficium, sind mehr als merkwürdig. Wir finden zunächst wieder nicht weniger als 5 verschiedene Klassen von maleficiati unterschieden: Erwachsene, Kinder, Verheirathete, Thiere und andere Gegenstände!

Bei Erwachsenen werden 6 „hinreichende Zeichen eines maleficium, um den sog. exorcismus probativus vornehmen zu dürfen“, aufgezählt: a) „wenn der angeblich Geplagte (Kranke) vor Speisen und Getränken, welche heimlich benedicirt wurden, mehr Abscheu hat, als vor anderen; b) wenn er in Gegenwart des hl. Sakraments und hl. Reliquien ungewöhnliche Furcht oder Schrecken äußert, nicht hinblicken kann, und dgl.; c) wenn er die Leute ohne vorausgegangene Krankheit wie ein toller Hund anfällt, um sich schlägt, die Heiligen lästert, den Teufel um Hilfe anruft; d) wenn er Nadeln, Nägel, Glasscherben und dgl. erbricht; e) wenn aus seinem Munde höllischer Gestank, oder Schwefel-, Pech-, Kohlen- und Ruß-Geruch hervorgeht; f) wenn sich in seinem Leibe ganz ungewöhnliche Töne, z. B. wie das Quacken eines Frosches vernehmen lassen“. Immerhin findet sich jedoch dann noch die Restriktion, daß man selbstverständlich sorg-

fältig untersuchen müsse, ob nicht doch Täuschung oder Bosheit oder eine andere natürliche Ursache zu Grunde liege.

Bei Kindern gibt es ebenfalls 6 correlate Erkennungszeichen einer diabolischen Krankheit: a) wenn sie ohne vorausgegangene Ursache einige Tage nacheinander nichts essen noch saugen; b) wenn sie häufig zusammenschrecken, nicht schlafen, ganze Nächte weinen, ohne daß selbst Sachverständige eine entsprechende Ursache zu entdecken vermögen; c) wenn sie furchtsam umherblicken und insbesondere Priester nicht anschauen können; d) wenn sie sich nie an der Milch sättigen können, ob sie gleich beständig saugen, und besonders wenn sie darauf hin magerer werden, obgleich die Amme gesund ist; e) wenn sie plötzlich ohne natürliche Ursache erblaffen und am Gesicht und am ganzen Körper ihre Constitution verlieren; f) wenn sie um die Lenden schwarz werden oder an der Brust anschwellen.

Die drei letzten Symptome sind schon lateinisch angeführt und wird dabei Reiffenstuel Tract. 14 app. 1. dist. 8. add. 2 (nach echt casuistischer Eintheilung) citirt. Auf den gleichen Autor führt Gafner die Verantwortlichkeit für den dritten Paragraphen dieses Abschnitts, die ebenfalls lateinisch angeführten Zeichen eines maleficium bei Verheiratheten behandelnd, zurück. Auch wir können hier nur wieder den lateinischen Text wiedergeben: a) si maritus uxorem absentem vehementissime diligit et desiderat, praesentem vero abominatur; b) si sibi invicem appropinquare nequeunt; c) quando in attentione copulae natura alias robusta et cupida sine alia causa naturali ordinarie debilitatur apud virum, vel uxor alias capax pro tunc subito ita constringitur, ut nequeat penetrari.

Soviel über die maleficiati unter den Menschen selbst. Von den animalia maleficiata heißt es, daß hinsichtlich ihrer proportionaliter eadem ferme signa serviunt, und bei andern Gegenständen endlich ist es ein signum maleficii, si sine alia causa non habent suum effectum naturalem, v. g. si per plures horas flores lactis non coagulantur in butyrum, vel deprehendatur effectus praeternaturalis, ut frumenti aversio.

Alle diese Erkennungszeichen weisen immer noch erst den untersten Grad einer afflictio, ein maleficium an. In § 6 werden nun aber als „ziemlich sichere Anzeichen, daß Jemand obsessus oder wohl gar possessus sei“, die folgenden 12 aufgezählt, die wir wieder ganz in den von Gafner wechselnd gebrauchten Sprachen anführen, unter gleichzeitiger Bezugnahme auf die, seine Verantwortlichkeit decken sollende Anmerkung, daß das Rituale Romanum sich betreffend des in den Punkten c—e incl. Ausgesprochenen ebenso ausdrückt:

a) wenn Jemand, der bekanntlich zuvor ganz ungelehrt war, auf einmal (hic et nunc) in spitzfindiger Weise über schwierige und erhabene, philosophische und theologische Gegenstände zu sprechen weiß, und zugleich nicht wohl an-

genommen werden kann, seine Wissenschaft sei eine von Gott eingegossene; b) wenn ein Soldat, nämlich ehemals ganz Ungelehrter, den lateinisch sprechenden Beichtvater gut versteht; c) wenn Jemand in einer ihm sonst ganz unbekanntem Sprache nicht nur ein und anderes, sondern viele Worte ausspricht, oder wohl gar eine solche Sprache förmlich spricht; d) wenn eine sonst schwache Person auf einmal solche Kräfte gewinnt, daß sie von mehreren Männern nicht bewältigt werden kann; e) wenn Jemand in kürzester Zeit weit entfernte Gegenstände herbeischafft, oder ganz verborgene Dinge anzugeben weiß, und zugleich kein vernünftiger Grund vorhanden ist, anzunehmen, daß er sich hierbei einer besonderen Gabe Gottes zu erfreuen hätte; f) wenn Jemand nach dem Urtheile der Aerzte am Delirium, Verrücktheit oder gewissen Schmerzen leidet, und derlei Zustände auf den vom Exorcisten im Namen Jesu ergangenen Befehl allfogleich auslassen und auf gleichen Befehl neuerdings eintreten; g) das Gleiche gilt, wenn Jemand Gesicht, Gehör, Sprache verliert, welche er jedoch auf Befehl des Exorcisten allfogleich wieder erlangt. Hierbei ist jedoch sehr Acht zu haben, ob nicht Verstellung zu Grunde liegt; h) wenn Jemand nachweisbar (certo), so daß also sicher kein Betrug obwaltet, mehrere Tage schlechterdings nichts ißt oder trinkt, und dennoch gut bei Kräften bleibt (robustus); i) wenn Jemand auf einmal ohne vorausgegangene Ursache gegen sich selbst zu toben beginnt, indem er sich z. B. mit Steinen schlägt, ohne sich dadurch zu verletzen, oder wenn eine etwa eingetretene Verletzung alsbald ohne irgend ein Gegenmittel verschwindet; k) si phantasia inhonestas patiatur repraesentationes circa Christum, B. V. M. et S. S. simulque si phantasia plumbum vel ferrum candens residere videatur, vel dolor per corpus instar formicarum discurrere, et ad signum crucis illico recedat; l) cum talis, qui vere a parte rei contra propriam voluntatem odio habet, Christum, Sacramenta, Reliquias ss. etc. gaudet maleficere, nequit aspicere Sacerdotes; m) si saepius videat daemonem sub diversis formis, puta gigantis, aethiopsis, vetulae, canis, ursi, cati etc. sibi apparentem, signum est diabolium tentare ingressum vel jam actu corpus possidere.

Bei der unter k. erwähnten Sachlage wird man — um dies nebenbei zu bemerken — zugleich an die von Luther bekämpfte Teufelsche Behauptung erinnern, wonach sein Ablass sogar gegen die violatio der Mutter Gottes Kraft habe, und an die berühmte Fälschung in den späteren Ausgaben von Sleidan's Geschichtswerk, wo durch die bloße Einschlebung des aut (virginem aut matrem statt virginem matrem) dieser Teufelsche Satz eskamotirt wird. Abgesehen davon, daß Luther's Bekämpfung ihn ausdrücklich hervorhebt, dürfte derselbe wohl gerade durch Gaspner eine neue Bestätigung finden.

Doch folgen wir dem Letzteren weiter! Da nämlich zur Klasse der possessi nach der oben gegebenen Eintheilung auch noch diejenigen zählen, deren

Häuser oder Gemächer von diabolischen Erscheinungen geplagt sind, so müssen hierfür ebenfalls die Anzeichen angegeben werden. Sie bestehen nun einfach in einem „dortselbst ohne irgend eine natürliche Ursache entstandenen Getöse, Lärm u. dgl. zur großen Belästigung und Beängstigung der Bewohner“. Von besonderem Interesse ist jedoch dabei die nachfolgende, echt probabilistische Beweisführung: „Denn nach den bewährtesten und auf diesem Gebiete erfahrensten Theologen (welche Keiffenstuel a. o. D. citirt) pflegen gute Geister (spectra bona) z. B. arme Seelen nie so großes Getöse zu verursachen, daß sie die Bewohner eines Hauses in großen Schrecken versetzen oder gar vertreiben, sondern äußern sich vielmehr in demüthiger Weise durch vernehmliche Athemzüge, Seufzen oder wohl auch durch eine klägliche, leise Stimme, jedoch ohne Angestimm“. Um den diabolischen Einfluß annehmen zu können, darf zugleich eine natürliche Ursache nicht stattgehabt haben, und muß daher, um dies zu constatiren, auf alle Umstände der Zeit, der Dertlichkeit und der Bewohner genau geachtet werden.

Die gleichen Nachforschungen werden in § 8 bei allen in Rede stehenden Vorkommnissen überhaupt angerathen, und die acht Fragen, die zu diesem Behufe angestellt werden sollen, beziehen sich auf Herkunft, Erziehung, Anfang und Symptome des Uebels, die bisher angewandten Gegenmittel, die Lebensweise und Aufführung, die eventuelle Kenntniß eines andern Besessenen, sowie den unter f) angeführten Punkt „ob die betreffende Person eine Wallfahrt zu einem Gnadenbilde angestellt, oder zu Priestern, und zu welchen ihre Zuflucht genommen habe; was letztere gesagt oder welche Mittel sie ihr gegeben hätten“. — Anmerungsweise wird noch die Weisung des Rit. Ratish erwähnt, nach der Gültigkeit der Laufe Nachforschungen anzustellen, und im Fall eines begründeten Zweifels daran dieselbe bedingungsweise, mit Erlaubniß des Bischofs und in aller Stille und Verschwiegenheit zu wiederholen; ebenso auch, wenn die betreffende Person gültig getauft aber noch nicht gefirmelt worden sei, sie zu dem Empfang dieses Sakraments vorzubereiten. — Bei all den zu stellenden Fragen soll endlich genau geachtet werden „auf die Gleichmäßigkeit oder Veränderlichkeit in der Redeweise des diabolisch Geplagten, auf den Ausdruck des Gesichtes, auf die Bewegungen, Gestikulationen, ob die Person unbefangen und offen zu sein scheint, u. dgl.“.

Noch folgt im gleichen Abschnitt ein § 9, der die Ergebnisse während des Exorcisirens selbst erörtert. In zweifelhaften Fällen soll der Priester den angeblichen Maleficiaten oder Besessenen vor Allem in gehöriger Weise zu disponiren suchen und sodann den sog. exorcismus probativus oder lenitivus anwenden. Zeigt sich bei wiederholter Anstellung desselben keine Wirkung, „so ist das Ganze verdächtig, und die Person als solche zu entlassen, an der sich kein hinreichendes Zeichen von diabolischer Plage zeigt.“ Denn entweder fehlt in solchem Fall der erforderliche Glaube, oder es liegt wirklich nichts

Diabolisches zu Grunde. Wird dagegen bei der Anwendung des genannten ersten Grades des Exorcismus ein Zeichen einer wirklich diabolischen Plage wahrgenommen, so kann, nach weiterer gehöriger Vorbereitung, zu dem höheren Grade des exorcismus destructivus oder expulsivus übergegangen werden.

Schließlich wird „die Praxis derjenigen vermerktlich genannt, welche durch Anwendung von profanen Gegenständen der Sache auf die Spur kommen wollen, ob dem beklagten Zustande etwas Diabolisches zu Grunde liege oder nicht; und die, wenn die betreffende Person profane Mittel nicht anwenden lassen will, gleich mit der Behauptung zur Hand sind, es sei nur Verstellung dahinter, oder die, wenn keine Antwort kommt, gleich den Schluß ziehen, die Person sei besessen, als ob nicht der böse Geist Jemanden lediglich dazu quälen könnte, um den Exorcisten zu täuschen.“

Es wäre nun, wo unsere Schrift dem Buchhandel entzogen ist, wohl ganz am Platze, auch den Inhalt der übrigen Abschnitte in gleicher Weise wiederzugeben. Es würde aber dadurch für noch wichtigere Ausführungen der Raum zu sehr beeinträchtigt, und so müssen wir uns im Weiteren mit kurzen Andeutungen begnügen.

Der vierte Abschnitt, der die Erfordernisse für den Exorcisten behandelt, erörtert zuerst das allgemeine Erforderniß einer gewissen Disposition desselben, und verzeichnet sodann 10 einzelne Punkte, die er zur Verrichtung des Exorcismus bedarf. Zum Belege für deren Nothwendigkeit werden anmerkungswürdige Auszüge aus dem römischen Rituale gegeben. Nur in einem einzelnen Fall wird eine Art von Selbständigkeit demselben gegenüber bethätigt; wenn dasselbe nämlich auch sage, man solle den Dämonen Fragen stellen über ihre Menge, ihre Namen, die Zeit und die Ursache ihres Einfahrens und anderes Aehnliche, so sei es demungeachtet an und für sich nicht nothwendig an den Dämon eine Frage zu stellen. Die hier genommene Freiheit wird aber sofort durch Verufung auf Baruff's Vorgang darin entschuldigt. Für die allgemeinen ethischen Gesichtspunkte, von denen eine solche Casuistik überhaupt ausgeht, ist dann noch das zweite Erforderniß für den Exorcisten charakteristisch: „Der Stand der Gnade ist zwar nicht unbedingt nöthig, kann jedoch nicht genug empfohlen werden, weshalb der Exorcist mindestens aufrichtige Reue zu erwecken suchen muß, falls er sich zur Zeit, da er einen Exorcismus vornehmen will, einer schweren Sünde bewußt sein sollte.“

Im fünften Abschnitt wird die nöthige Disponirung einer dämonisch geplagten Person zur nachherigen Vornahme des Exorcismus gelehrt: wie sie sich nämlich zu verhalten habe gegen Gott, gegen den Exorcisten, gegen sich selbst und gegen den Dämon. Zu dem richtigen Verhalten gegen Gott gehört besonders der feste Glaube an das Sakrament, das den Dienern der

Kirche die Vollmacht gibt, die bösen Geister auszutreiben und zu bezwingen; zu dem richtigen Verhalten gegen den Dämon, daß sie denselben „als einen Feind Gottes, des ganzen himmlischen Hofes, ja aller Menschen verabscheue und hasse.“ Gegen Zerstretheit während des Unterrichts wird eine eigene Beschwörungsformel angehängt.

Um nun weiter zu erkennen, „ob die diabolisch geplagte Person hinreichend disponirt sei, damit man an ihr die eigentlichen Befreiungsmittel (actualia remedia) anwenden kann“, werden im sechsten Abschnitt sowohl bezüglich des exorcismus probativus wie bezüglich des ex. expulsivus die 3 resp. 5 Erkennungszeichen einzeln angegeben. Im zweiten Falle wird schließlich als das beste Zeichen der Disposition am Bedrängten sowohl als am Priester der Umstand genannt, „wenn der Dämon den Befehlen des Priesters ungefümt Folge leisten muß.“

Auf die nöthige Disponirung folgt nun (im siebenten Abschnitt) die Art und Weise der Hülfeleistung. Es wird dabei vor Allem zwischen der solennen und der privaten Anwendung des Exorcismus unterschieden.

Die erstere darf nur mit schriftlicher Erlaubniß des Bischofs stattfinden. Auch bei der zweiten wird dies, „obgleich es durch das jus canon. nicht vorgeschrieben ist,“ von manchen Bischöfen und Regularoberen gefordert. Eine solche Reminiscenz aus der Aufklärungsperiode stimmt aber natürlich schlecht mit der neuromischen Taktik, und deshalb wird ausdrücklich bemerkt, wenn Gefahr auf Verzug sei, z. B. wenn so ein Unglücklicher im Reichstuhle um Hülfe bitte, könne der Priester von sich aus mit dem privaten Exorcismus vorgehen.

Ganz besonderes Interesse erweckt aber der § 3 dieses Abschnitts, wonach der Priester auch aus der Ferne auf die diabolisch geplagten Vertlichkeiten oder Personen einwirken kann. „Insgleichen kann er in Fällen persönlicher Verhinderung nicht ohne Nutzen den Exorcismus zu Papier bringen und an den heimgesuchten Stellen, Vertlichkeiten und dgl. anheften.“ „Beim Aufschreiben der exorcistischen Formeln soll er sich aber mit der Stola bekleiden.“ Ebenso sollen die Personen, zu denen der Priester sich selbst nicht begeben kann, darin unterwiesen werden, „wie sie sich selbst zu helfen im Stande seien, z. B. durch Befehle im Namen Jesu an den Dämon gerichtet, die er ihnen aber zu Papier gebracht übergeben soll, durch den Gebrauch des Weihwassers, dadurch daß sie ein Kruzifix in die Hand nehmen und dgl.“

Nicht minder charakteristisch sind die im achten Abschnitt verzeichneten „Präservativmittel gegen künftige Uebel dieser Art nach geschehener Befreiung.“ Wir führen davon nur die folgenden an: „Sich in den Akten der göttlichen Tugenden häufig üben. Von Zeit zu Zeit die seligste Jungfrau, andere Heilige u. s. f. anrufen. Recht gut ist es, wenn der



weitere praecepta probativa zur näheren Erforschung vorgenommen werden, nur muß zugleich die gute Disposition erhalten und gestärkt werden. — Falls die betr. Person, anstatt daß bestimmte Zeichen erfolgen, den Priester auszusprechen anfängt, so ist in der Regel gegründeter Verdacht, die Person sei eine Betrügerin, indem der Dämon nicht leicht so etwas wagt. Doch kann dem Dämon zu schweigen geboten werden, ebenso wie dies auch dann zu geschehen hat, wenn er während des Exorcismus darein zu reden (*garrire*) sich erfrecht. — Tritt jedoch endlich in Folge des *praecepti probati* ein sicheres Zeichen von diabolischer Beseßtheit u. dgl. ein, z. B. die Person stürzt zu Boden, erhebt ein Geschrei in ganz eigenthümlicher Weise, empfindet auf einmal einen heftigen Schmerz an dieser oder jener Stelle, und sie erscheint zugleich gut disponirt, so ist zunächst ein *praeceptum lenitivum* vorzunehmen.

Bei der Anwendung dieser *praecepti lenitiva* wird besonders die Vorschrift gegeben, den Glauben und das Vertrauen der Person neuerdings zu stärken. „Sollte demnachachtet der Dämon nicht nachlassen, obgleich der Priester seinerseits es weder am Glauben, noch an der guten Meinung fehlen läßt, so liegt die Ursache sicher an dem Geplagten selbst; es mangelt ihm entweder am Glauben, oder er ist böswillig, daher der Priester ihn sofort gelinde zu rechtweisen muß.“ Anmerungsweise wird nach dem römischen Ritual die Anwendung des Kreuzzeichens oder des Weihwassers gegen die lokalen Schmerzen, Bewegungen oder Anschwellungen, die sich gezeigt haben, vorgeschrieben, ebenso die häufigere Wiederholung derjenigen Worte, vor welchen man den Dämon am meisten erschrecken sah, und schließlich bei sichtlichem Erfolg die längere Fortsetzung der Proceedur durch 2, 3, 4 Stunden hindurch.

Der Hauptnachdruck wird aber natürlich auf den *ex. destructivus* oder *expulsivus* gelegt. Nach Mittheilung der gewöhnlicheren Formeln wird zunächst noch die Vorschrift der Anwendung von geweihtem Del und geweihten Zetteln gegeben („*potest membrum vexatum, si honestum sit, ungi oleo simpliciter benedicto, personae autem appendi S. S. Nomen Jesu scriptum et benedictum a collo semper portandum pro praeservativo, monitum etiam addatur de continuanda fide, de diligenti usu Sacramentalium, v. g. aquae benedictae etc.*“). Und selbst wenn rein natürliche Ursachen des angeblichen Maleficiums hervortreten, so daß z. B. Arzneimittel anzuwenden sind, sollen dieselben ja benedicirt werden, „indem der Dämon auf verschiedene Weise ihre Wirkung zu vereiteln sucht.“ Bei dem Erbrechen von Nadeln, Scherben u. dgl. soll insbesondere dem Dämon befohlen werden, bei der Hinausschaffung dieser Gegenstände aus dem Körper die natürlichen Organe des Infestirten nicht zu verletzen, die zum Vorschein kommenden Gegenstände aber sollen mit einem zuvor benedicirten Feuer verbrannt werden.

Es folgen nun weiter die Einzelvorschriften für die Vornahme des *ex.*

*destr.* im Beichtstuhl und außer dem Beichtstuhl, die letzteren wieder mit genauer Hinweis auf den Originaltext des Rit. Rom., das u. A. bei Frauen vorschreibt: *honestatis memor Exorcista caveat ne quid dicat vel faciat quod sibi aut aliis occasio esse possit pravae cogitationis.* Hinsichtlich der zu beachtenden Zeit wird nach Baruff's Commentar anmerungsweise darauf aufmerksam gemacht, daß das Ritual darüber nichts vorschreibe, wohl aber die durch den Bischof auszustellende *formula licentiae exorcizandi* den Beisatz enthalte, die Zeit vom 1. Mai bis 1. Novb. nicht anzuwenden. Der Grund dieser Vorschrift ist, weil die Dämonen, wie es öfters beobachtet ist, die Exorcismen übel aufnehmen und nach ihrem Ausfahren Stürme in der Luft erregen, Winde hervorrufen, Regen und Hagel erwecken können zum Nachtheil der Feldfrüchte; es ist dies durch verschiedene Belege nachgewiesen von *Torreblanca* in der (hinlänglich berichtigten) *Schripta de Magia* (lib. 2. cap. 12. per totum). Um also solchen Nachtheil abzuhalten, vermeidet man sicherer die genannte Zeit, damit man nicht, um Einem zu nutzen, der Gesamtheit schade.

Für die genaue Liturgie von der nur (5, c, l.) die Bestandtheile verzeichnet werden, verweist nun Gahner auf das *Rituale Romanum*, nach dem Rit. Salisburg. S. 293—318. Dann stellt er aber (5, f—k) noch einen, auf die vorher angeführte *oratio* folgenden ausführlichen *ordo* aus Lohbauer's Rit. ecclesiast. ad usum Cleric. S. Fr. daneben, „den das Rit. Rom. nicht hat, den wir aber aus guten Gründen sammt den beigegebenen Instruktionen mittheilen.“

Da wir unsrerseits sowohl an dem Exorcismus selbst wie an der im Falle günstigen Erfolges nachträglich vorzunehmenden Dankfagnungsformel vorübergehen müssen, so sei wenigstens aus dem übrigen Theil des *ordo* noch die spezielle Warnung erwähnt, „daß der Exorcist sich nicht erlauben darf, an den Dämon den Auftrag zu stellen, daß er irgendwie sichtbar, z. B. in der Gestalt eines Frosches, einer Spinne, eines Rauges u. dgl. den Beseßenen verlasse, sondern lediglich, daß er ihn verlasse“. Wenn der *ex. destr.* zwei- bis dreimal ohne Erfolg wiederholt ist, so soll kein neuer Versuch mehr gemacht werden. Bei dem aus verschiedenen Gebeten zusammengesetzten Dankfagnungsritus wird dazwischen auch Kreuzschläge, Weihwasserbesprengung und Umhängung der geweihten Gegenstände, besonders des heiligen Namens Jesu vorgeschrieben.

Auch bei dem *ex. circa maleficios infantis* wird wieder ausdrücklich bemerkt, daß er ganz nach dem Lohbauer'schen Rit. eccles. (p. II. S. 364) gegeben werde.

Sehr eingehend wird (nach der gleichen Quelle) der *ex. destr.* bei einem diabolisch infestirten Hause beschrieben (S. 34—39). Auch ist damit noch die *probatio* eines solchen Hauses aus der Beschreibung des *ex. prob.* (S. 24/5) zu verbinden, aus der wir noch die Art der Feiertlichkeit selbst entnehmen: „Der

Priester hat zuvor die Bewohner gehörig zu disponiren. Sodann begibt er sich, mit dem superpellicium bekleidet, unter Voraustragung eines Crucifixes, Weihwassers und brennender Wachskerzen in Procession zur Pforte des fraglichen Hauses. Dortselbst beginnt er die Merheiligenlitanei, und setzt dieselbe gehend fort, bis er zu der am meisten beunruhigten Stelle angelangt ist, und spricht sodann allbort vor dem aufgepflanzten Crucifixbilde nachstehende Formel aus“. Bei der benedictio des heimgesuchten Hauses sind ebenfalls wieder neben den richtigen Formeln bestimmte äußere Vorschriften zu beobachten (S. 36). „Der Priester soll zuvor den Hausvater und die Hausmutter erinnern, das Haus in allen seinen Räumlichkeiten zu säubern. Sie selbst und alle Hausgenossen insgesammt sollen zuvor die heiligen Sacramente empfangen und sich mit anderen guten Werken Dessen würdig zu machen suchen, daß der böse Geist an ihnen nichts Unreines oder Strafwürdiges mehr finde. Der Priester aber soll zuvor die h. Messe lesen mit der commem. de Spiritu sancto. Darnach begibt er sich mit Chorrock und Stola (col. viol.) nebst zwei Klerikern (oder Laienministranten), welche das Weihwasser und das Rauchfaß tragen, an Ort und Stelle“.

Bei der Befreiung von Thieren werden zwar auch „gewisse Sacramentalien, z. B. das Anzünden eines benedicirten Rauchwerkes (suffimigium), das Benediciren des zu reichenden Futters u. dgl. ein gutes Mittel“ genannt. „Das Kräftigste jedoch ist die Vornahme des Exorcismus“. Auch dieser Stallritus wird nun genauer beschrieben, und unter dem Text noch (also wieder anmerkungsweise, und unter dem Schutz eines andern Namens) auf eine Bemerkung in der Bischofberger'schen Schrift hingewiesen, die vor der häufig vorkommenden Methode warnt, in Haus oder Stall sich in der Mitte hinzustellen und nur einige Tropfen Weihwasser hier und da hinzusprennen und ebenso von dem Rauchwerke nur einige Körner zu verbrennen. Diese Methode beruht auf dem Irrthum, daß man die Naturen der endlichen an einen Raum gebundenen Geister nicht von der unendlichen Natur Gottes unterscheidet. Die Dämonen sind aber als endliche Geister, wenn sie auch selbst keinen Körper haben, doch, sobald sie in die unsrigen eingehen, irgendwo. Und deshalb soll sich, so oft ein solches maleficium hartnäckiger ist, der Priester an dem untersten Raume hinstellen, d. h. mit dem Wein- oder Gemüsekeller beginnen, und wenn er einen vorzüglichen Theil der Benediction beendigt hat, den ganzen Ort reichlich mit Weihwasser besprennen und mit geweihtem Rauch erfüllen; auf gleiche Art soll er mit den oberen Räumen bis zum Gipfel verfahren.

Bei der Aufhebung eines maleficium an Milch und Butter wird wieder das Kreuzschlagen über den Gefäßen und das Anhängen oder Hineinwerfen geweihter Gegenstände an und in dieselben neben den Beschwörungsformeln selber erwähnt. Hinsichtlich des Getreides, sowohl dessen was sich auf dem Acker als dessen was sich in den Scheunen befindet, ist dagegen nur die For-

mel gegeben, und ebenso in den beiden letzten Fällen, bei Ehegatten und in besondern Krankheitsfällen. Bei der Aufhebung des maleficium conjugatorum wird dem Dämon u. A. geboten: ut statim sine ulla mora destruas omne, quod perfecisti, maleficium in hac creatura dei, atque totaliter recedas ab ea, nec amplius potestatem habeas illudendi ei aut perturbandi sensus ejus sive externos sive internos, vel in ea causandi odium, abominationem adversus alterum conjugem, aut ipsum impediendi, quin possit uti matrimonio suo ad generandum, concipiendum, portandum, pariendum et enutriendam prolem gratam Deo et hominibus, sed longe ab ea fugias, et tecum trahas omnes faeces, immunditias et omnes diabolicas infectiones, quas in corpus istud usque modo intulisti, ac tollas omnes diabolicas colligationes et quascunque removeas noxas. Wenn dabei Zweifel besteht, ob der Dämon nicht im Bette verborgen ist, so soll auch dafür Vorkehrung getroffen werden, durch Verbindung einer besondern benedictio mit dem vorhergehenden exorcismus.“

In voller Uebereinstimmung mit den von O a f n e r verzeichneten lateinischen Exorcismen sind übrigens auch die deutschen Uebersetzungen der in der Schweiz gebräuchlichen „Teufelsbeschwörungen, Geisterbannereien, Weihungen und Zaubereien der Kapuziner“, die der frühere Kapuziner Anmann in einer diesen Titel tragenden Schrift (Bern 1841) zusammengestellt hat. Es sei daher die Glaubwürdigkeit dieses bitter verfolgten Mannes ausdrücklich constatirt. Hier müssen wir uns freilich wieder mit einem bloßen Verzeichniß der verschiedenen Arten der bei den schweizerischen Kapuzinern üblichen Beschwörungen begnügen:

(S. 7). Segnung des Salzes und Wassers an Sonntagen.

(S. 10). Benediction gegen die Mäuse, Heuschrecken, Würmer, Schlangen, Käfer, Engerliche und andere schädliche Thiere.

(S. 13). Beschwörung der von bösen Geistern oder Hexen geplagten Personen.

(S. 19.) Segnung eines Hauses oder Stalles mit dem geweihten Zettel.

(S. 22). Segnung der Benediktspfenninge.

(S. 24). Segnung der um den Hals zu tragenden Karte zur Vertreibung des Teufels.

(S. 25). Segnung des Schießpulvers, der Blei- und Eisenkugeln und Kriegswaffen.

(S. 27). Beschwörung der Ungewitter, des Donners, Bliges und Hagels.

(S. 33). Segnung gegen das Malefiz der Eheleute.

(S. 35). Exorcismus zur Vertreibung des Malefizes unter dem Viehe im Stalle.

(S. 36). Segnung der Milch, der Butter, des Käses und anderer Speisen, die maleficirt sind.

(S. 38). Teufelsaustreibung aus besessenen Personen.

(S. 48). Wunderzettel gegen die Pest.

(S. 51). Malefizwachs, Teufelsjägerlein und Hel'gentrudlein.

Genau also der gleiche Industriezweig, wie ihn die „Briefe über das Mönchswesen. Von einem katholischen Pfarrer“ aus den siebenziger Jahren des vorigen Jahrhunderts (die vierte, aus vier Bändchen bestehende Ausgabe ist 1780 u. 81 gedruckt) zeichnen.

Wie ruchlos und verwerflich aber alle solche Lehren und Vorschriften uns auch heute berühren, so dürfen wir darum doch nicht den einzelnen Verfasser dafür verantwortlich machen. Gaspner folgt einfach dem autorisirten kirchlichen System, und wir haben als den Grundgedanken aller seiner Erörterungen eben den Anfangssatz anzusehen. Wenn dem nicht so wäre, so „wären ja die exorcistische Gewalt und der von der Kirche eingeführte ordo exorcistarum unnütz und albern“. Ist diese Schlussfolgerung doch in nichts von der in del Rio's *Disquisitiones magicæ* (II, 16) verschieden, der sich einfach auf das Urtheil der Päpste über Zauberer und Hexen beruft und erklärt, daß „hier ein Urtheil der Kirche vorliege, womit nicht übereinzustimmen das Zeichen eines nicht aufrichtigen katholischen Herzens wäre, sondern nach Kezerei schmeckte“. Vor ihm hatte bereits

Bartholomäus Spina der Berufung auf den in Gratian's Dekret aufgenommenen angeblichen Kanon des Concils von Avignon, der das Volk über die Nichtigkeit des Hexenwesens und den Widerspruch desselben mit dem christlichen Glauben zu belehren gebot, die Behauptung entgegengestellt, daß vor der päpstlichen Autorität die dieses Concils zurücktreten müsse. Und den gleichen Ausgangspunkt finden wir auch noch in dem kirchlich approbirten traité des superstitions von Jean Baptiste Thiers (dritte Aufl. 1712): „Man könnte nicht leugnen, daß es Magier oder Hexenmeister gäbe, ohne ausdrücklich den heiligen Briefen, der kirchlichen und profanen Tradition, den kanonischen und bürgerlichen Gesetzen und der Erfahrung aller Jahrhunderte zu widersprechen, und ohne mit Unverschämtheit die unverbrüchliche und unfehlbare Autorität der Kirche zu verwerfen, die so oft die Blitze der Excommunication gegen sie schleudert.“ (Vergl. den Passus del Rio's bei Huber S. 177, die Behauptung Barth. Spina's im *Tamis* S. 279, die Thiers'sche Ausführung bei Buchmann S. 235.)

So also schon das jesuitische Facit im Anfang des 17. und des 18. Jahrhunderts. Wie aber steht das nun erst heute nach der Proklamirung der päpstlichen Infallibilität! Bisher waren ja immer noch solche Andeutungen denkbar, wie ein Reichensperger sie sogar noch bei der Encyklika gegen Preußen vom Februar 1875 in Anwendung zu bringen versuchte. Heute kann über Fragen, über die der Papst ex cathedra gesprochen, überhaupt nicht mehr diskutiert werden: sie sind ein für allemal entschieden. Wohl bei wenig päpstlichen Erlassen treffen nun aber alle Kennzeichen der Kathedralsprüche so zu, als bei der Bulle Innocenz' VIII *Summis desiderantes* vom 5. December. 1484, mit der sich die Periode der eigentlich gerichtlichen Hexenproceße eröffnet, auf der speziell der entsehlige *malleus maleficarum* begründet ist. Ergeht die Bulle doch geradezu als amtliche Antwort auf die Klagen der Inquisitoren Jakob Sprenger und Heinrich Institoris vom Rhein

und aus Ober-Deutschland über den sowohl gegen ihre richterliche Kompetenz wie gegen die Sache selbst gerichteten Widerspruch, den sie bei der Bevölkerung und theilweise auch bei der weltlichen Macht gefunden. Ausdrücklich klagt der Papst denn auch darüber, daß einige Kleriker und Laien, die mehr zu wissen begierig sind als sich ziemt (*quaerentes plura sapere quam oportet*) die richterliche Kompetenz der Inquisitoren bestritten und dadurch zum großen Seelennachtheil der Betheiligten die verdiente Bestrafung der Hergengräuel verhindert haben (*inquisitionis officium exequi non licere, et ad personarum earumdem super excessibus et criminibus ante dictis punitionem, incarcerationem et correctionem admitti non debere, pertinaciter asserere non erubescunt*). Ausdrücklich wird jene Kompetenz durch die apostolische Autorität festgestellt (*nos igitur impedimenta quaelibet submovere volentes, ne propterea contingat provincias et loca praedicta debito Inquisitionis officio carere . . . eisdem inquisitoribus in illis officium inquisitionis hujusmodi exequi licere . . . auctoritate apostolica tenore praesentium statuimus*). Ausdrücklich wird der Straßburger Bischof aufgefordert und ermächtigt, die Inquisitoren auf jede Weise zu schützen und zu unterstützen. Ausdrücklich werden die Gegner dieser Maßregeln, welches Standes und welcher Würde sie auch seien (*cujuscunque dignitatis, status, gradus, praeeminentiae, nobilitatis et excellentiae aut conditionis fuerint*) mit Bann, Suspension und Interdikt und anderen furchtbaren Straffentzen bedroht, und soll nöthigenfalls der weltliche Arm gegen sie angerufen werden. Gern mag man zugeben, daß neben *Unam Sanctam*, *Unigenitus*, und der Nachtmahlsbulle gerade dieser päpstliche Erlaß in erster Reihe zu denen gehört, deren sich im Grunde jeder anständige Mensch schämt; und wohl mag es doppelt ärgerlich sein, daß die Bulle gerade von einem Papste ausgegangen, der mit seinem Nachfolger Alexander VI. die schlimmste Zeit der

zweiten römischen Pornokratie repräsentirt, und den das Volkstheil dahin charakterisirte:

*Octo Nocens pueros genuit totidemque puellas,*

*Hunc merito poterit dicere Roma patrem.*

Darum trägt aber doch kaum irgend ein anderer päpstlicher Ausspruch unzweideutiger den Charakter der Infallibilität.

Gedruckt ist die Bulle seit ihrer Veröffentlichung im *Malleus maleficarum* häufig genug. Auch Moskoff gibt sie vollständig (S. 222—225), Solban (S. 215 ff.) und Buchmann (S. 291 ff.) in eingehendem Auszuge. Wir können uns daher neben dem Nachweis ihres kathedralischen Charakters mit der Anführung der von ihr verdamnten Verbrechen begnügen, müssen aber freilich, wie bei manchen Gafner'schen Paragraphen, so auch hier den lateinischen Text als unübersetzbar beibehalten.

Die Verbrechen, gegen welche die Bulle sich richtet, sind zunächst die, daß zahlreiche Personen beiderlei Geschlechts mit den *daemones incubi et succubi* Mißbrauch treiben; — sodann daß sie durch ihre Bezauberungen, Gebichte und Beschwörungen und andere ruchlose Arten von Aberglauben und Zauberei, von Excessen, Verbrechen und Gräueln, die Geburten der Weiber, die Fruchtbarkeit der Thiere, die Früchte der Erde, die Trauben der Weinstöcke und das Obst der Bäume, und ebenso Männer und Weiber, die verschiedensten Arten von Thieren, Weinberge und Obstgärten, Weiden und Wiesen, Blätter, Früchte und Gemüse zerstören und vernichten (*perire, suffocare et extingui facere et procurare*); — weiterhin daß sie Männer und Weiber und die verschiedenen Arten von Thieren sowohl durch innerliche wie durch äußerliche Schmerzen und Plagen quälen und peinigen, und daß sie eben diese Männer und Weiber an Zeugung und Empfängniß hindern (*homines ne gignere et mulieres, ne concipere, virosque ne uxoribus, et mulieres, ne viris actus conjugales reddere valeant, impedire*); — endlich daß sie den bei der Laufe empfangenen Glauben mit

gotteslästerlichem Munde abschwören und eine große Menge anderer Gräuelt und Frevel auf Antrieb des Teufels begehen (*aliaque quam plurima nefanda, excessus et crimina, instigante humani generis inimico, committere et perpetrare non verentur*).

Um die entsetzlichen Folgen dieser Bulle für mehr als zwei Jahrhunderte und für alle christlichen Länder (die römfreie griechische Kirche ausgenommen) auch nur annähernd zu ermessen, müßte (noch abgesehen von einer Uebersicht über die heute von Wenigen geahnte Ausdehnung der Hexenprocesse, deren Opfer bis auf neun Millionen berechnet sind) wenigstens der ganz auf jene päpstliche Autorität begründete Hexenhammer ebenfalls mit in Betracht gezogen werden. Aus Rücksicht auf den Raummangel aber begnügen wir uns mit dem Hinweis auf die eingehendere Charakteristik dieser amtlichen Grundlage aller Hexenprocesse bei Roskoff (II. S. 226—292) sowie auf die prägnante Würdigung Soldan's (S. 215 ff.) und Buchmann's (S. 295 ff.), und heben noch statt dessen hervor, wie auch die Nachfolger Innocenz' VIII die gleichen Anschauungen wie er durch infallible Kathedralesprüche besiegelt haben.

Von Alexander VI wird dem lombardischen Inquisitor Angelus zur Ausrottung der in der Lombardei hausenden Frevler, welche in derselben Art wie von Innocenz beschrieben werden, unbeschränkte Vollmacht erteilt (*plena et omnimoda facultas*). Von Julius II wird ein noch weitergehender Erlaß an den Inquisitor Georg de Caseli in Como publicirt, in welchem allen denen, welche seine Consequenz bestreiten, die strengsten Strafen angedroht, denen aber, welche den Inquisitoren mit Rath und That beistehen, dieselben Ablässe zugesichert werden, welche früher den Kreuzfahrern zu Theil geworden waren. Von Leo X haben wir das, der staatlichen Obrigkeit gegenüber ganz im Tone Pius' IX gehaltene Breve an die Bischöfe Venetiens, vom 15. Januar 1521, woraus sich zugleich der kräftige Widerstand gegen das päpstlich oktroyirte und

organisirte Unwesen bei dem Volke und seinen Behörden ergiebt. Leo klagt darüber, daß einige Troßköpfe es vorgezogen haben, lieber ihr Leben zu verlieren als ihren Irrthum anzuerkennen (*obstinate vitam potius perfide amittere quam errorem suum cognoscere maluisse*), und daß der Senat von Venedig selbst den Hauptleuten der Provinzen untersagt hat, die Strafurtheile der Inquisition ohne Weiteres zu vollziehen, sie vielmehr erst nach Einsicht und Befund der Proceßakten (*nisi processibus ac sententiis visis et examinatis*) zur Ausführung gebracht haben will. „Der Papst gibt nun den Bischöfen auf, den Venetianern und deren Beamten zu Gemüthe zu führen, daß sie das Recht nicht haben, Einsicht in die Proceßakten zu verlangen, vielmehr verpflichtet sind, auf erfolgte Requisition die gefällten Sentenzen unweigerlich zu vollziehen. Sollten die Vorstellungen fruchtlos bleiben, so soll mit kirchlichen Censuren gegen die Widerspenstigen vorgegangen werden.“

Es wird wohl Niemand für einen Zufall erklären, daß gerade diese Päpste — Innocenz VIII, Alexander VI, Julius II, Leo X —, deren unwürdige Regierung den Hauptanlaß zur Kirchentrennung gab, noch gerade vor dem Thorschluß der ungebrochenen Papal-macht dieses furchtbarste Mittel zur Niederwerfung der Häresien (denn in all den genannten Erlassen erscheint die Hexerei als ein Theil der Häresie) aufgeboten haben. Wir haben aber noch die merkwürdige Thatsache danebenzustellen, daß die in diesen Erlassen einmal gebrauchten Ausdrücke für die Folgezeit stereotyp blieben und bei neuen Anlässen nur einfach reproducirt wurden. Ist es doch kein Geringerer als Hadrian VI (für dessen nähere Würdigung auf meinen im historischen Taschenbuch von 1875 erscheinenden Aufsatz über seine Reformpläne und die Ursachen ihres Scheiterns verwiesen sein möge), dessen Breve vom 20. Juli 1523 an den damaligen Inquisitor von Como nicht bloß das von Julius II erneuert, sondern auch ganz in der Ausdrucksweise von Innocenz VIII

gehalten ist (vgl. den Wortlaut, außer den bei Buchmann S. 294 angeführten Orten, auch in Burmann's *Analecta de Hadriano VI* S. 490 — 492). Sind doch nicht bloß die einzelnen Verbrechen, die verfolgt werden sollen, genau mit den gleichen Worten beschrieben, sondern auch der Oppositionsgeist derer, die mehr wissen wollen als sich ziemt (wiederum der *nonnulli tam clerici quam laici, quaerentes plus sapere quam oportet*). Als Grund der Opposition hören wir ebenfalls wieder die Behauptung, daß diese Delikte nicht in den Bereich des *Officium*s der Inquisition fielen. Nur haben wir hier noch die nähere Illustration der Sache, daß es den Gegnern gelungen sei, den früheren Inquisitor Georg de Caseli beim Volke verhaßt zu machen und seine Amtsthätigkeit in der That zu verhindern.

Für die Natur der fortgesetzten Kathedralsprüche ist auch das bezeichnend, daß die von Julius II gegebenen und von Hadrian VI erneuerten Vorschriften sich nicht auf das einzelne Jurisdiktionsgebiet beschränken, sondern ausdrücklich auf alle andern lombardischen Orte und Diöcesen unter der Jurisdiktion anderer Inquisitoren, wo sich die gleichen Verhältnisse finden, ausgedehnt werden. Den gleichen Wunsch hatte zwar bereits das Gesuch des Inquisitors von Como, auf das Hadrian antwortete, ausgesprochen. Aber er wird nun nicht bloß für die Gegenwart, sondern auch für alle Zukunft vermöge der apostolischen Autorität bewilligt (*ad alios ordinis et congregationis hujusmodi inquisitores, tam in praesentiarum deputatos, quam in futurum perpetuis futuris temporibus deputatos . . . apostolica auctoritate tenore praesentium extendimus*). Hadrian's Nachfolger Clemens VII hat denn auch schon am 18. Januar 1524 dem Gouverneur von Bologna wiederum die ernstlichste Unterstützung der Inquisitoren befohlen (vgl. Buchmann a. a. D.).

Auch hier sehen wir nun wieder, obgleich die Zahl der ähnlichen Erlasse noch eine sehr bedeutende ist, von der Mittheilung

weiterer Daten ab, da es im Grunde für die Infallibilität des Hexenglaubens ganz gleich ist, ob ein Papst oder eine ganze Reihe von Päpsten Kathedralsprüche darüber gegeben. Mußte doch schon vor dem Vaticanconcil im „Janus“ (Der Papst und das Concil S. 269) das Geständniß abgelegt werden: „Wenn wir hier die Thatsache behaupten, das ganze Hexenwesen, wie es vom 13. bis in's 17. Jahrhundert bestand, sei theils unmittelbar theils mittelbar ein Erzeugniß des Glaubens an die unwiderprechliche Autorität des Papstes, so wird dies vielleicht als eine Paradoxie erscheinen, und doch ist es nicht schwer zu zeigen, daß es sich allerdings so verhalte.“ Seit dem Vaticanconcil ist nun aber geradezu jeder Angriff auf den Hexenglauben zur „Häresie“ geworden.

Auf die eingehende, höchst beherzigenswerthe Ausführung, worin „Janus“ die obige These schlagend erweist (S. 269 — 282), und worin zumal auch die einschlägigen Erlasse der Index-Congregation berücksichtigt werden, sei hier nur einfach verwiesen. Ebenfowenig verweilen wir länger dabei, welche große Rolle die Dämonologie in den *exercitia spiritualia* spielt, durch welche nicht bloß der Jesuitennovize zum Eintritt in den Orden vorbereitet wird, sondern die neuerdings auch von ganzen Schichten der katholischen Geistlichkeit durchgemacht werden müssen und sogar im Leben von Convertiten wie Geheimrath Volk (vgl. meine „Wege nach Rom“ S. 295/96) eine bedeutende Rolle zu spielen beginnen. Bei der vorzüglichen Darstellung aber, die sowohl Zirngiebl (S. 7 ff.) wie Huber (S. 14 ff.) von diesen Exercitien geben, wird auch hier wieder der bloße Hinweis auf die bekannten Werke genügen.

Gleicherweise sei schließlich noch einem Werke eines deutschen Universitätsprofessors gegenüber verfahren, das einen ebenso instruktiven wie unerfreulichen Beleg dafür gibt, was nicht bei mangelnder historischer Kritik in die Geschichte der ersten christlichen Jahrhunderte hineingelegt werden kann. Wir meinen damit das Buch des Breslauer katholischen Theologen Probst über „Sakra-

mente und Sakramentalien in den drei ersten christlichen Jahrhunderten (Tübingen 1872)“. Die Sakramentalien bestehen ja gerade aus Exorcismen und Benediktionen, und so wird denn sofort in dem ersten Capitel des ersten Theiles von dem in jener Zeit üblichen Exorcismus gehandelt. Ein erster Artikel über die „Voraussetzungen des Exorcismus“ beschreibt die „dämonischen Einflüsse“ (§ 6), die „verfluchte Erde“ (§ 7), die „Erklärungsarten der Uebel“ (§ 8) und die „Besessenheit“ (§ 9). An ihn schließt sich der zweite Artikel über die „Vornahme des Exorcismus“ (§ 10—14). Der Ton der Schrift, die sich mit Vorliebe an Möhler anschließt, macht auf wissenschaftlichen Charakter Anspruch; um so bezeichnender ist die in ihr vertretene Weltanschauung. Einige wenige Stellen mögen sie verdeutlichen: „Wir können die Geschichte nicht Lügen strafen und Erscheinungen nicht ablängnen, welche mit der Einführung der christlichen Religion ursächlich zusammenhängen und von allen christlichen Apologeten bezeugt sind.... Eine Täuschung war nicht möglich, da die Heilungen vor den Augen, ja auf Bitten der Heiden, in den verschiedenen Zeiten und Ländern vorgenommen, öffentlich selbst von den Gelehrten zugestanden wurden und darum ohne Absurdität nicht auf Rechnung einer kranken Einbildungskraft geschrieben werden können.... Als Einer für Alle kann Tertullian (!) gelten. (S. 17.) Ganz besonders lehrreich für die verhängnißvollen Consequenzen, die es hat, auch den rohesten Aberglauben, wenn er durch den Namen eines „Kirchenvaters“ gedeckt ist, als kirchlich gültige Tradition zu behandeln, sind die Ausführungen über die Exorcismen selber (S. 41 ff). Die Frage, ob kein damaliges Beschwörungs-Formular auf uns gekommen, beantwortet Probst (S. 52) dahin: „Diese Frage ist zu bejahen. Das heutige römische Ritual enthält ein solches. Nicht nur stimmt es im Großen und Ganzen mit dem oben aus den ältesten Schriftstellern reconstruirten überein, sondern die Harmonie geht bis auf das Einzelne.“

Doch auch Probst's Buch kann jeder Leser selbst leicht vergleichen, und ersparen wir uns deshalb weitere Auszüge.

Dagegen erübrigt uns schließlich wenigstens noch ein Hinblick auf einige der Mittel, mit welchen der Hexenglaube den Volksmassen auf's Neue eingepfist wird. Was im Beichtstuhl und mit ähnlichen Geheimmitteln geschieht, fällt allerdings völlig außerhalb des Bereichs unserer Nachweise, dagegen läßt sich die in jenen Kreisen, die vor der Lektüre der ungläubigen Bücher und Zeitungen sorgsam gehütet werden, fast unbemerkt verbreitete Literatur wenigstens einigermaßen verfolgen. Und eine solche Beobachtung thut wahrlich Noth. Ist doch ohnedem die geistige Nahrung der weniger gebildeten Klassen eine so ganz andere, als die Gebildeten und Halbgebildeten denken! Aber was vor einigen Jahren ein geistvoller Feuilletonist der Wiener „Neuen freien Presse“ hinsichtlich der „Dienstbotenliteratur“ mittheilte; was sich auf Jahrmärkten und Messen in Bezug auf die von den bäuerlichen und dienenden Ständen mit heimgebrachten Schriftchen und deren Bezugsquellen beobachten läßt, — das gilt im höchsten Grade von den ultramontanen „Preszbüreaus“. Während jeder, der nicht auf ihre Fahne schwört, entweder als Freimaurer oder gar als Schützling eines „Reptilienfonds“ verdächtigt wird, sind hier „Reptilienfonds“ thätig, von welchen unser aufgeklärter Philister keine Ahnung hat. Werfen wir denn wenigstens einen raschen Blick zuerst auf diese ganze Gattung der modernen Mirakelliteratur und dann speziell auf die eine Art, welche von den vielen dem Volke wieder beigebrachten abergläubischen Vorstellungen speziell den Hexenglauben zu pflegen bemüht ist.

Schon unter der massenhaften Literatur über den Trierer Rock hoben sich eine Anzahl von Schriftchen ab, welche speziell den damals verübten Wundern gewidmet waren. Wir führen

davon hier nur (hinsichtlich des Inhalts auf die Auszüge in Bruns' Repertorium 1845. III S. 148 — 151 verweisend) einfach die Titel an:

Bericht über die wunderbaren Heilungen, welche sich zur Zeit der öffentlichen Ausstellung des heiligen Rockes unseres Herrn und Heilandes Jesu Christi in dem hohen Dom zu Trier vom 18. August bis 6. October 1844, an elf frommen Pilgern ereignet. Mit Approbation der geistlichen Obrigkeit. Luxemburg. Verlag der Luxemburger Zeitung 1844 (24 S.).

Der heilige Rock und seine Wunderkraft. Oder ausführliche Berichte über die während der Ausstellung des heiligen Rockes geschehenen wunderbaren Heilungen zc. Vorken 1844. (95 S.)

Altenmäßige Darstellung wunderbarer Heilungen, welche bei der Ausstellung des heiligen Rockes zu Trier im Jahre 1844 sich ereignet. Nach authentischen Urkunden zc., von Dr. K. Hansen, Königl. Preuß. Stadtkreis-Physikus zu Trier. Trier 1845 (VIII u. 231 S.).

August oder die Wunderkraft des heiligen Rockes in der Domkirche zu Trier. Eine Erzählung als Festgeschenk für Jedermann, besonders für die Jugend. Von J. L. Vecquerny. Coblenz. 1845. (216 S.)

Eine ähnliche Literatur wird nun an jedem einzelnen Wallfahrtsorte mit Vorliebe verbreitet. Die Folgen davon brauchen keiner Charakteristik. Dagegen sei, zum Belege dafür, wie geradezu auch der tollste Unfug von denen, deren Amt sie zu Lehrern des Volks macht, systematisch gepflegt wird, noch die von J. Bernh. Krier, Religionslehrer am Progymnasium zu Echternach 1871 herausgegebene Schrift über die dortige Springprocession (Luxemburg. Bruck. 198 S.) erwähnt, die, unter der Censur des Bischofs Nikl. Adames erschienen, sich die Hebung der Begeist-

rung für diese Wallfahrt, „das kostbarste Vermächtniß ihrer Ahnen,“ zur Aufgabe stellt. Ungern verzichten wir auf einen Auszug aus der auch durch ihren Ton höchst lehrreichen Schrift, die freilich durch die Revelaer'schen Literaturprodukte fast noch in Schatten gestellt wird.

Die mannigfach unter das Volk geworfenen Schriften über die Madonnenerscheinungen im Elsaß hat bereits Dr. Schröder's verdienstlicher Aufsatz („Im neuen Reich“ 1874 No. 14 ff.) zusammengestellt. Dagegen bedürfte die bereits massenhaft angewachsene L'ateau-Literatur schon längst einer speciellen Uebersicht. Hier können wir derselben freilich nur wieder insofern gedenken, als die vorgebliche Stigmatisation der Betrügerin aus Bois d'Haine auf's Engste mit jener andern Stigmatisation zusammenhängt, die in den Hexenprocessen eine so große Rolle spielt. Doch soll eben um dieses Zusammenhangs willen wenigstens im Anhang des ganzen „Genre“ gedacht werden.

Wie eng überhaupt aber die Dämonologie mit dem übrigen Mirakelkultus in Verbindung steht, dafür sei dann noch besonders auf zwei Werke hingewiesen, die scheinbar einen höheren Charakter beanspruchen als die vorerwähnte Sorte der Literatur. In dem von dem „geistlichen Rath“ Müller (dem bekannten klerikalen Abgeordneten) herausgegebenen St. Bonifacius-Kalender für das Jahr 1874, dessen Erlös für das (von dem Convertiten Beckedorf begründete) Klosterchen Grünhof in Hinterpommern bestimmt ist, figuriren nicht bloß S. 89 ff. die Wunder im Elsaß, sondern daneben gleich moderne Erzählungen von Besessenen, zum Belege der S. 122 aufgestellten These, daß „die Pforten der Hölle selbst im Kampf seien wider den Fels der Kirche“. Und G. F. Daumer's ebenfalls 1874 (Regensburg. Coppenrath) erschienene Schrift „Das Wunder zc.“ (aus der — nebenbei bemerkt — der Bisthumsverweser Rübel in Freiburg den Stoff zu einer schänden Verläumdung des Bischofs Reinfens entnahm) bringt in der zweiten Abtheilung „thatsächliche Belege

und positive Erörterungen“, worunter zuerst die „Trias marianischer Manifestationen und Machtbeweise im 19. Jahrhundert“, in Lourdes, Cerretto und La Salette, weiterhin aber „wohlverbürgte Heilwunder“ und als 5. Gruppe sogar „Städte, Burgen, Heere z., durch Marienerscheinungen vor feindlichen Angriffen geschützt.“ Die siebente Erzählung darin ist die der Beschützung der Stadt Cambrai vor den deutschen Truppen im Kriege von 1870/71 durch eine solche Erscheinung Marias, deren Thatsächlichkeit unter Berufung auf den Bericht darüber in der N. N. Ztg. vom 25. Aug. 1873 vertheidigt wird.

Selbst in den Wunderkuren des Fürsten Hohenlohe und seiner Nachfolger hat die Teufels- und Hexenbannerei eine Hauptrolle gespielt (vgl. darüber den altenmäßigen Bericht in der Gartenlaube von 1873 S. 251). Der merkwürdige Brief des Kronprinzen Ludwig an Graf Seinsheim über diese Wunder, (Brückenau 3. Juli 1821, a. a. D. mitgetheilt) wirft auf die Kreise, in welchen man sich speciell dafür interessirte, ein helles Licht. Mehr als alles Andere wirkte in den gleichen Kreisen freilich Görres' Mystik auf die Pflege aller Arten von Aberglauben ein.

Die gleiche Rolle haben in der Schweiz die Kapuziner, theilweise im Verein mit den Jesuiten, gespielt. Da die bei den Kapuzinern üblichen „Beschwörungen“ bereits oben erwähnt wurden, so begnügen wir uns hier mit dem Hinweis auf die von Soldan (S. 485) berührte, in Schwyz 1841 von den Freiburger Jesuiten vorgenommene Procedur, sowie auf die 1848 und 1849 in Stanz und Zug spielenden Fälle der Klosterfrau Augusta Delphina und der Theresie Städele im Menzinger Pfarrhause.

Die „Erledigung der ehrw. Klosterfrau Maria Augusta Delphina im Frauenkloster in Stanz, den 28. März 1848 durch P. Anzjet Regli, Guardian zu Stanz“ enthält eine Art von amtlichem Bericht über die Befragung des in der genannten Klosterfrau wohnenden Teufels vor einer großen Menge Leute, unter denen sich

bei 20 römische Priester befanden. Die Einleitung beschreibt den Zustand der dämonischen Krämpfe und läßt den Dämon auf die Frage, ob diese Jungfrau in seinem Besitze sei, antworten, sie sei nicht besessen, sondern nur infestirt. Die Hauptsache aller Antworten ist aber klar ersichtlich die Empfehlung neuer Andachten: „Dieses Jahr will der, der ob uns ist, daß ihr drei Bittgänge anstellen solltet: dreimal nach Sargeln und dreimal nach Rickenbach und einmal mit einer feierlichen Procession in die Klosterkirche zu St. Prosper, weil dieser in ganz Unterwalden nicht verehrt und bekannt ist, wie es der ob uns will.“ Noch charakteristischer sind die folgenden Antworten: „Diese Jungfrau ist gut, und sie wird groß werden vor dem ob uns. Einige Jahre muß sie noch viel leiden, dann aber nicht mehr so viel. — Auch dem Kloster soll die ihm genommene Ehre wieder zurückgegeben werden. — Auch dem Guardian.“

Die Regli'sche Broschüre war nun freilich für jene Zeit, wo noch zahlreiche sittliche Elemente in der katholischen Kirche dem neu gepflegten Aberglauben entgegentraten, doch ein zu starkes Stück. Der damalige Bischof von Basel ließ den Kapuzinern auf dem Wesemlin erklären, daß er das Erscheinen dieser Broschüre bedaure und dieselbe verwerfe. Der damalige Bischof von Chur untersagte ausdrücklich in einer an die Geistlichkeit des Kantons Unterwalden erlassenen Verordnung alle vom Teufel vorgeschriebenen Processionen, Andachten und Wallfahrten. In Luzern erklärte ein tüchtiger Arzt (Elmiger) den Zustand der Exorcisirten öffentlich für hysteria cataleptica. Am bedeutamsten aber ist das Gutachten des edlen Chorherrn Leu, des Oheims und geistigen Vaters Ed. Herzog's, des schweizerischen Führers der altkatholischen Bewegung unserer Tage. Dieses Gutachten, vom 19. Mai 1848 datirt (und Luzern bei K. Meyer gedruckt) ist besonders dadurch von Werth, daß es dem neu aufkommenden abergläubischen Unwesen eine größere Zahl tüchtiger katholischer Theologen gegenüberstellt, die ganz anders gelehrt, so Zimmer, Brenner, Dobmaier. Ebenso wird

das noch in Geltung stehende Ritual der Constanzer Diöcese gegen den Unfug angeführt, und sogar ein Erlaß der Inquisitionscommission vom 5. Juli 1710. Nicht minder wird der Inhalt der vorgeblichen Offenbarungen geprüft, „eine ganz neue und unkatholische Lehre“ darin nachgewiesen und die grobe und plumpe Betrügerei sammt ihrem persönlichen und ihrem politischen Zweck dargethan.

Wie sehr freilich auch schon damals die entgegengesetzte Tendenz verbreitet war, beweisen die Mittheilungen in Bruns' Repertorium (1849. XVIII S. 280—283) über die gleiche, nach dem Berichterstatter in den kleinen Kantonen stark colportirte Neglische Broschüre. Es heißt darin u. A.: „Zufolge der gründlichsten Nachfragen kann ich berichten, daß alle Geistlichen Nidwaldens, mit Ausnahme eines Einzigen, diese Zeugnisse des Teufels zu einem entschiedenen Glaubensgrunde machen, und sich darauf in der Weise berufen, daß dadurch die Lehre der römisch-katholischen Kirche die höchste Beglaubigung erhalte . . . Ein Geistlicher, der mit den Zuständen in Uri und Unterwalden gut bekannt ist, sagte mir, daß wackere Leute, die gut katholisch aber nicht ultramontan sind, in diesen zwei Kantonen von beinahe allen Priestern als Atheisten verschrien sind, weil dieselben suchen, ein besseres Schulwesen für das Volk zu bekommen. Amulette, Skapuliere, Wundermedaillen u. dgl. sind überall dort verbreitet, denen göttliche Kraft zugeschrieben wird . . . Der Hauptsitz dieses Götzendienstes ist das Kloster Einsiedeln . . . Ein achtungswerther katholischer Geistlicher bemerkte über diesen Wallfahrtsort, daß er glaube, an keinem werde von den Priestern so viele Betrügerei begangen.“

In wie frecher Art sich die Betrügereien hervormagten, dafür bot denn auch schon im folgenden Jahre der zuerst in Einsiedeln und dann in Menzingen spielende Fall der Theresie Städele, wo wir zugleich die Lateau'sche Sorte der Stigmatisation auf's Engste mit der vorgeblichen Besessenheit verbunden finden, einen mehr als drastischen

Beleg. „Nicht sowohl das feine Spiel dieser religiösen Betrügerin, als vielmehr der hierbei von Neuem und so fest als in der Hexenprocedur hervortretende Dämonenglaube ist es, der uns bei Durchgehung der Akten peinlich überraschte.“ So der Verfasser der in Zug bei Blunski 1849 erschienenen aktenmäßigen Schrift „Der Hexenproceß und die Blutschwitzerprocedur, zwei Fälle aus der Criminalpraxis des Kantons Zug, aus den Jahren 1737/38 und 1849.“

Doch die Betrügerei der Städele muß wie die der Katharina Emmerich und so vieler Vorläufer speciell mit dem frechsten Gaukelspiel zusammengestellt werden, das bisher auf diesem Felde versucht wurde, dem der Lateau. Und so verweisen wir auch hierfür auf den nachfolgenden literarischen Anhang.

## Literarisch-kritischer Anhang.

Im Verhältniß zu der allgemeinen Verbreitung und dem gewaltigen Umfang der Hexenproceffe ist es geradezu auffällig, wie wenig diese Erscheinung in den herkömmlichen Darstellungen der Kirchengeschichte berücksichtigt wird. Für die kleinlichsten dogmatischen Bänkereien und Nethliches hat man Sinn und Interesse, an den Folgen dieses unseligen Aberglaubens, der von allen abendländischen Kirchen gleich sehr verhätschelt wurde, und durch den unzählige christliche Familien in unermessliches Elend gestürzt wurden, geht man entweder ruhig vorüber, oder begnügt sich mit nichts sagenden Allgemeinheiten, und räumt auf diese Weise den bitteren Gegnern alles kirchlichen Lebens das Feld. Daß diese denn auch nicht gesäumt haben, von solcher Sachlage Vortheil zu ziehen, beweist u. A. Joh. Scherr's „Deutsche Kultur- und Sittengeschichte“ (II. Buch VIII. Abschnitt.) sowie das Spiker'sche Werk „Teufelsbündler. Zauber- und Hexenglauben und dessen kirchliche Ausbeutung zur Schändung der Menschheit.“

Rühmliche Ausnahmen unter den kirchengeschichtlichen Darstellungen, die deshalb besondere Erwähnung verdienen, sind fast nur Rauwenhoff's »Geschiedenis van het Protestantisme« und Längin's „Zeitalter der Drithodorie“.

Der geistvolle holländische Kirchenhistoriker (dessen Entgegnung auf Strauß' „alten und neuen Glauben“ auch in der deutschen Uebersetzung so viele Freunde gefunden) schließt den zweiten Band seines Werkes (Haarlem. Krusenman. 1867), der die Periode von dem westphälischen Frieden bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts behandelt, mit dem Siege der Aufklärung über die Hexenproceffe. (S. 180—187). Wir geben seine wichtigsten Ausführungen in Uebersetzung:

Von wie großer Wichtigkeit diese Veränderung war, können diejenigen kaum glauben, welche nicht durch geschichtliche Studien gelernt haben, was für ein Fluch der Glaube an teuflische Einwirkung, Bezauberung und Hexerei seit dem Mittelalter bis noch kaum ein Jahrhundert vor unserer Generation für die Christenheit gewesen ist . . . Eigentlich bestand die christliche Theologie aus zwei Theilen, bei denen man bezweifeln kann, welchem von beiden

die größte Wichtigkeit beigelegt wurde: dem Glauben an Gott und dem Glauben an den Teufel. So wie es eine Lehre über Gott gab, ebenso auch eine Lehre über den Teufel. So wie Natur und Menschheit unter der Macht Gottes standen, ebenso auch unter der des Teufels. So wie Gott seine Engel und guten Geister hatte zur Rettung der Menschen, ebenso auch der Teufel seine Trabanten zu ihrem Verderben. So wie Gott seine Frommen mit höherem Geist beseele und ihnen Wundermacht verlieh, ebenso erwählte auch der Teufel seine Günstlinge aus den Menschen und gab ihnen übernatürliche Macht um Böses zu thun und Unheil zu verrichten. Die Kirche setzte es sich zur Aufgabe, das Werk des Teufels zu zerbrechen und wüthete dazu gegen Alle, die eines Bundes mit dem Teufel verdächtigt wurden . . . Die Art der Behandlung übertrifft Alles was jemals wehrlosen Schlachtopfern von unmenschlicher Grausamkeit angethan worden ist. Denn die Hexerei war ein außergewöhnliches Verbrechen und erheischte deshalb auch ein außergewöhnliches Recht, das will sagen: eine Aufhebung alles Rechts für die, welche unter den Verdacht dieses Verbrechens kamen. Kein Mittel, um den Angeklagten verurtheilt zu bekommen, das nicht freistand, die unsinnigsten und unfittlichsten Proben mußten über Leben und Tod entscheiden. Was nicht Alles zum Verdacht Anlaß geben konnte, läßt sich nicht sagen. Es war eben Alles was dazu zu gebrauchen war. Und war einmal der Verdacht auf Jemand geworfen, so hatte das geistliche Gericht gewonnenes Spiel. Folter und Kerkerhöhlen brachten die Unglücklichen in einen solch wahnsinnigen Zustand, daß sie Alles bekantten, was man nur zu hören wünschte, bis zu den unmöglichsten Dingen: achtjährige Mädchen, daß sie mit dem Teufel Ehebruch getrieben und ihm Kinder geboren hätten, alte Frauen, daß sie Personen getödtet hätten, die noch vollkommen gesund am Leben waren. Was dann noch an Beweismitteln entbrach, wurde mehr als erforderlich durch die Zeugnisse von Handlangern der Inquisition ergänzt, die immer bereit waren, an einem Angeklagten einiges Blutgeld zu verdienen. Und unveränderlich lautete das Urtheil: der Scheiterhaufen . . . Und die bürgerliche Obrigkeit ließ nicht allein diese Gräuelpöbel zu, sondern ließ dabei ihre Hülfe und fand keine Schwierigkeiten darin, die zwei Drittel des Nachlasses der Verurtheilten, welche nach dem Hexenrecht dem Landesherren zukamen, in Empfang zu nehmen. Man wird vielleicht glauben, daß dies Alles allein von dem mittelalterlichen Katholicismus gelte. Die Wahrheit fordert zu bekennen, daß der Protestantismus in dieser Hinsicht nicht im Geringsten hinter dem Katholicismus zurücksteht, ja daß der Aberglaube dort noch mehr einen dogmatischen Charakter getragen hat, wodurch er noch schwerer drückte.“

Die kleine Schrift des wackeren Biographen Sebel's, der außerdem aber gerade auf unserem Gebiete jahrelange Spezialstudien gemacht, Längin's „Blick in das Zeitalter der Orthodorie“ (das siebente der acht „Bilder aus der Geschichte des Christenthums“. Karlsruhe 1873) stellt die Hexenproceße mit Recht mit dem allgemeinen Rechtsverfahren jener Zeit in Zusammenhang, macht u. A. darauf aufmerksam, wie der sächsische Hauptvertheidiger der Hexenproceße, Benedict Carpov, nach Tholuck's Bericht sich rühmte, 53mal die ganze Bibel durchgelesen und — 20,000 Todesurtheile unterzeichnet zu haben. (S. 31. Anm.). Ebenso heißt es von der damaligen Kriminalgesetzgebung überhaupt (S. 28): „Es dünkt uns jezt, wenn wir von diesen blutigen Bildern lesen, als hätten wir es mit einer Traum- und Märchenwelt zu thun, die nur in der Einbildung einer verworrenen und düstern Phantasie existirte; und doch sind diese Bilder nur allzusehr Wirklichkeit gewesen und haben Jahrhunderte lang die christliche Menschheit geschändet und elend gemacht, und es fällt der Gipfelpunkt dieser Barbareien mit der Herrschaft der Orthodorie in der zweiten Hälfte des 16. und im ganzen 17. Jahrhundert zusammen . . . . Ihren Gipfelpunkt aber erreichten sie eben in den Hexenproceßen.“

Uebernehmen wir aber noch Längin's kurze Charakteristik dieser Proceße selbst: „Rückhaltlos nahmen sie, besonders mit der aufstauchenden Reaktion des Katholicismus, ihren Lauf durch Deutschland. Es ist kein Zweifel, daß sie in den geistlichen Gebieten zu Würzburg, Bamberg und andern Orten als Mittel zur Ausrottung des Protestantismus benutzt wurden; es konnte dies um so leichter geschehen, als die Kirche von jeher den Teufelsbund mit der Kezerei in Verbindung brachte. Aber auch die Protestanten blieben nicht zurück; sie wollten den Schimpf nicht auf sich sitzen lassen, das höchste Verbrechen des Abfalls und der Treulosigkeit gegen Gott, in dem alle andern Verbrechen, Mord, Ehebruch, Abgötterei, Gotteslästerung eingeschlossen sind, nicht eben so strenge zu bestrafen wie ihre Gegner. Gerade das sächsische Gesetz vom Jahr 1572 ist das allerstrengste in dieser Sache, und es ist ein volles Jahrhundert die in der Mitte des 17. Jahrhunderts vom dem sächsischen Benedict Carpov aufgestellte Theorie über die Hexenproceße die allgemein gültige gewesen.“

„Darnach konnten die einfachsten Dinge einen Menschen in Verdacht bringen: eine Drohung gegen einen Nebenmenschen, Anwesenheit im Felde vor Unwetter und Hagelschlag, übler Ruf, unstetes Leben, Aussagen einer in Untersuchung gestandenen Frau, schnell erworbene Kenntnisse, rasch zunehmender Wohlstand, das fleißige Besuchen des Gottesdienstes ebenso wie das nachlässige. Kein Stand, kein Geschlecht, keine Stellung, kein Alter war, wenn einmal die Seuche des Hexenaussuchens einer Gegend sich bemächtigt hatte, sicher; selbst Kinder wurden vor Gericht gezogen, gefoltert, halb zu Tode gepeitscht im Anblick ihrer zum Tode geführten Eltern, oder selbst hingerichtet.“

„Es wäre ungerecht, die theologischen Anschauungen der Zeit für all diese Dinge verantwortlich zu machen. Wenn auch der Hexenproceß wesentlich religiöser Natur ist und seine Voraussetzung in dem Glauben an ein Reich des Teufels und an ein Heer den Menschen allseitig unlauernder und auf ihn eindringender Dämonen und an die Möglichkeit eines Bundes mit ihnen hat, so sind das doch Vorstellungen, die durch die ganze christliche Kirche sich verfolgen lassen, von denen ein Melanchthon nicht minder als ein Luther beeinflusst war. Allein in dem allgemeinen Geisteszerfall, der direkt und indirekt im Gefolge der Herrschaft der Orthodorie war, wurde dem Umsichgreifen dieser Vorstellungen von Seiten der Kirche und der Wissenschaft kein ernstlicher Widerstand entgegengeleitet und sie traten im praktischen Leben in den Vordergrund. Was aber noch schlimmer war, ist, daß die kirchliche Richtung dieser Zeit, statt gegen sie anzukämpfen, sie wesentlich schützte; sie hat diese Vorstellungen durch ihre Begründung in der Bibel zu einem wesentlichen Theil der Glaubenslehre und die strenge Bestrafung zu einem Gebot Gottes gemacht. Die geistige freie Betrachtung und Behandlung der Bibel, wie sie Luther eigen war, der zwar in der ganzen Bibel den Geist Gottes wehen fühlte, aber zwischen den einzelnen Büchern selbst im N. T. einen großen Unterschied machte, war seit der Herrschaft der Orthodorie verschwunden; man gewöhnte sich, die Bibel als ein Buch zu betrachten, das nicht bloß in seinem religiösen Gehalt, sondern bis hinab in seine einzelsten Notizen über Geographie, Chronologie, selbst Geschlechtsregister und Namensverzeichnisse als inspirirt und von Gott eingegeben, also als untrügliches Gotteswort betrachtet wurde. So kam es, daß auch die barbarische Strafe der Verbrechen, die größtentheils aus der altgermanischen Sitte und Gesetzgebung stammte, unter dem Einfluß der orthodoxen Bibelauffassung nicht bloß gerechtfertigt, sondern in ihrer Strenge noch gesteigert wurde; man betrachtete die Vergehen unter dem religiösen Gesichtspunkt als eine Verletzung der göttlichen Majestät, und steigerte so ihre Größe und Strafbarkeit, die natürlich kein Maaß und keine Schranke kennen durfte, und bei der Mitleid Verbrechen war, wenn das Verbrechen unmittelbar ein religiöses, d. h. wie Gotteslästerung, Kezerei, Zauberei, Abgötterei direkt gegen die höchste göttliche Majestät gerichtet war.“

Mußten wir, mit Ausnahme von Rauwenhoff und von Längin (zu denen hauptsächlich nur solche Spezialdarstellungen wie Hase's Jungfrau von Orleans hinzutreten) die herkömmliche kirchengeschichtliche Darstellung einer argen Vernachlässigung eines culturgeschichtlich so wichtigen Faktors zeihen, so ist nun dafür aber neuerdings von drei verschiedenen Seiten aus die Aufmerksamkeit speziell auf die Geschichte der Hexenprocesse geleitet worden, von einem englischen Historiker, von einem protestantischen Theologen in Oesterreich, von einem katholischen Theologen in Preußen. Und alle drei Werke haben ihre besonderen, nicht gering zu veranschlagenden Verdienste. Wenn jedoch trotzdem das Bedürfnis nach einer noch allseitigeren Behandlung des Gegenstandes constatirt werden muß, so ist eine Uebersicht über das, was sie bieten und was nicht, verbunden mit einem weiteren Blick auf die übrige einschlägige Literatur, wohl unumgänglich.

Hartpole Lecky's »history of the rise and influence of the spirit of Rationalism in Europe« ist bereits ein sprüchwörtlich berühmt gewordenes Buch. Den rasch auf einander folgenden Auflagen des Originals (seit 1865) haben sich eine Reihe Uebersetzungen angeschlossen, von denen die von uns benutzte deutsche von Solowicz, »Geschichte des Ursprungs und Einflusses der Aufklärung in Europa«, auch schon 1873 in zweiter Auflage erschienen ist. Es sind ähnliche Vorzüge wie die von Buckle's »Geschichte der Civilisation in England«, die auch diesem, durch Buckle's Vorbild selbst angeregtem Werke die außerordentliche Popularität verschafften: eine solide gründliche Forschung, die häufig geradezu der deutschen Methode entspricht, eine concise und elegante Darstellung wie die eines Franzosen, eine streng logische, gedankenreiche Auffassung, den besten Leistungen des englischen Genies entsprechend, und das Alles verbunden mit einer wahrhaft internationalen Beherrschung der Literatur der Culturvölker. Dabei fehlen die Einseitigkeiten Buckle's, sowohl in der Form: das Maßige und nicht völlig Verdaute in den ausgezogenen Quellen; wie im Inhalt: die rein naturgeschichtliche Auffassung der Menschheitsgeschichte. Umgekehrt ragt Hartpole Lecky auch über dem gleichzeitig populair gewordenen Hephworth Dixon schon durch seinen sittlichen Ernst bedeutsam hervor, während wiederum des New-Yorker Draper Geschichte der geistigen Entwicklung Europa's, mit dem er sonst die meisten Berührungspunkte haben möchte, wenigstens nicht in gleicher Weise zum Weltbuche wurde.

Von einer weiteren Charakteristik des Werks als solchen, die zu einer Einzel-Kritik führen müßte, absehend, heben wir nur noch hervor, daß von den sechs Abschnitten, in die dasselbe zerfällt, gleich der erste »den abnehmenden Sinn für das Wunderbare« hinsichtlich der »Magie und Hexerei« vorführt (wie der zweite hinsichtlich der »Wunder der Kirche.«) Der dritte Abschnitt über die »ästhetische, wissenschaftliche und sittliche Entwicklung

der Aufklärung«, der fünfte über die »Verweltlichung der Politik« und der sechste über die »Geschichte der Industrie und die Aufklärung« liegen unserem Gegenstande ferner, mit dem sich allerdings der vierte Abschnitt über »die Verfolgung« (in den zwei Theilen der Ursachen und der Geschichte der Verfolgung) wieder näher berührt, ohne daß wir denselben aber hier mit in Betracht ziehen dürften. Dagegen bedarf der erste Abschnitt einer zusammenfassenden kritischen Würdigung.

Wir verfolgen in demselben zuerst eine aufsteigende und dann eine absteigende Linie. Nach dem Hinweis auf das allgemeine Vorkommen der Hexerei und den Ursprung des Glaubens daran im Christenthum (dadurch daß die nicht bezweifelten Wunder der heidnischen Götter dem Satan und seinen Dämonen zugeschrieben wurden) folgt die Charakteristik seiner Hauptperioden in der christlichen Kirche: in ihrer griechisch-lateinischen Zeit, in der von 6. bis zum 12. Jahrhundert reichenden Zeit des höchsten Aberglaubens, aber des geringeren Terrorismus, wie in derjenigen des mit dem 12. Jahrhundert anhebenden speziellen kirchlichen Terrorismus, als dessen Wirkung auf das Volksleben die Hinneigung zur Hexerei aufgefaßt wird. Nach kurzer Betrachtung der Stellung der Reformatoren zu diesem Volksglauben werden weiter »die ersten Spuren des rationalistischen Geistes in Europa« aufgesucht und hierfür zuerst Weier, sodann Montaigne und Charron, endlich La Bruyère, Bayle, Descartes, Malebranche und Voltaire in ihren Verdiensten geschildert. Mit Ausnahme des früher in Deutschland selbst zu sehr übersehenen Weier hat also Lecky hier nur die französischen Gegner gewürdigt. Weder Spee noch Balthasar Bekker noch Thomajus sind zu ihrem Rechte gekommen. Dafür bietet unser englischer Verfasser, nachdem er sich von Frankreich gleich zu England gewendet, eine vorzügliche Geschichte der Hexerei in England selbst. Das erste Gesetz dagegen unter Heinrich VIII., — die Beseitigung desselben unter Eduard VI. und die Wiederherstellung unter Elisabeth, — das neue Gesetz Jakob's I., — der Höhepunkt der Verfolgung unter der Republik, — ihr Zurücktreten nach der Restauration, — die Blütheperioden des Aberglaubens in Schottland und Nordamerika, alle diese culturgeschichtlichen Entwicklungsstufen werden uns ebenso eingehend vorgeführt wie ihre literaturgeschichtlichen Parallelen: die Stellung von Cranmer, Jewell und Reginald Scott, — die Meinungen von Coke, Bacon, Shakespeare, Brown und Selden, — die Angriffe von Matthew Hale, Webster und Wagstaaf, — die Vertheibigungsversuche von Stanvil, Henry More, Cudworth, Casaubon und die Anschauungen von Baxter und John Wesley.

Es versteht sich von selbst, daß gerade dieser letzte Theil für den deutschen Leser von besonderem Werth ist. Ist dieser doch hier sonst auf solche vereinzelt Mittheilungen angewiesen, wie sie z. B. Weingarten, der sonst die Bedeutung des Hexenglaubens zur Zeit der englischen Revolution und

bei dem Puritanismus überhaupt kaum berührt, über Thomas Browne, den sogen. Vater des Deismus und Verfasser der *Religio medici* gibt, der 1664 über zwei angeklagte und auf sein *Botum* hin hingerichtete Hexen das Urtheil abgab, ihre Zufälle und Krämpfe seien zwar natürlich, aber durch den einwohnenden Satan gesteigert, was er durch Berufung auf kurz vorher in Dänemark vorgekommene Fälle erwies (vergl. *Revolutionskirchen Englands* S. 308).

Ebenso wenig bedarf es aber auch noch einer besonderen Erklärung, daß Lecty, der im Wesentlichen nur protestantische und besonders puritanische Vertheidiger des Hexenglaubens vor Augen hat, in seinen Schlussfolgerungen nicht allseitig genug ist. Gerade wie Buckle durch die schon in der frühesten Jugend empfangene Opposition gegen den in seinen Augen wie ein Alp über Schottland lagernden puritanischen Geist sich fast zur Parteinahme gegen die in Frankreich so furchtbar verfolgten Hugenotten bewegen läßt, so suchen wir bei Lecty vergeblich nach einem Hinweis auf die päpstliche Veranlassung der gerichtlichen Verfolgung, auf die enge Beziehung zwischen den Trierer, Würzburger, Bamberger Hexenprocessen und der dortigen Vernichtung der Reformation, auf die heute noch im römischen Ritual und seinen Nachbildungen sich fortpflanzende Lehre. Leicht begreiflich, daß diese Lücke alsbald mit Vorliebe ausgebeutet und Lecty's Buch mit echt jesuitischer Taktik geradezu als werthvolle Schatzkammer zu Angriffen auf den Protestantismus verwerthet wurde.

Wie sehr Lecty's Uebersicht der Ergänzung bedarf, zeigt sich z. B. daraus, daß er, obgleich er wenigstens im Eingang der Abhandlung (S. 2/3) der großen Zahl der Opfer auf dem Continente gedenkt, doch in in seiner Schlussbetrachtung (S. 106) nur von „einigen Tausend Personen“ redet, die dem Hexenglauben zum Opfer gefallen sind. Es kann sich dies ja eben nur auf England und Schottland allein beziehen. In Deutschland sind blos in den paar Bisthümern Trier, Bamberg und Würzburg im Laufe weniger Jahre mehr als „einige Tausend Personen“ um der vorgeblichen Hexerei willen hingerichtet.

Treffend ist dagegen, und bereits mehrfach in andere Werke (wie die *Rauwenhoff's* und *Buchmann's*) übergegangen, das gleiche Schlusswort Lecty's hinsichtlich der eigenthümlichen Erschwerung des Looses gerade dieser Unglücklichen:

„Wohl weiß ich, daß, wenn wir uns der schrecklichen Trübsale erinnern, die von Zeit zu Zeit aus den theologischen Meinungsverschiedenheiten folgten, wenn wir der zahllosen Märtyrer gedenken, welche im Gefängnisse oder auf dem Scheiterhaufen starben, der Millionen, welche in den Religionskriegen gefallen sind, der Keime der beinahe unsterblichen Streitsucht, welche unter so viele edle Völker gestreut worden sind, und so viele herrliche Unternehmungen gelähmt haben, das Schicksal von einigen Tausend unschuldigen Personen, die

lebendig verbrannt wurden, zur verhältnißmäßigen Unbedeutendheit herabzusinken scheint. Und doch hat wahrscheinlich keine Klasse von Opfern Qualen erduldet, die so stark und so ohne alle Milderung waren. Für sie gab es den wilden Fanatismus nicht, der die Seele gegen Gefahr kräftigt, und den Körper gegen Qualen beinahe stählt. Für sie gab es keine Zuversicht auf eine herrliche Ewigkeit, welche den Märtyrer die aufsteigende Flamme verzückt für den Wagen des Elias ansehen ließ, der die Seele gen Himmel tragen sollte. Für sie gab es weder den Trost trauernder Freunde, noch das Bewußtsein, daß ihr Andenken von der Nachwelt werde geehrt und gefeiert werden. Sie starben allein, gehaßt und unbemitleidet. Sie wurden von der ganzen Menschheit für die ärgsten Verbrecher gehalten. Ihre eigenen Verwandten schrafen vor ihnen, als den Verworfenen und Verfluchten zurück. Der Aberglaube, den sie in der Jugend eingesogen hatten, mischte sich mit den Täuschungen des Alters und den Schrecken ihrer Lage, er überredete sie gar zu oft, daß sie wirklich die Leibeigenen des Satans, und jetzt daran wären, ihre Qualen auf Erden für eine Seelenpein einzutauschen, die ebenso schmerzlich und dazu ewig sei. Und zu Alle dem haben wir die Schrecken zu erwägen, welche der Glaube über das Volk im Großen verbreitet haben muß, haben wir uns die Angst der Mutter zu malen, wie sie sich einbildet, daß es in der Nacht einer von ihr beleidigten Person stände, in einem Augenblicke jeden Gegenstand ihrer Liebe zu vernichten; wir haben vor Allem den schauerlichen Schatten zu bemerken, welchen die Furcht vor einer Anklage auf die geschwächten Kräfte des Alters geworfen, und die Bitterkeit, mit welcher sie Verlassenheit und Einsamkeit verstärkt haben muß. Alle diese Leiden waren das Ergebniß eines einzigen Aberglaubens, welchen der Geist der Aufklärung zerstörte.“

Das zweite hier in Betracht kommende Buch, Gust. Kosloff's „*Geschichte des Teufels*“ (2 Bände 1869) ist zunächst für die allgemeine Religionsgeschichte von Bedeutung, insofern der dualistische Factor der Religionen sowohl der Natur- wie der Culturvölker eingehend und mit guter Benutzung der reichen religionsgeschichtlichen Literatur der letzten Decennien vorgeführt wird. Für unseren speziellen Zweck sind im ersten Bande nur diejenigen Abschnitte von Wichtigkeit, welche die allmähliche Ausbildung des Teufelsglaubens im Christenthum zeichnen. Mit Recht wird zwischen den biblischen Voraussetzungen und den Vorstellungen der drei ersten christlichen Jahrhunderte genau unterschieden — sind es doch speziell die sogen. Apologeten seit der Mitte des 2. Jahrhunderts, welche, die neue Religion gegen die Angriffe und Verfolgungen der alten vertheidigend, diese den Christen zu Theil werdende

Feindschaft auf den Einfluß des Teufels und der Dämonen zurückführen, und dabei die wirren Legenden über deren Ursprung und Einfluß ausbilden. Immerhin hätte bei der Behandlung der neutestamentlichen Anschauungen die rein psychiatrische Seite in den Heilungen der sogen. Dämonischen durch Jesus und die in seinen einschlägigen Parabeln hervortretende psychologische Beobachtungsgabe noch schärfer zur Darstellung kommen können; zumal ja diese Theile der Evangelien trotz Semler noch immer — wir erinnern nur an Gafner — der schmähslichsten Mißdeutung und Ausbeutung unterliegen.

Der Charakteristik der folgenden Jahrhunderte, zuerst des 4. bis 6., und dann des 6. bis 13., hat Roskoff mit Recht die talnudistische und kabbalistische Teufelslehre, die auf die christlichen Ansichten bedeutungsvoll einwirkt, vorhergeschickt. Als ein besonders werthvolles Capitel hebt sich das erste ab, welches, das 13.—15. Jahrhundert behandelnd, vor Allem den culturgeschichtlich so werthvollen dialogus miraculorum des Cisterziensermönchs Cäsius von Heisterbach gründlichst benutzte (S. 318—326). Nur schade, daß, neben der Kaufmannschen Biographie des Cäsius, nicht auch die gediegene holländische Arbeit über ihn von Wybrands »De dialogus mir. beschouwd als hydrage tot de kennis van het godsdienstig leven in Nederland, in den aanvang der 13. eeuw«, in Moll's und de Hoop Scheffer's Studien en Bydragen op het gebied der historische theologie (1871. II, S. 1—116) benutzt werden konnte, auf die deshalb für die allseitige Würdigung des wichtigen Gewährsmannes besonders verwiesen werden mag. — In dem gleichen Capitel wird auch die aus der Anregung Conrad's von Marburg hervorgegangene, dagegen unrichtig mit der tragischen Niedermetzelung der wackeren Stedinger in Verbindung gebrachte Bulle Gregor's IX. von 1233 berücksichtigt, die den Häretikern zugleich einen ebenso scheußlichen wie unsinnigen Teufelscultus vorrückte (S. 328—333).

Aber wir können hier Roskoff wieder nicht im Einzelnen folgen, lassen deshalb sowohl die übrigen Theile des ersten wie den größeren Theil des zweiten Bandes, wie vielfach wichtiges Material besonders der zweite auch beibringt, außer Betracht, um speziell den hier doch vor Allem belangreichen Abschnitt über die Periode der gerichtlichen Hexenverfolgung (II S. 206 bis 364) hervorzuheben. Es ist dies zweifellos die beste allgemein culturhistorische Darstellung der Hexenprocesse, die wir bis heute haben. Sowohl die genaue Charakteristik des Hexenhammers im dritten Capitel (S. 226—293) wie die culturgeschichtliche Erklärung der Hexenperiode im fünften Capitel (S. 314—359) sind für das Studium der ganzen Frage schlechterdings unentbehrlich. Und in der Uebersicht über den Verlauf und Umfang der einzelnen Processe ist wenigstens eine reichere Literatur benutzt als irgendwie vordem.

Unentbehrlich ist Roskoff's Werk also vor Allem durch die eingehende und klare Würdigung des Hexenhammers, und glauben wir unseren Lesern

einen Dienst zu leisten, wenn wir etwas näher auf die wichtigsten Abschnitte dieses oben kaum berücksichtigten Werkes hinweisen. Der erste Theil des entsetzlichen Opus, der in 18 Quaestionen die Realität des Hexenwesens aus der h. Schrift und dem kanonischen und bürgerlichen Recht darthut, wird S. 227 ff. behandelt; der zweite, welcher die beiden Fragen, wem ein Zauberer nicht schaden könne und wie die Hexerei aufzuheben und die Beherten zu heilen seien, in 16 resp. 8 Capiteln beantwortet, S. 244 ff.; der dritte Theil, oder der eigentliche Criminalcodez mit seinen furchtbaren 35 Fragen, S. 263 ff.

Aus dem ersten Theile heben wir zunächst die Behandlung der dritten und vierten Frage hervor, ob es katholisch sei zu behaupten, daß durch Incuben und Succuben wirkliche Menschen erzeugt seien, und ob es katholisch sei zu behaupten, daß die Berrichtungen der Incuben und Succuben allen unreinen Geistern gleich zukommen, weiter die sechste Frage über die Hexen, die sich dem Teufel ergeben haben, mit den speziellen Ausführungen darüber, warum bei dem schwachen Geschlechte, dem weiblichen, mehr Hexerei betroffen werde, als bei dem männlichen. Der sittliche Standpunkt der edlen Verfasser kennzeichnet sich dabei wieder besonders durch die Charakteristik der siebenfachen, auf der Wollust basirenden Hexerei. Noch ärger sind in dieser Hinsicht freilich die achte und neunte Frage, deren Gegenstand wir nur durch Hinweis auf die lateinischen Ausführungen bei Gafner andeuten können. Die Art der Humanität aber gegen die unglücklichen Angeklagten mögen einige Sätze aus der Beantwortung der 14. und 17. Frage darthun: „Die Hexen verdienen größere Strafe als alle andern Lasterhaften. Die Strafe der Ketzer ist Kirchenbann, Einziehung des Vermögens und Lebensstrafe. Sene sind härter zu bestrafen als Ketzer, weil sie auch Apostaten sind, und noch mehr, weil sie nicht nur aus Menschenfurcht oder Fleischeslust den Glauben ableugnen, sondern überdies dem Teufel huldigen und mit Leib und Seele sich ergeben. Daher sie nicht wie bekehrte Ketzer mit immerwährendem Gefängniß, sondern mit dem Tode zu bestrafen sind, und zwar schon wegen des Schadens, den sie anrichten, sowohl den Menschen als dem Vieh . . . Die Größe jenes Verbrechens der Zauberei ist so ungeheuer, daß sie die Sünden und den Fall der bösen Engel übersteigt, und der Größe der Verschuldung muß auch die Größe der Strafe entsprechen . . . Die Hexen sündigen weit schwerer als der Teufel, weil sie aus der Gnade fallen, indem sie den Glauben ableugnen, den sie in der Taufe angenommen haben.“ Vom culturgeschichtlichen Standpunkte aus betrachtet, tritt jedoch alles Andere zurück gegen die Antwort auf die 18. Frage: „Die Art zu predigen gegen die fünf Beweise der Laien, wodurch sie zeigen wollen, daß Gott dem Teufel und den Zauberern keine so große Macht verleihe, um solche Zaubereien vorzunehmen.“

Als Beispiele der Art von biblischer Eregese, die alle diese Wahnvorstellungen auf die Bibel zurückführt, und worin die Verfasser des Hexen-

hammers die echten Vorläufer der Jesuiten sind, führen wir nur noch den Beweis für den Nutzen des Kreuzeszeichens an, der aus David's Zitherspiel hergenommen wird, indem dieser den bösen Geist nicht durch die Macht der Musik vertrieb, sondern durch das Zeichen des Kreuzes, das durch das Holz und die ausgespannten Saiten gebildet wurde; und daneben den Beweis für die Existenz der Wehrwölfe und der in Thiere verwandelten Menschen, der einmal aus den Schweinen der Circe geführt wird, sodann aber aus den Bären des Propheten Elisa, welche die 40 Kinder fraßen, weil sie eben von Dämonen besessen waren.

Im zweiten Theile ist sofort die Einleitung zu der ersten Frage ganz besonders charakteristisch. Drei Arten von Menschen sind nämlich vor der Hexerei sicher: 1) die Gerichtspersonen, die wider sie das Recht pflegen; 2) die Geistlichen, die durch den Gebrauch der kirchlichen Mittel, als Besprengen mit Weihwasser, durch Nehmen geweihten Salzes, durch den Gebrauch zu Mariae Reinigung geweihter Kerzen und der am Palmsonntag geweihten Zweige sich verwahrt haben, womit die Kirche exorcisirt, um die Macht des Teufels zu brechen; 3) die durch h. Engel auf verschiedene unzählige Weisen ganz besonders begünstigt sind. In welcher Weise, kann man an den Beispielen des h. Equitius und des h. Helias, die von Engeln entmannt wurden, und des h. Thomas, mit seinem von Engeln geschenkten Keuschheitsgürtel, bei Roskoff S. 245 vergleichen.

Unter den einzelnen Kapiteln der ersten Frage nennen wir zuvörderst das zweite über die Weise, die Hexenprofession zu betreiben, speziell über die doppelte Art des Teufelsbundes. Hier nur ein paar Citate daraus: „Alle Hexen, die wir verbrennen ließen, gestanden, daß sie durch Plagen und Prügel vom Teufel zum Hexen gezwungen wurden, was ihre geschwollenen und bläulichen Gesichter bestätigten, und ebenso, daß sie nach dem abgefolterten Bekenntniß sich selbst zu entleiben suchten, und zwar auf Eingebung des bösen Feindes, damit sie nicht durch Buße und Beichte die göttliche Gnade erlangten. Durch eine gewisse Walspurgis, die wegen der Hexerei der Verschwiegenheit (vgl. darüber unten die Ausführung Buchmann's) besonders merkwürdig war, ist bekannt geworden, daß die Hexen diese hartnäckige Verschwiegenheit während der Tortur mittels eines erstgeborenen Knäbchens, das im Ofen gekocht wird, sich verschaffen.“

Das dritte Kapitel beschreibt die Art, wie die Hexen von einem Ort zum andern fahren, und beginnt mit der kräftigen Polemik: „Wenn von einigen gesagt wurde, die Hexenfahrten geschehen nur in verschrobener Phantasie, so ist diese Meinung als keckerisch zu verwerfen; sie ist gegen den Sinn der h. Schrift und gereicht der Kirche zu unerträglichem Schaden, da ihr zufolge viele Jahre hindurch der weltliche Arm verhindert wurde, solche Hexenleute zu bestrafen, so daß sie zu einer solchen Menge herangewachsen sind, und ihre Aus-

rottung nicht mehr möglich ist.“ Unter den Gegenbeweisen seien noch die Wechselfinder oder Kiekröpfe und die Fortführung Christi durch den Teufel auf die Tempelzinne erwähnt. Vor Allem aber muß die Drohung und Einschüchterung der Gegner als Beweis dienen: „Es hätte nichts zu bedeuten, wenn diejenigen, welche alle Zauberei der Hexen, deren sich der Teufel als Werkzeuge bedient, und die jenen mit Recht als Schuld angerechnet wird, für eiteln Wahn erklären, ihren Irrthum für sich behielten; indem sie sich aber erfreuen, auch andere damit anzustecken und die Hexen für unschuldig zu halten, verursachen sie deren Vermehrung und die Verminderung des Glaubens, daher dem Schöpfer zur Schmach Hexen öfter ungestraft bleiben.“

Das vierte Kapitel hat es näher mit der Art zu thun, in der sich die (weiblichen) Hexen den Incuben hingeben; ebenso entsprechen das sechste und siebente der achten und neunten Frage des ersten Theiles. Das zehnte Kapitel beschreibt, wie die Teufel durch Mitwirkung der Hexen bisweilen Menschen leibhaftig besitzen, das elfte und zwölfte die von Hexen herrührenden Krankheiten und Gebrechen, das vierzehnte ihre Schädigung des Viehes, das fünfzehnte ihre Erregung von Hagel und Gewitter.

Die zweite Hauptfrage des zweiten Theiles über die Mittel gegen die Hexerei hat auch wieder eine bemerkenswerthe Einleitung (bei Roskoff S. 255/7). Noch mehr aber heben sich die einzelnen Kapitel über die verschiedenen geistlichen Gegenmittel hervor. Dabei tritt der enge Zusammenhang des ganzen Systems mit dem dasselbe begründenden Papstthum mehr als deutlich zu Tage: „Hierbei ist zu bemerken, daß die Schlüsselgewalt, die dem Petrus und seinen Nachfolgern verliehen ist, zum Heile der Kirche auf Erden, merkwürdigerweise auch die Mächte der Luft zu überwältigen im Stande ist. Weil die Personen, die vom Teufel geplagt werden, unter der Gerichtsbarkeit des Papstes und seiner Schlüssel stehen, so ist es nicht zu verwundern, wenn jene Mächte auf indirekte Weise durch die Schlüsselgewalt bezwungen werden, wie sie auf dieselbe Art auch die Seelen von den Strafen des Feuers befreien kann“ (S. 258). Interessant ist auch, wie die Verfasser ihren Incubenglauben trotz aller thatsächlichen Gegenbeweise festhalten: „Es scheint auch, daß Weiber nie von Incuben schwanger werden, denn obschon sie am Leibe anschwellen, bringen sie schließlich doch nur Wind hervor“. Auf die einzelnen kirchlichen Gegenmittel brauchen wir übrigens darum nicht einzugehen, weil sie in Gafner's Modus juvandi afflictos a daemone getreu beibehalten sind.

Weitaus am wichtigsten ist jedoch der dritte Theil des Hexenhammers, der Criminalcodex, und sei hier ganz besonders auf Roskoff's treffliche Uebersicht verwiesen. Aus der Einleitung seien nur die Ausführungen über den Zusammenhang der Hexerei und Hexerei speziell erwähnt. Die einzelnen 35 Fragen aber werden (S. 265—292) genau vorgeführt, und wir können daran Punkt für Punkt verfolgen: den Beginn des Processes, — Anzahl und

Beschaffenheit der Zeugen (vgl. besonders Frage 5, ob Todfeinde als Zeugen zuzulassen seien), — das erste allgemeine und das besondere Verhör (vgl. S. 269 den erschwerenden Umstand durch die Verneinung der Frage, ob es Hexen gebe, und S. 270 die Kenntlichwerdung der Hexen durch die Feindschaft, die Andere gegen sie haben), — die Gründe zur Einföhrung, auch ohne Eingeständniß (vgl. S. 271: Auf der That ertappt zu betrachten ist die Beschuldigte durch den Beweis der That, z. B. Erkrankung eines von ihr Bedrohten, oder die Zeugenaussage, sie mag bekennen oder nicht 2c.), — die Art der Inhaftirung (vgl. S. 272 über die Rathsamkeit der Methode, die Hexe bei der Verhaftung vom Boden aufzuheben und in einem Korbe wegzutragen), — die Behandlung der Verhafteten (vgl. das päpstliche Verbot, die Angeber zu nennen), — die Gestattung oder Nichtgestattung eines Verteidigers, — die Pflichten des Advokaten (dem die Namen der Zeugen auch nicht genannt werden 2c.), — die Art der Erforschung sogenannter Todfeindschaft. Soweit gehen die ersten zwölf Fragen. Mit der dreizehnten beginnen nun die grauenhaften Vorschriften über die Tortur. (Vgl. Roskoff S. 276 ff.) Wir heben daraus, von jeder Beschreibung der Mißhandlungen selbst abstrahirend, nur einige allgemeinere Punkte hervor. Vor Allem die Anwendung sowohl des Probabilismus wie der reservatio mentalis bei dem Versprechen Seitens des Richters, im Falle des Geständnisses das Leben zu schenken. Es heißt darüber in Frage 14: „Es gibt verschiedene Ansichten. Einige meinen, man dürfe, falls andere Hexen angegeben werden, das Versprechen halten, jedoch bei der Erweckung jener Hoffnung auf Begnadigung nicht zugleich die an die Stelle tretende lebenslängliche Gefängnißstrafe verkündigen. Andere meinen, man könnte einer zum Gefängniß Verurtheilten auf einige Zeit das Versprechen halten, danach sie aber einäschern. Dritte sagen, der Richter könne ihr getrost das Leben zusichern, er solle aber das Urtheil von einem andern sprechen lassen.“ Frage 16 ergänzt dies noch durch den Rath, daß der Richter im Gefängniß, nach vorheriger Bearbeitung der Angeklagten durch „unbescholtene und unverdächtige Leute“ „Gnade zu üben verspreche, wobei er aber an sich oder das Gemeinwesen zu denken hat, zu dessen Erhaltung alles, was geschieht, gnädig ist.“ Daneben sei dann noch auf die Methoden verwiesen, die Folter einfach am zweiten oder dritten Tage fortzusetzen, nicht aber zu wiederholen (vgl. Frage 14 und später noch Frage 22); Wächter bei der Inquisition aufzustellen, um sie am Selbstmord zu verhindern; aus dem Nichtweinenkönnen der Gefolterten den Beweis der Schuld zu entnehmen; die Hexen rücklings hereinzuführen zu lassen, damit sie den Richter nicht anblicken und dadurch zum Mitleid stimmen können; aus der Bereitwilligkeit zur Feuerprobe einen erschwerenden Umstand zu machen, weil die Nichtbeschädigung durch das glühende Eisen, die in einigen Fällen constatirt sei, gerade beweise, daß es wahrhaftige,

vom Teufel geschützte Hexen gebe (vgl. hierüber auch unten Buchmann's Ausführung).

Mit der 18. Frage gehen die Verfasser auf die Art der Abfassung des Urtheils ein, wobei der Satz an die Spitze gestellt wird: „Im Hexenproceß, wo es sich um Glaubenssachen und das Verbrechen der Hexerei handelt, muß summarisch, ohne die sonst üblichen Formalitäten, verfahren werden“. Wir können hier aber nur noch einiges Wenige hervorheben. In der 25. Frage über die sechste Art des Urtheils wird vorgeschrieben: „Ist Inquisitin der Hexerei stark verdächtig und beharrt auf Leugnen, und der Richter meint sie nicht dem Feuertode überliefern zu können, so muß sie gefangen bleiben und die Untersuchung unter Foltern weitergeführt werden. Im Falle, daß noch keine Indicien zu Handen kämen, ist sie wenigstens ein Jahr lang in einem schmutzigen Kerker, wo sie Elend zu ertragen hat, festzuhalten und recht häufig zu examiniren (foltern), besonders an Festtagen 2c.“ In der 26. Frage wird bei einer Verdächtigen, die im üblen Rufe steht, wenn sie auch nicht gerichtlich überwiesen ist, trotzdem die kanonische Reinigung, d. h. der Eid von 20—30 Zeugen zu ihren Gunsten, vorgeschrieben. In der 31. Frage wird bei einem der Hexerei Ueberwiesenen, aber Leugnenden, zunächst schwerer Kerker mit Ketten an Händen und Füßen angeordnet. In der 33. Frage werden nicht weniger als 13 Fälle aufgezählt, in denen sich solche befinden können, die von einer eingäscherten oder einzuschermenden Hexe angegeben werden. Die 35. Frage endlich beschränkt möglichst jede Appellation, weil, wie auch hier wiederholt wird, in Glaubenssachen summarisch und ohne Formalitäten verfahren werden soll.

Aus den übrigen in Betracht kommenden Abschnitten Roskoff's verdient die Literaturgeschichte der pro und contra auftretenden schriftstellerischen Erzeugnisse besondere Hervorhebung. So gleich die ersten Oppositionsbewegungen gegen die alsbaldigen Folgen des päpstlich sanktionirten Vorgehens der Verfasser des Hexenhammers, bei Ulrich Molitoris, Alciatus, Bonzinius und Erasmus (S. 293). Weiterhin das Auftreten und die Methode Weier's (S. 297 ff.), wie in seinem Hauptwerke so in der Verteidigung gegen seine Angreifer 2c., sowie dem gegenüber die wichtigsten Verteidiger des Unfugs Jean Bobin, Nik. Kenigius, Jakob I. von England, der Jesuit Martin Delrio (S. 302) und dessen Landsmann Torreblanca. Fast zu zahm ist die Abwehr des von Görres gegen das materialistische Streben der Aerzte erhobenen Vorwurfs (S. 329). Eingehender wird der apologetische Versuch des Convertiten Haas gewürdigt. Und von besonderer Wichtigkeit sind die Nachweise über den Antheil der Gewinnsucht der Richter und Henker (S. 332 ff.), über die gerade auch mit dem Ende des 15. Jahrhunderts beginnende Umgestaltung des Gerichtsverfahrens durch die Folter (S. 344 ff.), und über die parallelen psychopathischen Epidemien (S. 353 ff.). Eine eingehende Geschichte des gesammten

Umfangs der Hexenproceſſe ſelbſt jedoch hat Koſkoff, obgleich er das Material Solban's dafür nicht unbedeutend vermehrt hat, ebensowenig wie ſein Vorgänger beabſichtigt.

Trotz Allem, was ſowohl Hartpole Lecky wie Koſkoff geleistet, glauben wir aber das drittgenannte Werk, Buchmann's „Unfreie und freie Kirche in ihren Beziehungen zur Sklaverei, zur Glaubens- und Gewiſſenſtyranei und zum Dämonismus“ (Breslau 1873) als das wichtigſte bezeichnen zu müſſen. In dieſem greiſen katholiſchen Geiſtlichen iſt ein Gelehrter von ſeltenem Umfang des Wiſſens gerade in den entlegenſten Theilen der Kirchengeschichte hervorgetreten, der in einer Menge von Literaturprodukten zu Hauſe iſt, die wenigſtens den proteſtantiſchen Forſchern faſt immer eine terra incognita bleiben. Schon ſeine kleineren Aufſätze, von denen wir hier nur den erſten „Kirchliche Autorität und Macht der Wiſſenſchaft“ wegen der ſeinen Hauptinhalt bildenden infalliblen Stuhlsprüche, von denen die über die Hexerei eben noch viele Parallelen haben, erwähnen können, nehmen eine viel größere Wichtigkeit in Anſpruch, als es bei ſolchen Tagesbroſchüren ſonſt wohl der Fall iſt. Ganz beſonders aber das uns hier ſpeziell angehende Hauptwerk, in dem wir ähnlich wie bei Hartpole Lecky einen eigenen Abſchnitt über unſeren Gegenſtand finden, während zugleich auch der übrige Inhalt, zumal der der zweiten Abhandlung über den „Religionszwang“, ſich vielfach damit berührt. Es gilt dieſes ſpeziell von dem zweiten Abſchnitt dieſer zweiten Abhandlung „Die freie Kirche und der Religionszwang“. Eine ganze Reihe der hier gebotenen Ausführungen ſind für das Folgende eine geradezu unentbehrliche Vorausſetzung, ſo der Abriß über die Geſchichte der Inquiſition (S. 144 ff.), die Aufzählung der kirchlichen und der bürgerlichen Geſetze hiñſichtlich der Ketzerverfolgung und die beiden eingehenden „Abſätze“ über die Zwangsmittel nach Dualität und Quantität. In dem erſten Abſatz wird wieder ſowohl die Privatexekution wie die amtliche Exekution (1) Dignitäten- und Beneficienerluſt, 2) Geldſtrafen, 3) kanoniſtiſche Güterconfiſcation, 4) Folter, 5) Scheiterhaufen) beſchrieben, und zwar ſo, daß alle dieſe Punkte vielfach in ein ganz neues Licht gerückt werden. Das Gleiche gilt auch von den Ausführungen des zweiten Abſatzes, in dem zundächſt die Amplifikation des Delikts nach der formellen wie nach der materiellen Seite und ſchließlich das ganze Terrain als ſolches vorgeführt wird.

Um der genauen Erörterungen dieſer zweiten Abhandlung willen konnte die dritte, „Die Kirche und der Dämonismus“ ſich räumlich kürzer geſtalten (S. 225—331). Nichts deſtoweniger bietet ſie noch eine geradeſwegs überraschende Fülle des wichtigſten Materials, ſowohl in dem erſten Abſchnitt, der „die unfreie Kirche“ in ihrer beherzigenswerthen Bekämpfung des Dämo-

nismus vorführt, wie in dem zweiten, der „die freie Kirche“ zumal ſeit Innocenz VIII. »Roma locuta« „an der Arbeit“ zeigt, in auffälligſtem Gegenſatz gegen die ſchismatiſche griechiſche Kirche, „die mit dem Einfluſſe des Papſthums zugleich von dem ganzen Inquiſitions- und Hexenjammer verſchont blieb.“ Der eine § 8 (S. 308—319) fördert die Kenntniß dieſer graufigen Periode beſſer als Alles, was biſher von proteſtantiſcher Seite darüber erſchienen war. Geben wir wenigſtens kurz ſeine Ueberſicht an: „Die Thätigkeit der Kirche nach Quantität; dieſelbe nach Qualität, und zwar a) im Verhörzimmer, zumal in Indicienbeweis und Ausfrageſystem, b) in der Folterkammer. Erfolge dieſer Thätigkeit. Maleficium taciturnitatis. Abergläubiſche und graufame Mittel zur Beſeitigung deſſelben. Purifikationsmittel. Sentenzen.“

Das allgemeine Ergebniß Buchmann's iſt, kurz ausgedrückt, das was er S. 266 dahin zuſammenfaßt: „Wir wiſſen nur Weniges, aber nach dem Wenigen, was wir wiſſen, berechnen ſich die Opfer nicht nach Hunderttauſenden, ſondern nach Millionen.“

Von den einzelnen Ausführungen heben wir wieder die Zeichnung des Hexenhammers (S. 295 ff.) hervor, von dem ja allein von 1489 bis 1496 ſechs Auflagen und in den folgenden beiden Jahrhunderten eine kaum zu überſehende Zahl von Auflagen erſchienen. Daneben die Charakteriſtik der Indicien (S. 306 ff.), des Verhörs (S. 308 ff.), der Tortur (S. 301. 309 ff.). Die Art der Darſtellung möge wenigſtens der letztere Paſſus auszüglich vorführen, in welchem zugleich die Wirkſamkeit des anonymen Verfaſſers der *Cautio criminalis* berührt wird, des edlen Spee, dieſes weiſen Raben im Jeſuitenorden, den auch Solban (S. 398 ff.) und Koſkoff (S. 309 ff.) nach Verdienſt würdigten.

„Die meiſten Akten exiſtiren nicht mehr, und die vorhandenen ſpezifircn die Einzelheiten nicht, da Alles more consueto herging. (Vgl. hierüber in der Ann., nach del Rio's *Disqu. mag.* 5, 9: Der Gefoltete ſoll nur modice laesus ſein, aber immodice laesus iſt er nicht, wenn auch die Tortur *discompaginationem sive disjunctionem juncturarum et ossium* zur Folge hat, nur muß dieſe nicht immoderata ſein. Zwischen zwei Torturen ſoll immer ein Tag dazwiſchen liegen, ut terror ille et dolor resideat — d. h. der Inſulpat ſoll zur Folterbank geſchleppt werden, nachdem das Wundfieber eingetreten iſt. Wir erfahren bei dieſer Gelegenheit, daß Papſt Paul III. es unterſagt habe, den Inſulpaten länger als eine Stunde auf der Folterbank angeſchnallt zu laſſen. Bloß eine Stunde! Und obendrein iſt die Zahl der Schwefelmoſen, die abgebrannt werden dürfen, nicht beſtimmt. Ohne Zweifel ſollten dem frommen Eifer der Inquiſitoren keine Grenzen geſetzt werden.) Dann und wann wird regiſtrirt: „Inquiſit kriegte drei Mal die Schwerenoth“ oder Inquiſit brüllte wie ein Ochſe“. Etwas mehr wird der Schleier gelüftet durch einen Mann, der durch ſeine Stellung ſich eher zum Bertuſchen als zum Ueber-

treiben angeregt fühlen konnte, den Verfasser der *Cautio criminalis* (I. Ausg. Rinteln 1631. Vgl. die angeführten Stellen bei Buchmann selbst im Original), der als Gefängnißgeistlicher die Foltern kennen gelernt hatte. „Sehr kräftige Leute, sagt er, die der Tortur unterworfen worden sind, haben mir gestanden, sie hätten sich eines jeden nur irgend denkbaren Verbrechens schuldig bekannt, um nur der entsetzlichen Pein los zu werden, und sie würden lieber zehn Mal in den Tod gehen, als sich noch einmal auf die Folter spannen lassen.“ (Dub. 20 p. 125.) An einer andern Stelle (Dub. 20 p. 153) beschreibt er die Kraft der Folter also: „Was gehen wir so eifrig auf die Zaubererfuche aus? Wohlan, ihr Richter, ich will euch sofort sagen, wo ihr deren finden könnt. Macht euch auf, setzet die Kapuziner, die Jesuiten, setzet alle Mönche fest und foltert sie, und — sie werden bekennen. Sollten einige leugnen, foltert sie zum dritten, zum vierten Male, und — sie werden bekennen. Und wenn ihr deren noch Mehrere wolle, so verhaftet die Prälaten, die Kanoniker, die Doktoren, und — sie werden bekennen. Und wollt ihr noch Mehrere, so will ich euch unter das Scheermesser bringen und zuletzt mich selber, und ich werde nicht leugnen, wessen ihr euch werdet schuldig bekannt haben.“ „Beim Becherklang, erzählt er an einer andern Stelle (Dub. 48 p. 387), hat sich neulich ein Inquisitor gerühmt, daß er selbst den Papst, wenn er nur erst seiner habhaft würde, dahin bringen würde, daß er sich der Zauberei schuldig bekenne. Auch Binsfeld (mit del Rio der ärgste der Vertheidiger des Unwesens) würde das thun, ich auch, und der Reihe nach alle, einige wenige sehr starke Leute ausgenommen.“ „Ich weiß, berichtet er weiter (Dub. 20 p. 131), daß unter den entsetzlichen Torturen Viele gestorben, Viele für ihr ganzes Leben kontrakt, Viele dermaßen zerrissen und entstellt worden sind, daß der Henker, aus Furcht, durch den grausamen Anblick eine Aufregung im Volke hervorzurufen, die Entblößung der Schultern unterlassen mußte, daß man Viele auf dem Wege zur Richtstätte abthun mußte, damit sie nicht vorher todt zusammenbrächen.“ An Vorsicht hat es die „Kirche“ nie fehlen lassen.

„Bis zu welchem Grade bestialischer Rohheit es die Repräsentanten der kirchlichen Autorität gebracht hatten, zeigt ihr Benehmen bei den Folterungen. Die Schmerzensäußerungen verfehlten dieselben in eine humoristische Stimmung. Welche Richtung die Späße dieser geilen Mönche genommen haben, möge uns wieder der Verfasser der *Cautio criminalis* sagen (Dub. 51 p. 442). Rollten dem Opfer ihrer Grausamkeit, erzählt er, die Augen im Kopfe herum, da hieß es: „Sehet, sie sieht sich nach ihrem Buhlen um.“ Sektete die Gefolterte, vielleicht in der Hoffnung einen Funken menschlichen Mitgeföhls in den Gesichtern der Männer im Priestertalare zu entdecken, ihre Augen fest auf eine bestimmte Stelle, so heißt es bei den Soutanenträgern: „Seht doch, nun hat sie ihren Buhlen gefunden.“ Und wenn das arme menschliche Wesen mit zusammengekneiften Lippen gegen die rasenden Schmerzen

kämpft oder in Ohnmacht sinkt, dann heißt es: „Seht, wie sie lacht“, und die Bußhaftigkeit ist nun außer Zweifel gestellt. Der Zweck der Folterung war einmal das Bekenntniß der eigenen Schuld und dann die Abgabe von Complicen, und wurde nach dem Zeugniß der *Cautio criminalis* der letztere Zweck am häufigsten dadurch erledigt, daß den Inquisiten die Namen entweder von den Inquisitoren selbst oder von den Stocknechten eingeblasen wurden. Auf Grund dieser Angaben wurde die *Diffamatio* als festgestellt angenommen. Wurden jedoch Namen genannt, an denen den Inquisitoren nichts gelegen war, so galten die Angaben als vom Dämon suggerirt. Es hieß dann: *Daemon spiritus mendax est*, und die Angaben blieben als unglaubwürdig unbeachtet . . .

„Die Inquisitoren stießen aber auch auf Inculpaten, die durch keinerlei Tortur bewogen werden konnten, das gewünschte Bekenntniß abzulegen, und nach dem Ausdrucke des Hexenhammers sich lieber hätten „in Stücke zerreißen lassen“, was diese Mönche, gewohnt, Alles, was die eigene Fassungskraft und Leistungsfähigkeit überstieg, als Wirkung teuflischen Einflusses zu betrachten, *Schweigsamkeitsverhexung* (*maleficium taciturnitatis*) nannten und demgemäß auch behandelten. Was eine natürliche Folge der angewandten Torturen war, das wurde dem Einflusse des Teufels zugeschrieben. Der *Starrkrampf*, in den Viele verfielen, galt diesen unwissenden abergläubischen Menschen als ein vom Teufel verursachter Schlaf. Wenn in Folge der angewandten Torturen der Hals so anschwellt, daß er dem Kinn gleich stand, so galt dieses als Beweis diabolischen Beistandes, und die veränderte Farbe der Halshaut als Symptom der durch die diabolische Zusammenschnürung bewirkten inneren Unruhe. Wenn unter den wüthenden Schmerzen, welche die Folter erzeugte, den Gefolterten das Hören verging, so daß sie von den Fragen, die der Richter an sie that, keine einzige vernehmen konnten, so hatte das der Teufel bewirkt. Der feste Entschluß, durch keinerlei Qualen sich zu wahrheitswidrigen Aussagen verleiten zu lassen, der Vielen eine staunenswerthe Ausdauer verlieh, galt bei diesen Menschen, die von der im Menschen liegenden moralischen Kraft keine Ahnung hatten, ebenfalls als dämonische Assistenz; und endlich überwunden mußten sie gestehen, der Teufel habe sich in Gestalt eines Dämons ins Ohr gesetzt und ihnen zugeredet, sich als tabellose Kämpfer zu bewähren und während der kurzen Dauer der Tortur die Zunge im Zaume zu halten. Der Teufel, hieß es, hat ihnen die Gabe der Unempfindlichkeit (*impatientiam*) verliehen . . . Die Sprachlosigkeit (Folge der Gehirnerschütterung) galt diesen geweihten Physiologen der Kirche ebenfalls als *maleficium taciturnitatis*, und der soporöse, mit Unempfindlichkeit gepaarte Zustand gar als Folge unausgesetzter Bußhaftigkeit mit dem Dämon, als neues Belastungsmoment, welches sogar die Wiederholung aller bereits ausgestandenen Torturarten gestattete.

„Indessen bei den Torturen am sterblichen Leibe ließ es die Kirche nicht

bewenden. Sie erfand auch moralische. Die Verfasser des Hexenhammers erwähnen, daß sie die Abrafurung der Kopphaare zur Beseitigung der Schweigsamkeitsverhexung stets ausreichend gefunden haben, während bei den Inquisitionen ihres Collegen Cumanus im Wormserbad erst nach Abrafurung aller Haare am ganzen Körper dieses Hinderniß der Einäscherung hat beseitigt werden können. (In Ergänzung zu Buchmann sei hier noch an Spee's Dub. 31 erinnert, wo er dies „schändliche, beschimpfende und entehrende, besonders den guten Ruf der alten deutschen Schamhaftigkeit schwer verletzende Verfahren und die daraus entstehenden groben Mißbräuche“ schildert). Aber die Kirche brauchte noch mehr Opfer, und sie erfand das Teufelszeichen, stigma diabolicum. Oft ereignete es sich, daß weder ein Muttermal, noch eine Schramme von einer Wunde aufzufinden war, was thaten die Theologen? Sie erfanden die Lehre, daß der Teufel dasselbe an den geheimsten Orten einzudrücken pflege, und hiermit war ein neuer Vorwand zur Vornahme moralischer Torturen aufgefunden, von deren furchtbarer Schärfe die leichtfertigen Inquisitionspriester freilich keine Ahnung haben mögen . . . . .

„Wenn nun aber weder physische noch moralische Torturen im Stande waren, den Inculpaten so müde zu machen, daß er sich, um in dem Rothwälsch des Hexenhammers zu reden, bereit erklärte, die „Wahrheit“ zu sagen, so wurde er gefragt, ob er sich purifizieren wolle. Als Purificationsmittel galten glühendes Eisen und das Wasserbad, Hexenbad genannt. Die Verfasser des Hexenhammers, die sonst immer guten Rathes sich zeigen, werden hierbei (S. III. qu. 16 u. 17. p. 566—575) kleinlaut. Das sähe, meinen sie, fast wie eine Ordealie, ein Duell aus; aber das Interesse für die gute Sache ist bei diesen Mönchen so lebhaft, daß sie über diese Schwierigkeit leicht hinwegkommen. Der Richter, welcher für das allgemeine Beste zu sorgen hat, sagen sie, darf kleinere Uebel gestatten, um größere zu vermeiden, ut meretrices in civitatibus, ne omnia turbentur libidinibus, juxta Augustinum in libero arbitrio. Die Wasserprobe bestand darin, daß Inculpat, vollständig entkleidet, kreuzweise an Händen und Füßen gefesselt, an einem Seile in einen Teich gelassen wurde. An einigen Orten galt das Untersinken, an anderen das Nichtuntersinken als Beweis der Schuld. In der Sache selbst blieb sich's gleich, ob Inculpat unterfant oder nicht. Der familiare der Inquisition, der den Strick in der Hand hielt, hatte auch den Erfolg in seiner Macht, und das mag wohl der Grund sein, weshalb der Hexenhammer sich über diese Purificationsmönchen die Probe mit glühendem Eisen bedenklich, und zwar deshalb, weil durch Beihülfe der Dämonen mittelst gewisser Kräuteräfte die Hände der Hexen vor Verletzungen bewahrt und unverbrennlich gemacht werden (Buchmann's Anm. 34 weist dabei mit Recht auf die natürliche Ursache hin, wenn das Eisen weißglühend geworden). Ihre Meinung geht daher dahin, daß Inculpaten, die an diese Probe appelliren,

als der Hexerei verdächtig anzusehen sind. Ipso facto, ubi ad hoc appellanti, jam ut suspectae Maleficae sunt habendae, wie denn überhaupt nur unerfahrene Neulinge im Geschäft es auf diese Probe haben ankommen lassen. Man sieht aus diesen Anweisungen, daß unrettbar verloren war, wer einmal in die Klauen dieser privilegiirten Gauner im Priestergewande gerieth, er mochte beginnen, was er wollte. Daher ruft, von innerer Indignation übermannt, der Verfasser der Cautio criminalis (Dub. 51 p. 443) ironisch aus: „Miseram te nimis, quid sperasti? Quid non primo in carcerem accessu ream te fecisti? Age stulta mulier et vesana, quid toties vis mori cum possis semel? Sequere consilium et ante omnem poenam dic te ream et morere: non evades.“

Neben den drei eben zusammengestellten historischen Werken über die Hexenprocesse verdient zugleich die medicinische Würdigung derselben in Perty's „Mystische Erscheinungen des Seelenlebens“, welche die der weiten Verbreitung des Hexenglaubens zu Grunde liegenden, einer früheren Zeit unverständlichen Krankheitserscheinungen behandeln, ernste Beachtung. In dem Abschnitt „Die Hexerei und der Hexenproceß“ (I. Aufl. S. 367—389) polemisirt der Verfasser gegen die Solban'sche Erklärung, daß der ganzen Sache Einbildung und Betrug zu Grunde liege, und gibt selbst die folgende Erklärung: „Daß die Aussagen über die gehaltenen Feste nach Zeit und Umständen übereinstimmten, erklärt sich dadurch, daß an den gleichen Abenden und ohne Zweifel meist auf Verabredung und an seit Langem gewohnten Tagen, z. B. Walpurgis, Johannis und Bartholomäi, Viele sich durch die narkotische Salbe in Ekstase versetzten und daß sie in einer wahrhaft magischen Seelengemeinschaft zusammen trafen“ (S. 375). „Die imaginären Zusammenkünfte am Hexensabbath waren ein schlafwacher visionärer Zustand, in welchen sich die Betreffenden versetzten und im Geiste mit andern im gleichen Zustand Befindlichen sich begegneten“ (S. 378). „Es waren fast immer ärmere Menschen, die sich dem Hexenwesen ergaben, und es war die visionäre Verausung, die den Hauptreiz bildete, ähnlich wie bei den Schwelgern in Opium oder Haschisch“ (S. 381/2).

Die narkotische Salbe hat schon Weier, der erste systematische Gegner der Hexenprocesse, gekannt und beschrieben, so daß Perty hier also auf ihn zurückgeht. Nicht minder bedeutsam ist aber umgekehrt auch die Polemik des bekanntlich in allen spiritualistisch-mystischen Dingen sehr gläubigen Verfassers gegen das Buch, das für den neueren Mirakelunfug wenigstens in Deutschland besonders verantwortlich ist, gegen Görres' Mystik. Die Polemik gegen Görres zieht sich im Grunde durch die ganze Perty'sche Schrift. Am intensivsten ist

sie in dem Abschnitt über die religiösen Ekstatiker. Perty sagt dort z. B. „Dieser Schriftsteller stellt die Verhältnisse ausdrücklich immer so dar, daß diese Gestalten, diese Versuchungen (in den Visionen der asketischen Ekstatiker) von der infernaln Welt ausgehen, um die sich dem Himmel Zuwendenden von ihrer Bahn abzuleiten; es scheint kaum nöthig zu bemerken, daß alle diese dämonischen wie himmlischen Gestalten, Gesichte, Stimmen und Wieder in allen Fällen nur Erzeugnisse der betreffenden Personen selbst sind“ (S. 707). „Der Versuch von Görres, die in der Vorzeit angenommene Entstehung solcher Vorgänge und ihre Begründung in einer höheren Zweckmäßigkeit zu erweisen, kann der Natur der Sache nach keine Aussicht auf Gelingen haben . . . Görres weiß zur Erklärung eigentlich nichts anderes, als daß gute und böse unsichtbare Mächte in das menschliche Geistesleben eingreifen. Es schien damals zu geschehen, und es geschieht jetzt nicht mehr, d. h. nicht mehr in der früher vorgestellten Weise, weil sich die religiösen Ueberzeugungen geändert haben“ (S. 711/12). In der gleichen Weise spricht sich Perty denn auch über Görres' Erklärung der Hexerei aus: „Es fehlte selbst im 19. Jahrhundert nicht an Versuchen, die alte Teufelslehre wieder aufleben zu machen. Görres hält in Bd. III. seiner Mystik auch beim Zauberwesen, dessen socialer Grund ihm der Manichäismus ist, wieder den vorgestellten Gegensatz von Licht und Finsterniß, Himmel und Hölle, Christus und dem Teufel fest, der in Beziehung zum untern, mittlern und obern geistigen Menschen tritt und im letzteren Fall sichtbar wird. Die Einführung in das Lichtreich soll durch die reinigende, in das Finsternreich durch die dämonische Askese geschehen. Das Zauberwesen sei die Rehrseite des mystischen Verhältnisses, in welchem die Heiligen zur Kirche und ihrem Gründer stehen etc.“ (S. 373/4). „Die sogenannten Hexenmale, höchstens erbsengroße Stellen an der Haut, die bei den verschiedensten Menschen vorkommen, wo die Nerven nicht funktionieren und die daher unempfindlich sind, bezeichnet Görres (IV., 2, 208) ganz im Ernste als Malzeichen des Bösen, der die ihm sich Hingebenden damit als sein Eigenthum zeichne, wie die Römer ihre Sklaven. Solche Stellen würden in der Stunde des Abfalls vom Glauben und schmerzlos erhalten, im Gegensatz zu der so schmerzhaften Stigmatisation, welche Görres den sogenannten Hexenmalen entgegenhält“ (S. 380/1).

Es ist aber wieder nicht blos dieser eine Abschnitt, der Perty's Sammelwerk für die Erklärung des Hexenglaubens belangreich macht. Schon in den ganz allgemeinen Erscheinungen der Vision und Hallucination, des Apdrückens und Nachwandeln's, und speziell des Sonnambulismus finden sich zahlreiche merkwürdige Parallelen. Ganz besonders aber sind es die drei furchtbaren Geisteskrankheiten der Besessenheit, des Vampyrismus und der Zoanthropie (bei Perty S. 299 - 343), welche zweifellos in den Hexenfällen die größte Rolle gespielt haben. Wie oft wird das Bekenntniß der Verwandlung in einen

Wehrwolf auf der Folter erzwungen, das einfach der Krankheitsform der Zoanthropie entspricht! Hinsichtlich des Vampyrismus wird man, neben zahllosen andern Fällen, alsbald an die Episode im Lindheimer Hexenproceß gemahnt, wo sogar der Augenschein bei der Ausgrabung der Leiche nichts gegen das abgefolterte Bekenntniß vermochte. Und die Besessenheit oder Dämonomanie endlich, was ist sie — trotz Görres, Gafner und ihren Genossen — anders als eine jedem Psychiater von nahebei bekannte Krankheit! Wie wichtig jedoch gerade Perty's zahlreich gesammelte Krankheitsfälle der modern jesuitischen Wiederbelebung des Hexenglaubens gegenüber sind, mögen aus dem vorerwähnten Abschnitt noch einige Ausführungen darthun: „Das Besessensein, die Dämonomanie, ist eine eigenthümliche Form der Geisteskrankheit mit Erweckung der magischen Kräfte, welcher meistens eine tiefe Störung des physischen Lebens voraus und zur Seite geht. Oft wird sie durch Visionen eingeleitet, die Kranken sehen schwarze Schatten, Thiergestalten u. s. w. Oft durch geistige Einflüsse, heftige Gemüthsbewegung, widernatürlichen Zwang der Verhältnisse, daher die Besessenheit in Klöstern, Waisenhäusern, Instituten epidemisch werden kann. Alle Momente, welche andere Formen des Irrsinns erzeugen, können nach Umständen auch Besessenheit erzeugen . . . Wenn die krankmachende feindliche Einwirkung Platz gegriffen hat, personificirt sie sich als fremdes Wesen, welches in der sittlichen und moralischen Sphäre die Bösartigkeit und Verkehrtheit zeigt wie die Krankheit in der natürlichen. Je heftiger und intensiver letztere, desto wüthender und teuflischer ist der Dämon, der ihre geistige Gestalt im anschauenden Intellekt ist etc. (S. 300). „Bei den Dämonischen kommen eine Menge Erscheinungen vor, wie sie auch die Heiligen zeigen. Auch Erstere haben oft die Spuren der Geißelsreide, welche ihnen die angeblichen Dämonen zugetheilt haben, wie die religiös Ekstatischen, wenn sie, das Leiden Christi schauend, nebst den Wundmalen auch die Geißelstriemen an ihrem Leibe nachbilden. In beiden Fällen ist die plastische Phantasie das Wirkende; die Dämonischen plagen sich, weil ihre entzweite Natur im Grimm gegen sich wüthet, die Ekstatischen, weil sie im Mitleiden ihre höchste Aufgabe sehen“ etc. (S. 311). „Bewegungen ähnlicher Art kommen auch beim Beistanz vor. Die Krankheit hat außerdem die verschiedensten und unangenehmsten Hallucinationen im Gefolge“ etc. (S. 312). „Besonders in den Klöstern ist die Alarmingung durch Dämonen häufig, weil nicht alle Personen die strengen Regeln zu ertragen vermögen“ etc. (S. 317). „Wie die dämonische Ansteckung sich von einer Person aus verbreiten kann, sieht man an der Geschichte im Nonnenkloster zu Yffel in den Niederlanden“ etc. (S. 320).

Hinsichtlich der Ursachen und der Verbreitung des Unfugs kommt übrigens neben Perty auch die in der „Sammlung gemeinverständlicher wissenschaftlicher Vorträge“ (Heft 46) erschienene Arbeit von W. v. Walb-

brühl „Naturforschung und Hexenglaube“ speziell in Betracht. Vgl. besonders die höchst beachtenswerthen Ausführungen S. 18, 19, 21, 24/5. Wir machen unter den übrigen Ursachen nur auf die Gefahren weiblicher Schönheit aufmerksam, die nicht bloß S. 19 und 21 berührt werden, sondern für die auch S. 23 ein noch unbekanntes Beispiel angeführt wird: „eine Tochter allhier (in Bonn), so den Namen gehabt, daß sie die schönste und züchtigste gewesen von der ganzen Stadt, von 19 Jahren“. Also völlig in Parallele zu dem zwanzigsten „Brand“ in Würzburg, unter dessen 6 Personen, vor dem sprach- und musikkundigen Studenten und den zwei zwölfjährigen Knaben, das erste Opfer bezeichnet wird als „des Göbel Babelin, die schönste Jungfrau in Würzburg“. Der weiteren Parallele der Catharina Henot in Köln muß hernach noch gedacht werden.

Bei allen bisher hervorgehobenen Verdiensten der neueren Behandlungen ist jedoch das ältere Werk Soldan's „Geschichte der Hexenprocesse. Aus den Quellen dargestellt“ (1843) noch heute nicht bloß unentbehrlich, sondern geradezu dasjenige, was einer allseitigen Darstellung dieses speciellen Gegenstandes noch immer am nächsten kommt. Mit außerordentlichem Fleiße hat der Verfasser sowohl die Sammelwerke von Reiche, Hauber, Reichard und Dorst wie die pragmatischen Bearbeitungen des Gegenstandes durch Schwager, Scholz, Walter Scott, Garinet, Scheltema, wie endlich eine große Masse zerstreuter Lokalbeiträge durchgearbeitet und mit Geist und Geschick verwerthet. Schon die früheren Capitel (1—9) über die Zeit bis zum 13. Jahrhundert sind reich an wichtigen Einzelbarstellungen, von denen nur die gegen den ersten hingerichteten Häretiker, Priscillian, erhobenen Vorwürfe (S. 115 ff.), die unsaubere Bulle Gregor's IX. (S. 135 ff.) und die Abschnitte über Teufelsbund und Teufelsbuhlschaft hervorgehoben werden mögen. Das Gleiche gilt von der weiteren Entwicklung seit der im 13. Jahrhundert begründeten Inquisition und ihrer Folge, der Ausbildung der Keger- und Hexenprocesse in Frankreich, sowie von der endgültigen Gestaltung der letzteren durch Innocenz VIII. und den Hexenhammer. Auch die literargeschichtlichen Abschnitte, wie cap. 17, 20, 21, 22, 23, sind von hohem Belang. In cap. 17 werden die humanen Bestrebungen von Weier und Reginald Scot neben den Racheiferern des Hexenhammers, Bodin und Binsfeld, gewürdigt, und ebenso die ihrem edlen Streben zum Opfer gefallenem Loos und Flade neben solchen sittlichen Angeheuern wie Jakob I. von England (S. 352 ff. Vgl. dazu Hartpole Lecky über die zahlreichen Opfer von Jakob's bestialischem Wahnmw) und Delrio (S. 303 ff. 354 ff., wo er u. A. als der jüngere Bruder von Alba's berüchtigtem Genossen im

Blutrath nachgewiesen wird). Das 20. Capitel ist Friedrich Spee, das 21. Benedict Carpzov, das 22. Balth. Becker, das 23. Christ. Thomafius gewidmet. In die gleiche Kategorie gehört aus dem 24. Cap. die Zeichnung des in München 1766 von Sterzinger erregten Streites (S. 407 ff. Vgl. hfs. S. 469 die Gründe der damaligen Vertheidiger des Hexenglaubens). Eine spezielle Hervorhebung verlangt noch aus dem Cap. 15 der genaue Nachweis über die Praxis der Jesuiten, unter dem Vorwande der Hexerei dem Protestantismus zu Leibe zu gehen (S. 302/9). Das Gleiche war nur, was Soldan nicht berücksichtigt, ganz besonders auch im Elsaß der Fall (vgl. Waldbrühl S. 22) und tritt nicht minder in Bonn hervor (ebendasselbst S. 23).

Am wichtigsten jedoch und geradezu das Umfassendste, was wir bis heute über die Geschichte der Prozesse selber besitzen, enthalten die Capitel 16, 18 und 19, sowie theilweise wieder Cap. 21. Im ersteren sind die Prozesse bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts, in cap. 18 die gegen Ende des 16. und am Anfange des 17. geführten behandelt, worunter sich besonders die entsehlige Periode der Trierer Hexenprocesse, die im Grunde die Ausrottung der Reformation bezweckten und erreichten, abhebt (S. 360 ff.). Wie die Trierer, so sind die Bamberger und Würzburger Schlächtereien im 19. Capitel quellengemäß dargestellt, während das 21. Capitel die weiteren Blutbäder um die Mitte des 17. Jahrhunderts behandelt. Die letzten Fälle aus dem 18. Jahrhundert sind im 24. Capitel zusammengestellt.

Soldan selbst hat allerdings schon im Vorwort (S. VIII.) darauf hingewiesen, wie ihm für das Ausland weniger Quellenschriften zu Gebote standen. Und daß er nicht sowohl den Zweck verfolgte, die äußere Verbreitung, als vielmehr den inneren Verlauf der Sache zu schildern, geht aus S. 418 hervor: „Es würde ermüden, eine Durchmusterung der einzelnen Territorien vorzunehmen; das Uebel war so allgemein, daß fast allwärts in den deutschen Gerichtsarchiven die traurigen Denkmäler desselben noch vorhanden sind.“ Ebenso erklärt er S. 426: „Sollen wir fortfahren in unserer Rundreise? . . . Wir könnten weiter durchmustern, was sich in Dänemark, Preußen, Polen, Ungarn und Italien, in Spanien und Portugal, ja in Goa und Mexiko begab; aber wir würden nichts Neues sehen und vor Erreichung des Ziels ermüden an dem überall wesentlich gleichen Grundcharakter in Glauben, Verfahren und Strafe, bei unbedeutenden lokalen Modifikationen.“

Damit hat Soldan aber zugleich auf den Punkt hingewiesen, wo die weitere Geschichtsforschung, ohne sich vor der Ermüdung zu fürchten, einsetzen muß. Es ist diese Aufgabe ihr aber um so bestimmter gestellt, wo seit den großartigen Anregungen, die wir den Ranke, Sybel, Waitz, Cornelius und ihren Genossen verdanken, die auf den archivarischen Studien begründete Darstellung die Aufgabe des Historikers überhaupt völlig modificirt hat. Wie

sehr ist nicht beispielsweise die Reformationsgeschichte umgestaltet worden seit Cornelius' Erforschung der Wiedertäuferbewegung und den zahlreichen Einzelarbeiten, die seinem epochemachenden Werke gefolgt sind. Ist es irrig, wenn wir die gleiche Forderung auch hinsichtlich unseres Gegenstandes erheben? und wenn wir zugleich auch die Meinung vertreten, daß gerade solche nackten aktenmäßigen Verzeichnisse, wie die der Würzburger Hingerichteten (bei Soldan S. 387/392, bei Koskoff S. 337/341.) eine beredtere Sprache reden als die pathetischsten allgemeinen Bemerkungen?

Bereits sind nun auch eine Reihe von Lokalstudien vorhanden, auf die zum Theil gerade Soldan und Koskoff sich mit Vorliebe stützen, ohne sie jedoch vollinhaltlich zu benutzen. So ist, wenn auch jetzt die englisch-schottischen Prozesse durch Hartpole Lecky näher beleuchtet sind, doch hinsichtlich der massenhaften Prozesse in Frankreich unter Heinrich III., Heinrich IV. und Ludwig XIII. dem, was Soldan S. 366/378 (vgl. auch über die früheren dortigen Prozesse S. 180—195, 332/4) darüber zusammengestellt hat, gewiß noch zahlreiches Material beizufügen. Das Gleiche gilt von Italien, ja selbst von den nordamerikanischen Freistaaten, in denen die Hexenprocese wieder merkwürdig mit einer Religionsverfolgung, der von 1678/9 gegen die Quäker, zusammenfallen.

Hier beschränken wir uns jedoch nur auf eine kurze Uebersicht der deutschen Spezialarbeiten, und nennen als solche

- für Sachsen die von Carpozov angeführten Urtheile in der Nova practica rer. crim. 1635 I.
- für Brandenburg v. Kaumer's Märkische Forschungen I.
- für Hannover und Braunschweig den Aufsatz über die Hexen in Hagedorn im II. Bande des Neuen vaterländischen Archivs, Spittler's Geschichte des Fürstenthums Calenberg I. und die Hüling'schen Auszüge merkwürdiger Hexenprocese in der Mitte des 17. Jahrhunderts im Fürstenthum Calenberg (1786).
- für Paderborn G. J. Bessen Gesch. des Bisth. Paderborn II. (womit über die allgemeine kirchliche Reaktion, mit der die Hexenprocese auch hier zusammenhängen, Löher's „Kampf in Paderborn“ zu vergleichen).
- für Coesfeld die von Soldan (S. 307, 395) mehrfach benutzte Niefert'sche Schrift: Merkwürdiger Hexenproceß gegen den Kaufmann G. Köbbing.
- für den Niederrhein die Akten des fürstlich Salm'schen Archivs

(vgl. Waldbühl S. 23 ff.) und des Hohenzollern'schen Archivs in's Heerenberg.

für Osnabrück, Homburg, Isenburg u. die von Soldan (S. 416 ff.) gesammelten Stellen aus dem Theatrum Europaeum VII. IX. X.

für Trier die in Marr's Geschichte des Erzstifts Trier mitgetheilten Akten, sowie die bei Soldan (S. 358—361) angeführten Daten, besonders aus Linden's Gesta Trevirorum III., und das 1629 für den damaligen Kurfürsten abgefaßte, 1661 in Bremen gedruckte „Rechtliches Bedenken von Confiscation der Zauberer- und Hexen-Güter.“

für den Hundsrück Vad's „Evangelische Kirche im Lande zwischen Rhein, Mosel, Nahe und Glan“ III. S. 356—371, und den Aufsatz desselben Verf. im Evang. Gemeindeblatt für Rheinland und Westphalen. 1871 No. 13—17.

für das Hessische und Mainzische Thudicum's Geschichte des Gymnasiums zu Bidingen, Steiner's Geschichte von Dieburg, und speziell mit Bezug auf Lindheim die Glaubrecht'sche Schrift „Die Schreckensjahre von Lindheim“ sowie den Aufsatz in der Gartenlaube von 1874 No. 5. (mit dem Bilde des dortigen Hexenthurms).

für Rördlingen die Schrift von Weng, „Die Hexenprocese in N.“ für Salzburg die Megger'schen und Kofler'schen Berichte bei Soldan S. 417.

für den Schwarzwald und Breisgau, speziell für Freiburg und Offenburg die hochverdienstlichen Arbeiten des gelehrten Historikers Schreiber im Freiburger Adreßkalender von 1836, 1837, 1856 und im Taschenbuch für Geschichte und Alterthum in Süddeutschland von 1846. Für Offenburg gibt außerdem Soldan S. 362 den Hoffmann'schen Proceß 1608/1611 nach den Originalakten.

Hinsichtlich der Fuldaer, Bamberger und Würzburger Prozesse sei wieder auf die Quellenangabe bei Soldan und Koskoff und auf die genaue Darstellung des Ersteren selbst verwiesen. Für Bamberg kommt neben dem 1659 mit bischöflicher Genehmigung erschienenen Bericht besonders die (auch auf Fulda bezügliche) Schrift von G. von Lantberg: „Criminalverfahren vorzüglich bei Hexenproceßen im ehemaligen Bisthum Bamberg während der Jahre 1624 bis 1630“ in Betracht. Weitere archivarishe Mittheilungen dürften von Herrn Gerichtsassessor Bierling daselbst zu erwarten sein. Für Würzburg nennen wir noch besonders Grop's Collectio noviss. Script. et rer. Wirceburg. II und III, sowie die Instruktion für die Confiscation der Güter im VI. Bande des Archivs des hist. Vereins für Unterfranken, und das Univer-

stättens-Programm von 1700 über den Ehrenberg'schen Proceß. Vgl. auch die 1627 über die Proceße in beiden Bisthümern erschienene „Drutenzeitung“ (bei Rostoff S. 310/1).

Weiter kommen noch speziell in Betracht

Vilkenthal, Die Hexenproceße der beiden Städte Braunsberg, für die Grafschaft Reibe und andere schlesische Gebiete die Zeitschrift des Vereins für Geschichte und Alterthumskunde Schlesiens, sowie endlich für Oesterreich Hornayr's Taschenbuch für vaterländische Geschichte 1831 (darin u. A. das „Expensregister was verlossen und verfressen worden, als Weiber zu Werdenfels im Schlosse in Verhaft gelegen und hernach als Hexen verbrannt worden.“);

Bischof's und d'Ever's „Zur Geschichte des Zauberer- und Hexenwesens in Mähren und Oesterr. = Schlesien“;

V. Kapp, Die Hexenproceße und ihre Gegner in Tyrol (Innsbruck);

(vgl. die Recension von Reusch im Bonner Lit. Blatt 1874 Nr. 22). Graeff's Versuch einer Geschichte der Criminalgesetzgebung (für Steiermark);

Haltrich, Die Macht des Aberglaubens in seinen vielfachen Erscheinungsformen (Schäßburg 1871 — für Siebenbürgen.)

Wir verbinden mit dieser Uebersicht der deutschen Literatur, zu der hinsichtlich der allgemeinen Verhältnisse noch Wächter's „berühmte Beiträge zur Geschichte des deutschen Strafrechts“ kommen, zugleich die der schweizerischen, mit verbindlichem Danke gegen die Collegen Giff, Zimmer und Sidler, die dieselbe ermöglicht:

Schweiz. Geschichtsforscher V. S. 252 f.

Trechsel, Das Hexenwesen im Kanton Bern. Berner Taschenbuch 1870.

Fischer, Die Basler Hexenproceße. Basel 1840.

Burton-Falkenstein, Basler Stadt- und Landsgeschichten. Heft 4.

G. von Gonzenbach, in Schlatter's Annalen der Criminalrechtspflege 1855, October (St. Gallen); 1854, Mai (Rapperswyl).

Ehrenzeller, St. Gallische Jahrbücher 1842. N. F. Heft 3.

Pfyffer, Gemälde von Luzern I. S. 240 f. 315 f. 416 f.

Altenhofer Denkwürdigkeiten der Stadt Sursee. S. 120 f.

Segeffer, Rechtsgeschichte II, 652 f. IV, 205 f.

Geschichtsfreund Bd. XXIII S. 351 f. (Luzern).

Von Dw Beiträge zur Deutschen Mythologie. Chur 1872. S. 79 f., 89 f.

Kämpfer, Hexen und Hexenproceße in Wallis. Stanz 1867.

Der Hexenproceß und die Blutschwitzerprocedur in Zug. Zug 1849. Materialien zu einer vaterländischen Chronik des Kt. Appenzell. 1812 S. 118 f.

Beiträge zur thurgauischen Rechtspflege II. Weinfelden 1844. No. 8. Geschichtsfreund VI. S. 244 f. X. S. 268 f. (Uri).

Trouillart Monuments historiques (Pruntrut).

Kuenlin dict. du canton de Fribourg I, 2. S. 323 f.

L'Emulation 1845. No. 16. 1846 No. 6—8.

Jeanneret, Les sorciers dans le pays de Neuchatel. 1862.

Lardy, Les procédures de sorcellerie à Neuchatel 1866.

Von dieser ganzen Literatur scheint nur die Fischer'sche Schrift über die Basler Proceße von Solban und Rostoff (hinsichtlich der Jahre 1519, 1530, 1532, 1546, 1550) benutzt worden zu sein. Hier aber müssen wir uns wieder mit der bloßen Uebersicht genügen lassen, und heben darum nur beiläufigsweise noch den Umfang der Berner Proceße hervor.

Der Kanton Bern gehört nach den von Trechsel mitgetheilten Aktenstücken zu den wenigen Ländern, wo die Regierung die Proceße nicht begünstigt, sondern ihnen entgegenwirkt. Es hat ihr (S. 54) an Eifer und Willen nicht gefehlt, um das Land von den Gefahren und Schrecken dieses unheimlichen Gespenstes zu befreien. Und trotzdem findet sich auch hier, nachdem die Sache einmal in Gang gekommen, eine stets auffallendere Zunahme des Hexenwesens. Trechsel verzeichnet nur die Urtheile aus dem welschen Kantonstheile (der Waadt), und nur solche Fälle, in welchen sowohl das Verbrechen deutlich bezeichnet, als auch das Todesurtheil bestimmt und definitiv ausgesprochen wird. Und doch — welche Zahlen in dem einen letzten Decennium des 16. Jahrhunderts:

1591	8
1592	12
1593	16
1594	9
1595	11
1596	39
1597	65
1598	39
1599	77
1600	35

311

Darauf kommt nun zwar das Rathsbekret vom 19. Juni 1600, welches die gefängliche Einziehung einer Person verbietet, die nicht wenigstens in drei verschiedenen Proceßen angegeben sei; wodurch zugleich die Anwendung der Folter möglichst beschränkt und außerdem der persönliche Vortheil der Gerichtsherren wenigstens mehr kontrollirt wird. Und trotzdem hat das Decen-

nium von 1601—1610 noch 240 Todesurtheile. Davon in dem kleinen Stoy 15, vom Januar bis März 1602 acht und 1609 in Monatsfrist sieben! Darauf ein neues hemmendes Mandat von Bern, vom 20. Novb. 1609. Und trotzdem hat die Waadt im Jahre 1613 wieder 60 und 1616 gar 75 Fälle. Im Amt Chillon wurden 1613 in 4 Monaten 27 Hexen hingerichtet. Und noch über 50 Jahre blieb der Stand der Dinge so ziemlich derselbe. Noch 1665 zählen wir in der Waadt 24 Hinrichtungen.

Doch — für das Nähere muß auf Trechsel selber verwiesen werden, obgleich auch sein Aufsatz nur wieder ein neuer Beleg dafür ist, wie wenig auch nur der Umfang der Prozesse in diesem einen Kanton (von dem er ja nur einen kleinen Theil behandelt) erforscht worden ist.

Ueberhaupt kann unser ganzes bruchstückliches Verzeichniß nur den Zweck erfüllen, zum Belege dafür zu dienen, wie viel allorts zu thun übrig bleibt, um das Material zu sammeln, zu sichten und übersichtlich zu verarbeiten. Daneben stehen ja zahlreiche Einzelmittheilungen, wie die über den Kölner Proceß der edeln und standhaften Catharina Henot aus dem Jahre 1627 (in der kölnischen Zeitung vom 3. Januar 1875, I: Melaten und der Galgenberg). Es ist dies die gleiche unsagbar traurige Periode, wo die sonstigen Vermüthungen des 30jährigen Krieges durch die Damberger und Würzburger Greuel noch überboten werden, und wo (1629) die Bürgerschaft von Bellenhausen sich bei dem Rathe über das Aufhören der Prozesse beklagte, weil ihre Weinberge, Baum- und Feldfrüchte nun schutzlos seien.

Ueber den speziellen Kölner Fall aber heißt es a. a. D.:

„Im Jahre 1627 mußte die energische geistreiche Tochter des kaiserlichen Posthalters, Catharina Henot als Hexe den Scheiterhaufen besteigen. Auf die Denunciation einiger angeblich behexten und vom Teufel besessenen Proceß-Schwestern des St. Clarenklosters war sie als Hexe in Anklagestand versetzt worden. Durch den Offizial des geistlichen Gerichts wurde sie unter Beihilfe eines städtischen Rathenträgers und Gewaltrichters mit Gewalt aus dem Hause ihres Bruders, des Propstes und Domherrn Hürtger Henot, ins Gefängniß geschleppt, auf unmenschliche Weise gefoltert und zuletzt dem Scheiterhaufen überantwortet. Der weitreichende Einfluß ihres Bruders war nicht im Stande, die unglückliche Schwester den Händen der hartherzigen Richter zu entreißen. Dreimal mußte die Aermste die höchste Stufe der Folter bestehen. Die gräßlichsten Schmerzen waren jedoch nicht im Stande, der mit zerrissenen Gliedern auf der Folterbank liegenden standhaften Inculpatin die Worte des Eingeständnisses zu entlocken, welche die Richter aus ihrem Munde hören wollten. Sie blieb bei der Bethuerung ihrer Unschuld, wurde dennoch

zum Feuertode verurtheilt und endete ihr fleckenloses Leben zu Melaten auf dem Scheiterhaufen.“ Es ist dieser Bericht jedoch einerseits hinsichtlich der Urheber durch die Wahrscheinlichkeit der Zurückweisung unlauterer Anträge, Seitens des amuthigen und liebenswürdigen Mädchens zu ergänzen und sodann, was den Schlußakt anbetrifft, durch die furchtbare Scene unterweg, wo schließlich das Anstimmen eines frommen Psalms über die notarielle Rechtsverwahrung hinweghelf. (Vgl. darüber Waldbrihl S. 33/34).

Dagegen glauben wir uns der herkömmlichen Verzeichnisse jener bekannteren Fälle, die ein Darsteller dem andern entnimmt, entschlagen zu können, und erinnern — da die obige Uebersicht der Literatur ohnedem die berühmtesten Vorkommnisse in den Bisthümern Trier, Bamberg und Würzburg, in den Grafschaften Werdenfels, Henneberg und Meise einschließt — statt dessen nur noch kurz daran, daß ebenso wie der Umfang, so auch die Fortdauer der unseligen Procedur viel ärger gewesen ist, als man gewöhnlich annimmt.

Häufiger erwähnt sind das Gutachten der Tübinger Juristenfakultät aus dem Jahre 1713 (bei Soldan S. 453 ff.) und der Würzburger Proceß der Nonne Renata, aus dem Jahre 1749, hinsichtlich dessen nur zu bemerken ist, daß das damalige Gutachten der dortigen Juristenfakultät ebenso aus den Akten eskamotirt ist, wie dies dort nach J. B. Schwab's Angabe mit den kirchlichen Aktenstücken der Aufklärungsperiode der Fall ist.

Der Saltrich'schen Arbeit entnehmen wir die Daten der Prozesse von 1731 in Schäßburg und von 1752 in Marosch-Baschahely. Wenn diese Fälle an der Grenze des Culturgebiets spielen, so stehen doch auch in Deutschland und der reformirten Schweiz Prozesse wie der Quedlinburger von 1751 und der Glarner von 1782 als traurige Exempel da, und treten die letzten Hinrichtungen von 1754 u. 1756 in Baiern, die neuerdings von Reusch (im Bonner Lit. Blatt 1873, Nr. 3) behandelte neapolitanische Exekution von 1724, die polnischen Fälle aus 1793 und der von Cartagena aus dem Jahre 1808 an Bedeutung fast dagegen zurück. Und daß die ganze furchtbare Grausamkeit des Hexenhammers ungeschwächt fortbauerte, beweist der entsetzliche Fall aus der katholischen Schweiz, jener Zuger Proceß aus den Jahren 1737/8, den wir nach der schon im Text genannten aktenmäßigen Broschüre noch kurz berühren.

Es werden nur einfache Auszüge aus den gerichtlichen Protokollen selber gegeben; aber wie bei dem Würzburger Verzeichniß der Hingerichteten ist auch hier diese streng aktenmäßige Darstellung die allerberedteste, und sei darum gerade auf diese kurze, aber mustergültige Darstellung speziell hingewiesen. Zur richtigen Würdigung der allgemeinen Situation, aus der dieser Proceß hervorging, sei dabei jedoch daran erinnert, daß (S. 43) im Jahre 1735 die liberale Regierung des edlen Landamman Schußmacher gestürzt und die alte Pfaffenpartei wieder zur Herrschaft gelangt war; sowie daß (S. 8 nach Prot. 2. Verhör) die Veranlasserin aller der Gräuel, die wahrscheinlich geisteschwache Katharina

Kalbacher, ihre Angaben machte, „nachdem sie vorher eine Unterredung mit den Vätern Jesuiten in Luzern gehabt und von deren Rektor die Weisung erhalten hatte, zu thun, was er sie heiße, wenn sie von ihrem Stande erleidigt sein wolle.“ Ihre Angaben (S. 8—10) sind ein wirres Durcheinander aller der bekannten Details vom Hexensabbath, von der Verwandlung in Thiere, von der Verderbniß des Viehs und den Schädigungen der Menschen, von Hagelmachen zc. Auf diese Angaben (am 9. August 1737) hin werden nun die 70jährige Lisi Boffard, ihre vier Töchter Margaretha, Theresia, Anna-Maria und Katharina, sowie die Katharina Gilli gefänglich eingezogen, während später noch Max Stadlin mit Frau und Tochter das gleiche Loos theilen, und nach demselben Protokoll noch 7 andere Unglückliche (vgl. die Namen S. 41) verurtheilt werden. Die alte Boffard mit allen ihren Töchtern ist schließlich verbrannt worden, nachdem sie vorher noch mit feurigen Zangen an Hand und Fuß gerissen waren, einigen sogar noch lebendig die Zunge mit einer feurigen Zange aus dem Halse gerissen worden war. Auch die Frau Stadlin wurde in der gleichen Art hingerichtet. Dagegen ist die Katharina Gilli bei den unmenschlichsten Foltern immer bei der Beteuerung ihrer Unschuld geblieben, bis sie endlich nach mehr als halbjährigem Leiden todt in ihrem Kerker gefunden wurde. Wie diese 40 jährige, so hat die 18 jährige Euphemia Stadlin stets bei ihrem Leugnen verharrt, und sie und ihr Vater sind denn zu allerletzt noch mit dem Leben davon gekommen.

Unser Auszug aus den Verhörprotokollen theilt nun zuerst das erste Verhör der Katharina Gilli mit, wobei die Folter noch nicht zur Anwendung kam (S. 12—14). Wie sie wurden alle andern Angeeschuldigten befragt, und das Resultat war überall dasselbe rein negative. Nun half aber die Folter, deren verschiedene bei diesem Proceß angewandte Grade die Anmerkungen S. 12/3, 15/6, 23, 34, beschreiben. Zwar bei zwei peinlichen Verhören blieb selbst die alte Lisi Boffard standhaft, und auch das dritte (S. 16/7 mitgetheilte) Verhör, wobei der hohe Grad der Tortur den todähnlichen Zustand hervorbrachte, dem man in so vielen Proceßten begegnet, hatte kein anderes Ergebnis. Erst bei der vierten peinlichen Verhörung gestand sie Alles was man ihr in den Mund legte. — Es schließen sich weiter an die Verhöre der Margaretha Boffard, die u. A. in ihrem sechsten peinlichen Verhör (vgl. S. 19) alles früher Bekannte widerrief, aber dann auf's Neue zum Bekennen gezwungen wurde; — der Katharina Boffard, die von sich selber endlich das abgeschmackteste Zeug bekannte, aber wenigstens die eine Schwester Anna Maria oder Amili zu retten suchte; — der Theresia Boffard, bei der auch das letztere Streben hervortrat, um diese Schwester, die den alten Vater am besten habe pflegen können, ihm zu erhalten; — endlich dieser Amili Boffard selbst, die sich am längsten standhaft zeigte, aber schließlich durch die Confrontation mit den Andern (vgl. das Verhör vom 3. September 1737 S. 21/3) mitrbe gemacht wurde. Am

eingehendsten werden aber die (S. 24—36) zahlreichen peinlichen Verhöre der Katharina Gilli vorgeführt: am 19., 20., 21., 23., 26., 27., 29., 30., 31. August, am 2. und 3. Septb. 1737, am 4. Oktober 1737, am 23. Januar 1738, und schließlich das Visum repertum, wie man sie todt gefunden. Ein Auszug aus den Verhören der Frau Stadlin (S. 38/9) bildet den Schluß der mitgetheilten Aktenstücke. Der zweite Theil der nicht genug zu beachtenden Broschüre (S. 45—79) stellt dann die heutige Parallele im gleichen Kanton, die Stigmatisirung der Theresia Städele, dem 110 Jahre älteren Hexenproceß zur Seite.

Wie diese kurzen Hinweise vor Allem zu weiterer Erforschung und Zusammenstellung des Materials auffordern wollen, so ist das Gleiche auch hinsichtlich der verdienstlichen Bekämpfer des Hexenwahns nur zu sehr am Platze. Denn nicht bloß ist auch hier noch vieles Versäumte nachzuholen, sondern es hat auch die kirchliche Reaktionsströmung unseres Jahrhunderts, von der die Wiederbelebung des Hexenglaubens nur ein einzelnes Symptom ist, Alles aufgebieten, um diese verdienten Männer ihres Ehrenkranzes zu entkleiden, ja womöglich in den Roth herabzuziehen. Was Jesuiten und Jesuitengenossen aus den Begriffen „Aufklärung“ und „Nationalismus“ gemacht, möge hier noch ebenso unberührt bleiben, wie der Vorwurf der „Freidenkerey“, den Buchmann näher beleuchtet. Aber es ist nichts weniger wie zufällig, daß ein Thomafius, der noch dabei zuerst die angegriffenen Pietisten gegen die Verfolgungssucht der Orthodorie verteidigt hatte, nur deshalb, weil er jener neue Herrschaftstendenzen mißbilligte, bei der heutigen „Gläubigkeit“ eine solche persona ingrata ist. Und noch charakteristischer ist die Art und Weise, wie Semler (mag er dem Hallenser Tholud, dem Erlanger Schmid oder dem Leipziger Rahnis in die Hände gerathen), förmlich Spiegekruthen laufen muß. Sapienti sat.

Wie gefährlich nun gar erst fr. Zt. die Opposition gegen den herrschenden Wahnglauben war, das haben ja nicht bloß Weier, dessen Geschicht in dieser Beziehung die vortreffliche Wolters'sche Monographie über Konrad von Heresbach S. 149—155 schildert (vgl. auch Waldbrihl S. 26/32), Loos und Glabe zu erfahren gehabt; sondern auch Spee mußte sich wohl hüten, sich als Verfasser der Cautio criminalis zu bekennen, und noch der Zeitgenosse des Thomafius, Balthasar Bekker, verlor wegen seiner „bezauberten Welt“ seine Stelle als reformirter Pfarrer in Amsterdam, und selbst sein Sterbebett wurde noch in der leidenschaftlichsten Weise verläumdet. Noch abgesehen jedoch von seinem Geschicht ist Bekker's Persönlichkeit auch als solche im höchsten Grade einer genaueren Beachtung werth,

und es ist deshalb sehr zu beklagen, daß — neben der vornehmen Geringschätzung der ganzen Sache — speziell noch die geringe Verbreitung der holländischen Sprache einer näheren Kenntniß des bedeutenden Mannes im Wege stand. Ist doch in Deutschland unseres Wissens (abgesehen von der Charakteristik seiner Schrift bei Solban (S. 432f.) und denen, die diesem sich anschließen) keine selbständige Behandlung Bekker's erschienen, seit der verdienstvolle Semler die Biographie Schwager's veranlaßt und bevorwortet und ihr eine Uebersetzung der „Bezauberten Welt“ hatte folgen lassen (Vgl. J. M. Schwager: Beitrag zur Geschichte der Intoleranz, oder Leben, Meinungen und Schicksale des ehemaligen Doct. der Theol. u. ref. Predigers zu Amsterdam, Balthasar Bekker's, meist nach kirchlichen Urkunden. Mit einer Vorrede J. S. Semler's. Leipzig 1780. — Dr. Balth. Bekker's, ref. Predigers in Amst. bezauberte Welt. Neu übersetzt von Joh. Mor. Schwager, Pastor zu Töllenbeck, durchgesehen und vermehrt von Dr. J. S. Semler. Leipzig 1781). Es ist das um so merkwürdiger, wo gleich nach dem ersten Erscheinen des berühmten Buches neben der französischen und englischen auch eine deutsche Uebersetzung (Hamburg 1693) erschienen war, während alsbald im folgenden Jahre eine Leipziger Disputation gegen den Irrlehrer herauskam (Kettner: de duobus impostoribus Balth. Bekkero et Bened. Spinoza. Lips. 1694).

Von wie großer Bedeutung der Mann für seine Zeit war, das geht schon aus der allgemeinen holländischen Kirchengeschichte von Ppey und Dermout hervor (Vergl. ihre Geschiedenis van de hervormde christelyke kerk in Nederland II, 486—496. 556—566. 324. 529. und die dazu gehörigen Anmerkungen im Anhang). Außerdem ist Bekker in Holland häufig biographisch behandelt, und heben sich besonders die beiden Werke von Dieft Lorgion über Bekker in Franeker und in Amsterdam — obgleich sie nicht den streng wissenschaftlichen Charakter tragen — als gute Anweisungen zu seiner näheren Würdigung hervor. Nur zu berechtigt ist hinsichtlich Bekker's auch die Bemerkung Rauwenhoff's (II. S. 186), der von seiner Lügnerung der dämonischen Einflüsse sagt: „Dies zu läugnen war damals in dem Lande, wo mehr Deutfreiheit herrschte als irgendwo sonst in der Welt, wenigstens in den Augen der kirchlichen Obrigkeit, ebensogut als Gottesläugnung.“

Gegenwärtig ist übrigens das Studium des Bekker'schen Streites außerordentlich dadurch erleichtert, daß (nachdem der gelehrte antiquarische Buchhändler Frederik Müller in Amsterdam durch seine Sammlung von Bekkeriana den Grundstock dazu gelegt) eine vollständige Bibliographie aller von, gegen und über Bekker herausgekommenen Werke von Dr. A. van der Linde (Haag. Nyhoff 1869) erschienen ist, dem gleichen Bibliophilen, der auch die Literatur über Davis Soris zusammengestellt (vgl. darüber den Nachtrag zu m. Monographie des David Soris: Zeitschrift für hist. Theol. 1868, IV. S. 584 ff.).

Die Bibliographie über Bekker enthält nicht weniger als 230 Nummern, die fast sämmtlich auf der reichhaltigen königlichen Bibliothek im Haag vorhanden sind. In § 1 stellt der Sammler die früheren Schriften und Streitigkeiten Bekker's zusammen: von seiner Promotions-Dissertation (Franeker 1665), und den ersten in Friesland herausgegebenen Arbeiten (über welche Ppey und Dermout a. a. O. im Zusammenhang mit den cartesianischen Streitigkeiten überhaupt handeln) bis zu dem aus elf Einzelschriften bestehenden Sammelwerk De friesche Godgeleerdheid von Balth. Bekker (1693).

§ 2 verzeichnet (unter No. 15—24) die verschiedenen Ausgaben und (No. 25—28) Uebersetzungen des berühmten Hauptwerks De betooverde wereld zynde een grondig onderzoek van t' gemeen gevoelen aangaande de Geesten, derselver Aart en Vermogen, Bewind en Bedryf: als ook 't gene de Menschen door derselver kraght en gemeenschap doen. Auf den Inhalt im Einzelnen kann hier natürlich nicht eingegangen werden, dafür sei wenigstens erwähnt, daß die mir vorliegende Ausgabe einen eng gedruckten starken Quartband ausmacht, dessen erstes Buch (abgesehen von den unpaginirten langen Vorreden und Widmungen) auf 138 Seiten 24 Capitel zählt, das zweite Buch 36 Cap. und 262 Seiten, das dritte Buch 23 Cap. und 188 Seiten, das vierte Buch 35 Cap. 277 Seiten, woran sich dann noch die Vertheidigungsschrift Naakte Uitbeeldinge van den geheelen inhoud der vier boeken (80 S.) anschließt.

In § 3 finden wir die kirchlichen Censuren und Angriffe gegen das Buch und Bekker's Vertheidigungen dagegen (No. 29—53).

Weitaus am wichtigsten aber ist § 4, der die Uebersicht über den kolossalen Umfang der literarischen Polemik gibt, welche durch Bekker's Schrift hervorgerufen wurde, und eben das für die Kenntniß jener Zeit überhaupt weitaus bedeutsamste Material enthält. Hier können wir aber nur wieder einfach die Rubriken der verschiedenen alphabetisch geordneten Angreifer zusammenstellen:

- a. (No. 54—70). Anonyme Pamphlete.
- b. (No. 71—73). Joh. Aalstius und Paulus Steenwinkel.
- c. (No. 74. 75). d'Aillon.
- d. (No. 76). Bekker's Vertheidigungsschrift gegen die Angriffe.
- e. (No. 77). W. van Blyenbergh.
- f. (No. 78—81). H. Bouman.
- g. (No. 82—86). H. Brink.
- h. (No. 87). Flor. Costerus.
- i. (No. 88). Nathan Cythraeus.

- k. (No. 89-91). Willem Deurhof und Jacobus Schuts.  
 l. (No. 92-93). H. Groenewegen.  
 m. (No. 94). Mr. Lucas van Gunst.  
 n. (No. 95-96). Petrus Hamer.  
 o. (No. 97-119). Everardus van der Hooght.  
 p. (No. 120-121). Nic. Muys van Holy.  
 q. (No. 122-125). Jac. Koelman.  
 r. (No. 126). J. Leydekker.  
 s. (No. 127-129). Melch. Leydekker.  
 t. (No. 130). Joh. Marckius.  
 u. (No. 131-135). Joh. Molinaeus.  
 v. (No. 136). N. Orchard.  
 w. (No. 137-138). J. Pel.  
 x. (No. 139-141). Casp. Roepius.  
 y. (No. 142-145). Petrus Schaak.  
 z. (No. 146-148). Jac. Schuts.  
 aa. (No. 149). J. Silvius.  
 bb. (No. 150). J. Verryn.  
 cc. (No. 151). Volkard Visscher.  
 dd. (No. 152). H. Vos und Joh. Colerus.  
 ee. (No. 153-155). Simon de Vries.  
 ff. (No. 156-169). Joh. van der Waeyen (und R. Andala).  
 gg. (No. 170-175). E. Walton.  
 hh. (No. 176-182). Adrianus van Wesel.

Außerdem aber schließen sich noch in § 5 (Nr. 183-199) die Gedichte an, die für und gegen das Buch erschienen, in § 6 (Nr. 200-204) die letzten Schriften Bekker's selbst, in § 7 die Schriften über sein Sterbebett, in den schwachvollen Angriffen auf den vom Teufel Geholten und den Vertheidigungen seines Sohnes (Nr. 205-212) und endlich in § 8 (Nr. 213-230) die spätere Literatur über die „Bezauberte Welt“.

In Ergänzung dieser Bibliographie sei übrigens noch daran erinnert, daß man wohl den klarsten Einblick nicht bloß in die durch Bekker's Buch erregte Bewegung, sondern zugleich in die damalige Anschauungsweise überhaupt durch Bentham's „Holländischer Kirch- und Schulen-Staat (1698, II. S. 110 ff.) erhält. Die Mißbilligung, die auch dieser besonnene Beobachter über ihn ausspricht, zeigt die ganze Größe des Contrastes zwischen der damaligen und der heutigen wissenschaftlichen Anschauung. — Und im Anschluß an die Literatur über Bekker sei endlich auch der neuen Biographie Spee's gedacht, in der fleißigen und gründlichen Schrift des Studienlehrers Balbi „Die Hexenpro-

ceffe in Deutschland und ihr hervorragender Bekämpfer“ (Würzburg, Stabel 1874). Besondere Hervorhebung verdient der Anhang dieser Schrift, der die Antworten auf die 51 dubia übersichtlich (in deutscher Uebersetzung) zusammenstellt. (S. 37-42).

Wie klar aber auch die heutige Wissenschaft jene Probleme gelöst hat, auf deren früherer Unerklärtheit die einzige Entschuldigung der Hexenprocesse beruht, so haben wir doch nur zu viele Belege dafür gehabt, wie der wissenschaftlich überwundene Aberglaube nicht bloß noch tief in den Volksmassen steckt, sondern ihnen systematisch wieder beigebracht wird. Neben der Keckheit der Gafner'schen Dämonologie ist bereits oben der Stigmatisationschwindel in Bois d'Haime als die letzte aller dieser epidemisch gewordenen verbrecherischen Betrügereien bezeichnet. Virchow's Aufdeckung derselben in seiner berühmten Breslauer Rede kann deshalb noch ein bedeutend höheres Verdienst beanspruchen, als dem Redner selbst vorschwebte. (vgl. in Begrüßungsrede zur Eröffnung der kath.-theol. Fakultät in Bern S. 7. 17.) Ein kurzer Blick auf die früheren Präcedenzfälle wie auf die Literatur über Louise Lateau selber wird dies sofort noch näher darthun.

Den engen Zusammenhang zwischen den beiden Formen der Stigmatisation, der dämonischen wie der heiligen (?), haben bereits Perty's oben auszugsweise angeführte Bemerkungen ebenso in's Licht gestellt, wie die neuere Wiederbegründung beider Arten von Unfug durch Görres' wahrhaft fanatisch-confuse „Mystik“. Daneben kommt noch der Abschnitt Perty's über die religiösen Ekstasiker insofern mit in Betracht, als die vielerlei verschiedenen Phänomene bei denselben unter die gleichen allgemeinen Gesichtspunkte gestellt werden: so die scheinbare Verminderung der Schwere, das Schweben, die Lichterscheinungen, der Wohlgeruch, das Fernsehen, die Heilungen, die eigentliche Ekstase und schließlich eben die Stigmatisation. Nur ist gerade bei diesem Abschnitt der Verfasser ungebührlich leichtgläubig und nimmt auf Grund von Autoritäten, die schlechterdings keinen geschichtlichen Werth beanspruchen können, allerlei Dinge als geschehen an, bei denen das Gegentheil nachgewiesen ist. So figurirt z. B. die Katharina Emmerich (S. 732/4) ganz à la Brentano, und wird u. A. auf die Untersuchung dieser Person durch die Commission von 1814 recurirt. Das entgegengesetzte Ergebnis der Commission von 1819, d. h. der gerichtliche Nachweis des groben Betrugs, ist nicht berücksichtigt. Ähnlich ist es bei einer Reihe anderer Fälle, wie denen der Lazzari in Capriana und der Dorothea Biffer in Gendringen bei Emmerich. Und selbst die abso-

lute Nahrungsklosigkeit wird auf Treu und Glauben angenommen. Dagegen sind die psychologischen Erklärungen (S. 731) durchaus beachtenswert.

Bedeutend wichtiger jedoch für den Nachweis, wie Görres und Consorten überhaupt zu den Präcedenzfällen des Lateau'schwindels kommen, und zu welchen Resultaten dabei umgekehrt die ruhige Wissenschaft gelangt ist, sind die Erörterungen des unstreitig gelehrtesten protestantischen Historikers auf dem Gebiet der mittelalterlichen Kirchengeschichte. In einer jener werthvollen Monographien, die dem berühmten Gbändigen Hauptwerke Moll's Kerkhistorie van Nederland voor de Hervorming vorhergehen, in dem Leben von Joh. Brugman, kommt Moll bei einem dreifachen Anlaß auf die Stigmatisationen zu reden, zunächst in dem Abschnitt über die mittelalterliche Leben-Jesu-Literatur, von der neben dem dahin gehörigen Werke Brugman's noch eine Reihe anderer gleichartiger Schriften vorgeführt werden, und deren eigenthümlicher Gebrauch bei den Devoten, die sich in der Nachfolge Jesu resp. in der Gleichförmigkeit mit ihm (Kerstvormigheid) übten, auch die Erscheinung der Wundenmale hervorbringt (Band II. cap. I. § X.); sodann in dem Abschnitt über die Vorgängerinnen der von Brugmann biographisch behandelten Lidwina von Schiedam, speziell über die Gertrude von Osten (cap. II. § I.), und endlich in dem der Stigmatisation der Lidwina selbst gewidmeten Spezialabschnitt (cap. II. § VII.).

Neben wir zunächst Moll's Urtheil über Görres' „Christliche Mystik“, in deren Fußtapfen auch in Holland Alberdingk Thym in seiner Biographie der eben genannten Gertrude gegangen war, hervor. In der Anm. zu S. 77 über die modernen Wunderfüchtigen, denen es auf die geschichtliche Wahrheit nicht ankomme, wird das Görres'sche Werk nicht blos, als speziell in diese Kategorie gehörig, namentlich angeführt, sondern auch dahin charakterisirt: „Wer wissen will, was dieser scheinbar tief sinnige, aber in Wirklichkeit äußerst leichtsinnige, Alles ohne Untersuchung glaubende Schriftsteller zur Erklärung oder lieber zur „Wahrmachung“ der Erscheinung der Stigmata vorbringt, lese seine Mystik“ (II. S. 407 ff., besonders S. 446 ff.). Und in der Anm. zu S. 140 wird von Görres' Leichtsinne der krasse Beleg gegeben, er habe natürlich auch (a. a. D. S. 429) die Stigmata der Lidwina für seine phantastischen Theorien verworthen, aber ohne zu bemerken, daß selbst die späteste ihrer Biographien, wo sie allein und im Unterschied von den beiden älteren vorkommen, sie nur in die Vision einer Freundin verlegt. Moll sagt daher mit wohl nur zu viel Recht: „So träge zu jeder besonnenen Untersuchung war dieser Eiferer, daß er sich nicht einmal die Mühe gegeben hat, Brugman's Erzählung zu Ende zu lesen, wodurch ihm denn völlig unbekannt blieb, was wir nicht blos aus c. 8, sondern auch aus c. 10 mittheilten.“

Wir dürfen uns aber bei dieser vernichtenden Polemik Moll's gegen Görres nicht genügen lassen, sondern glauben — wo das holländische Werk in bekannter Art so wenig verbreitet ist — sowohl seine psychologische Erklärung der gesammten Erscheinung, wie seine historische Kritik über die Berichte hinsichtlich der Gertrude und der Lidwina mit heranziehen zu sollen.

Zur Erklärung der einschlägigen Legenden zieht Moll mit großem Recht die Art der Nachfolge Jesu in den devoten Kreisen überhaupt herbei, wonach die geistige Gleichförmigkeit nur zu oft gegen die Nachahmung seiner äußeren Erscheinung, speziell seiner Passion, zurücktrat. Nach dem allgemeinen Nachweis dieser Thatsache (S. 73|4) finden wir eine Reihe paralleler Beispiele dafür zusammengestellt, von den bekannten Fällen aus der Anfangsgeschichte der Bettelorden an bis zu solchen Devoten, die in einem verworfenen Winkel hockten oder mit gebeugtem Haupte einhergingen; u. A. wird aus einem Manuscript des 15. Jahrhunderts, das in 65 Kapiteln ebensoviele „Artikel des Leidens unseres Herrn“ behandelt, ein Auszug davon gegeben, wie jedes Kapitel mit der Anweisung zur Gleichförmigkeit mit Christo abschließt. So z. B. bei der Betrübnis Jesu in Gethsemane, bei seinem Blutschweiß daselbst, bei den Backenstreichen der Soldaten, bei der Geißelung, bei der Kreuzigung, die man wenigstens durch ein ähnliches Ausstrecken der Glieder nachahmen soll (S. 74-76). Wir übernehmen hier aber nur das Schlussresultat (S. 77): „In Wahrheit, wo ein solches Streben nach »Kerstvormigheid« mit Ernst Platz griff und solche Uebungen regelmäßig und häufig in den Momenten der Ekstase, die den Mystikern eigen waren, wiederholt wurden, da konnte man leicht dazu kommen, bei der Ueberdenkung der fünf Wunden des Gekreuzigten (diesem Lieblingscultus der sinnlichen Devoten, die das Seelenleiden des Herrn beinahe vergaßen, um das seines Leibes sich um so lebendiger vorzustellen) die Hände noch stärker als zu Geißelung und Backenstreichen an sich selber zu legen, und unwillkürlich drängt sich dabei der Gedanke auf, daß die Erscheinung der sogen. Stigmatiker noch eine mit der Wahrheit mehr übereinkommende Erklärung zulasse, als manche Wunderfüchtige unserer Tage davon gegeben haben.“

In der Biographie der Gertrude von Osten (S. 104 ff.) fällt zunächst wieder eine Anmerkung in's Auge, wonach über ihre Stigmatisation geradezu keinerlei Berichte vorliegen, „die auch nur das mindeste Vertrauen erwecken könnten“. Der erste Berichterstatter Johannes a Leidis lebt etwa 11½ Jahrhunderte nach der Delfter Devoten! Und Brugman, der Lidwina's Stigmatisation in seiner dritten Biographie meldet, nennt diese ausdrücklich die erste Heilige Hollands, die dadurch begnadigt worden sei! Was natürlich Herrn Alberdingk Thym nicht abhielt, die Bezweifer seiner Legende (S. 71) eines „halb verschleierten Rationalismus“ zu beschuldigen.

Für unsern Gesichtspunkt ist Gertrude von Osten gleich der neueren Maria von Mörl noch besonders durch das Nebeneinander dämonischer und himmlischer Visionen von Interesse.

In seinen Ausführungen über Lidwina's Stigmata endlich hat Moll, wie schon berührt, zunächst dargethan, daß selbst die späteste ihrer drei Biographien dieselben nur von einer ekstatischen Freundin in einer Vision gesehen werden läßt. Als dieselbe der Lidwina am folgenden Tage von diesem Gesichte erzählt und sie fragt, ob es sich bei ihr in der That so verhalte, nimmt die letztere die Hand dieser Freundin, drückt sie und ruft „O Haupt, o Haupt“ — eine Antwort, die merkwürdig mit dem „Gott weiß“ des Klaus von der Flüe auf die Frage, ob er denn wirklich gar nichts esse, übereinkommt (vgl. die vor Kurzem erschienene kritische Biographie des Unterwaldner Eremiten von Hochholz S. 50 und 69 ff.), und wohl das Gegentheil von einem Beweis genannt werden kann.

Die erste Biographie der Lidwina weiß überhaupt von nichts Aehnlichem, die zweite nur von einer Vision, worin ihr der gekreuzigte Christus eine blutige Hostie schenkte.

Zerfallen somit nach Moll's Forschungen die holländischen Vorbilder der Lateau'schen Stigmatisation ebenso in Nichts, wie das Nichtessenssollen des Klaus von der Flüe, so braucht weiter nur an den berühmten Lutzerhandel in Bern (1509) erinnert zu werden, bei dem die dämonischen Visionen eine ebenso große Rolle spielen als die ihm aufgedruckten Wundmale Christi. Die Akten über den Proceß sind noch erhalten; den genauesten Auszug daraus gibt Ruchat's Histoire de la réformation de la Suisse VI. Appendice S. 563 - 630.

Nur in aller Kürze berühren wir, da die Entstehung der Legenden des Franz von Assisi und der Catarina von Siena häufiger untersucht worden, noch die Literatur über die neueren Fälle. Das Aufsehen, das Katharina Emmerich, die Nonne von Dülmen, gemacht, mochte sich wohl mit dem der Lateau messen. Abgesehen von Brentano's „mit Genehmigung der Oberen“ nach ihren Offenbarungen herausgegebenen, noch heute weit verbreiteten Buch über „das bittere Leiden und Sterben Jesu Christi“, sowie von Zimpel's gleichartigem Werk „Neue örtliche topographische Beleuchtung der heil. Weltstadt Jerusalem nach den Offenbarungen der . . . K. Emmerich“ (vgl. darüber Gelzer's Prot. Monatsbl. 1864, Juni, S. 418/9), — war der Glaube an ihre Stigmatisation der Art verbreitet, daß selbst Tholozan derselben eine eigene Untersuchung widmete, zu der dann freilich ein Nachtrag über den entdeckten Betrug kommen mußte. Hinsichtlich des letzteren verweisen wir einfach auf die attennmäßige Schrift des Untersuchungsrichters von Bönninghausen (Samm-

1819): „Geschichte und vorläufige Resultate der Untersuchung über die Erscheinungen an der ehemaligen Nonne A. K. Emmerich.“

Der Maria von Mörl ist bereits oben, mit Bezug auf die dämonischen Erscheinungen, die mit ihrer Stigmatisation gepaart gingen, gedacht. Zu welchen Zwecken sie benutzt wurde, geht u. A. aus der zweibändigen Schrift des Convertiten Volk über „die Tyroler ekstatischen Jungfrauen“ (vgl. m. Wege nach Rom, S. 292/3) hervor. Ueber die Entstehung jener dämonischen Erscheinungen (der gleichen, die von Gafner sorgsam registrirt werden) führen wir noch Perty's Worte über die von ihr ausgebrochenen Gegenstände an: „Die schwarzen Männer, welche der Mörl solche Gegenstände aufnöthigten, sind die personificirten Principien ihrer Krankheit, Produkte der Vision. Daß die Mägde, welche das Bett machten, diese Gegenstände, welche oft in großer Menge, kaum weggeschafft, wieder vorhanden waren, nur dann sahen, wenn der Beichtvater im Zimmer war, kommt daher, daß dann Maria's magische Thätigkeit den Blick der Mägde nicht gebunden hielt, d. h. die magisch herbeigebrachten Gegenstände nicht ferner unsichtbar machte, ohne Zweifel, weil jene Thätigkeit in Folge der Gegenwart des Beichtvaters und der vorgestellten Bedeutung seiner Würde zurücktrat und die Naturgesetze des Tagelbens wieder ihre volle Geltung gewannen (a. a. D. S. 315. Vgl. auch S. 734/6, wo es u. A. erwähnt wird, wie vom Juli 1833 an „ganze Schaaren nach Kaltern wallfahrteten, um die betende Maria in ihren malerischen Stellungen während der Ekstase zu sehen.“).

Der Theresia Stäbele ist der zweite Theil jener höchst beachtenswerthen Zuger Broschüre gewidmet, deren wir schon wegen des gleichzeitigen Berichts über den Zuger Hexenproceß gedachten. Gute Auszüge daraus geben aber auch die Ulmer „Katholischen Blätter“ 1874 Nr. 35 und der Berner „Bund“ vom 29. December 1874, womit noch der weitere Bericht eines Augenzeugen in der Nummer vom 11. Januar 1875 zu verbinden ist. Ueberhaupt hatte sich der Bund durch die gründlichen Artikel über Louise Lateau und Gefährtinnen (27., 28., 29. u. 30. Decbr. 1874) ein Verdienst erworben, von dem nur zu wünschen gewesen wäre, daß neben der Gartenlaube (1875 Nr. 21) auch noch andere deutsche Blätter sich Antheil daran erworben hätten.

Gedenken wir endlich der Schriften über das traurige Werkzeug der belgisch-internationalen Jesuitenpartei selbst, so sind freilich die Reklamen darüber schon durch die Namen van Looy, Rohling, Majunke hinlänglich charakterisirt. Der erstere der Colporteur der festen Unwahrheit über den Lütticher Physiologen Schwann! Der zweite u. A. Verfasser von „der Talmudjube“ und um der darin ausgesprochenen Verläumdungen willen steckbrieflich verfolgt, nachdem er den Kosiolek, Blum, Sigl, Förster mit dem ehrenwerthen Beispiel vorgegangen war, sich dem Urtheil durch die Flucht zu entziehen. Der dritte

endlich schon durch seine Leistungen als Breslauer Student ebenso gekennzeichnet wie durch die Redaktion des ersten unter den edlen Caplansblättern! Aber man unterschätze trotzdem die Gefahr nicht, die in der Colportage solcher Schriften unter der ungebildeten Masse, in den immer neuen Abdrücken daraus in jenen kleinen Blättern, welche in manchen Gegenden die einzige Lektüre des Volkes bilden, in den Vorträgen darüber in den klerikalen Genossenschaften, in den Deputationen nach Bois d'Haine selbst, diesem Lieblingsmittel der die preussischen Westprovinzen unterwühlenden Propaganda, gelegen ist. Mit welcher Unverfrorenheit die gläubige Menge nach wie vor getäuscht wird, konnte noch wieder die Entstellung des Urtheils der „belgischen Akademie“ zeigen. Wir entnehmen darüber einem der zahlreichen rheinischen Caplansblätter (deren Verzeichniß in dem Le o W ö r l ' schen „Neujahrsgruß für die Katholiken Deutschlands, Oesterreichs und der Schweiz“ über „die katholische Presse“ — Würzburg 1875 — zusammengestellt ist, während der speziell angeführte Artikel sich in dem „Bürgerblatt für die Kreise Nees, Borken und Cleve“ vom 4. März 1875 findet) einfach die folgenden Erörterungen:

„Der Name „Louise Lateau“ hat überall ein Echo gefunden. Die englische, amerikanische, französische und deutsche Presse hat sich mit ihr beschäftigt. In Deutschland ist ein heftiger Streit über sie entstanden zwischen Professor Nohling aus Münster, dem Herrn Majunke, Hauptredakteur der „Germania“ einerseits und dem Professor Virchow zu Berlin andererseits. Das arme Mädchen, welches in ihrem Häuschen lebt, ohne selbst zu wissen, daß ihr Name so viel genannt ist, hat die Aufmerksamkeit und Neugierde auch des deutschen Volkes auf sich gezogen.

„Seit mehreren Jahren ist das gelehrte, wahrheitsgetreue Buch des Professor Lefebvre über Louise Lateau unbeantwortet geblieben. Der Liberalismus und die Freimaurerei durfte sich an diesen Gegenstand nicht heranwagen, und die meisten rationalistischen Mediziner hüteten sich wohl, nach Bois d'Haine selbst hinzugehen und die Thatsache zu beaugenscheinigen; sie fürchteten allzu sehr, dort etwas Uebernatürlichem begegnen zu müssen.

„Seit einem Jahre hat sich die königlich-medizinische Akademie in Belgien mit der Sache befaßt. Die Doctoren Charbonnier und Voëns hatten ihr zwei Schriften über Louise zugestellt, und die Akademie ernannte eine Commission, welche beauftragt wurde, über die zwei Schriften einen Bericht zu erstatten. Derauf stellte der Berichterstatter, Dr. Barlomont mit mehren Collegen eine ernstliche Untersuchung zu Bois d'Haine an. Am Samstag den 13. Febr. cr. wurde nun der Bericht dem Urtheil der Brüsseler Akademie unterworfen. Die Commission bestand aus den Doctoren Crocq, Mascart und Barlomont. . . .

„Der Schluß des Berichtes lautet dahin, daß hier kein Betrug im Spiel ist. Und das ist ein wichtiger Punkt.

„In einer Rede, welche Professor Virchow auf einer Versammlung unlängst zu Breslau hielt, sprach er: „Der Fall „Louise Lateau“ ist entweder Betrug oder er ist ein Wunder.“ Nun, die Herren Crocq, Mascart und Barlomont von der medizinischen Fakultät in Belgien erklären es förmlich: „Es ist kein Betrug im Spiel.“

„Der zweite Theil des Berichts ist eine Antwort auf eine Schrift des Dr. Charbonnier, ein Werk, wovon die liberalen Blätter, mit dem „Echo du Parlement“ an der Spitze, so großes Aufsehen gemacht haben.

„Nach Dr. Charbonnier sind die Erscheinungen, welche sich bei Louise zeigen, einfach und ausschließlich Folge der religiösen Ueberspannung, gleichsam die Aeußerung, der Ausdruck einer mystischen Reizbarkeit.

„Der Bericht der Commission ist sehr scharf, wo er die Behauptungen Charbonnier's bespricht; die Gelehrten sehen in der Schrift des genannten Doctors ein Werk der Einbildung, das Alles aus dem Weg räumt, was hinderlich ist und das keinen auf Erfahrung und Untersuchung ruhenden Beweisgrund hat.

„Die Lesung des dritten Theils des Berichts mußte wegen vorgeschrittener Zeit auf 14 Tage vertagt werden. Bevor jedoch die Sitzung geschlossen wurde, theilte der Präsident mit, daß Dr. Voëns aus Charleroi einen von ihm verfaßten Bericht über Louise Lateau zurückzöge, so daß derselbe nicht würde vorgelesen werden.

„Was ist nun das Resultat der Sitzung der medizinischen Fakultät zu Brüssel? Dieses, daß Herr Charbonnier geschlagen, Herr Voëns in die Flucht gejagt und Herr Virchow genöthigt ist, nach seinen eignen Worten an ein Wunder zu glauben.

„Die liberalen Blätter scheinen durch den Bericht des Dr. Barlomont ziemlich verblüfft zu sein.

„Man sieht aus den Widersprüchen, die zwischen den verschiedenen Auffassungen der liberalen Presse herrschen, daß sie in Verwirrung, ins Labyrinth gerathen ist. Merken wir uns inzwischen, daß der Bericht keineswegs behauptet, daß Louise ist, trinkt und schläft, aber wohl, daß man sie hat zwingen wollen, zu essen, daß aber der Versuch mißglückt ist.“

— Die Widerlegung solcher tollen Behauptungen war nun allerdings schon in dem so triumphirend begrüßten Bericht selber gegeben, indem darin der allgemeine Krankheitszustand erörtert, der Beweis für das Essen geliefert, auch darauf hingewiesen worden war, daß keine nächtliche Untersuchung stattgefunden hatte. Uebrigens mag man bei den heutigen Zuständen in Belgien sich wohl alles Ernstes fragen, ob es nicht für die Selbstportraittirung der Zustände in diesem europäischen Equador fast vorzuziehen gewesen wäre, wenn auch eine „belgische Akademie“ (nachdem sie sich bereits dazu hergegeben, von

den unumgänglichen Voraussetzungen einer wissenschaftlichen Untersuchung (Umgang zu nehmen) für das in Bois d'Haine unter hoher Patronage gepflegte Verbrechen sich solidarisch erklärt hätte.

Welche Persönlichkeiten bei dem planmäßig organisirten Betrug ihre Hand im Spiele haben, und bis zu welchem Grade der Verlogenheit der belgische Klerus gebiehet ist, darüber geben die „historische Einleitung“ und die beigefügten „Dokumente“ (darunter die einschlägigen Briefe und Erklärungen des Staatsministers Dechamps, des Domdechanten Respilleux und des Generalvikars Ponceau) zu dem jetzt veröffentlichten Th. Schwann'schen Gutachten (Köln und Neuß. L. Schwann) furchtbare Belege. Vgl. daneben aber noch die vom medicinischen Standpunkte ausgehende Schrift des katholischen Arztes Dr. Jonen in Düren „Louise Lateau, die Stigmatisirte von Bois d'Haine, kein Wunder, sondern Täuschung“, und den Anhang zu der den biblischen Standpunkt vertretenden Schrift des Solinger Pfarrers Schürmann „Petrus und Paulus im Licht der Bibel. Mit einem Anhang: Louise Lateau, Roms neuester Triumph.“

Mit einem einzigen Wort gedenken wir schließlich noch der Literatur über die Wunder von Lourdes. Das Hauptwerk darüber, Notre Dame de Lourdes von Henri Lasserre, war schon 1872 in 54 Auflagen erschienen; seitdem sollen noch etwa 20 hinzugekommen sein. Den Inhalt bilden einfache Pendants zu den oben angeführten Wundern des Trierer Noths. Worauf sich die Thatfachen zurückführen, hat das Examen médical des miracles de Lourdes von Dr. P. Diday dargethan, eine Schrift, an welcher der zahme Ton in der Behandlung der schmutzigen Industrie ebenso bemerkenswerth ist wie der Umstand, daß der Verfasser gar nicht selbst argumentirt, sondern neben die Lasserre'schen Erzählungen nur Auszüge aus der histoire raisonnée des apparitions, des visions, des songes, de l'extase, du magnétisme et du sonnambulisme von Dr. Briere de Boismont (1845) in Parallele stellt. Trotzdem wird man die Herausgabe dieser Kritik noch eine muthige That zu nennen haben, wenn man sich vergegenwärtigt, wie das heutige offizielle Frankreich bereits Vorträge über die Ursachen der Unfälle bei einer Luftschiffahrt verbietet, wissenschaftliche Aufsätze über Nervenkrankte im Feuilleton eines amtlichen Blattes unterdrückt, die Werke ungläubiger Schriftsteller als Makulatur aufkaufen läßt u. dgl. m. Und derartige Erscheinungen dürften sich in Zukunft noch bedeutend mehren. Heute ist die Herrschaft der Merikalen Partei noch in ihren Anfängen. Ist doch vorerst nur noch der niedere Unterricht größtentheils in den Händen der geistlichen Orden. Nach der bevorstehenden Annahme des Dupanloup'schen Gesetzeswurfs über „die Freiheit“ des höheren Unterrichts wird in kurzer Frist den ungläubigen Ärzten das Handwerk ebenso leicht gelegt werden

können, wie das mit den widerstrebenden Elementen im Volksleben mittelst der terreur blanche der Processionen bereits in so großem Umfang erzielt ist.

Im Uebrigen liegen diese französischen Zustände aus dem im Beginn hervorgehobenen Motiv außerhalb unserer Aufgabe. Es kam uns vorwiegend darauf an, nachzuweisen, wie weit die gleichen römischen Tendenzen es ebenfalls schon auf deutschem und schweizerischem Boden gebracht haben. Und dürfte in dieser Beziehung weder die Darlegung des einheitlichen Zusammenhangs in der Pflege der verschiedensten Arten des Aberglaubens eine Widerlegung zu fürchten haben, noch der spezielle Nachweis dafür, daß die sich täglich mehrenden Fälle von Hexen- und Teufelsbeschwörungen sich auf die gleiche, von dem heutigen Rom systematisch wiederbelebte Tendenz zurückführen.

